

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung



Prof. Dr. Christian Schraper, Melanie Ahrens, Silja Hauß

Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gewährleisten

Qualitätsstandards und ein Handlungskonzept für
die Beratung von Trägern in Niedersachsen

Schwerpunktbericht im Rahmen der
niedersächsischen Landesjugendhilfeplanung



Niedersachsen. Klar.

Vorgelegt vom:
Institut für soziale Arbeit e.V.
Friesenring 40
48147 Münster (Westf.)



Danksagung

Für die Unterstützung bei der Erstellung des vorliegenden Berichtes danken wir allen, die aktiv mitgewirkt haben, insbesondere den Kindern, Jugendlichen und Fachkräften sowie den Verantwortlichen aus den besuchten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe in Niedersachsen:

- **Kindergarten Wiesenbuttjer**
(Lilienthal)
- **Kindergarten am Springhof**
(Bad Laer)
- **Stiftung St. Vincenzhaus**
(Cloppenburg)
- **Jugendzentrum Drachenflug im PPTZ e. V.**
(Braunschweig)
- **Jugendzentrum WestWerk 141**
(Osnabrück)
- **Leinerstift e.V., Evangelische Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**
(Cloppenburg bzw. Großefehn)
- **Ev.-luth. Jugendhilfe Bockenem e. V.**
(Bockenem)
- **Christophorus-Werk - Kinder- und Jugendhilfe GmbH**
(Lingen)

Besonderer Dank gilt außerdem den Mitgliedern des Beirats, die in konstruktiven Diskussionen Konzept, Umsetzung und Bericht begleitet und konkret unterstützt haben:

- **Joachim Glaum,**
Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt
- **Heike Schumacher,**
Landkreis Osterholz
- **Björn Bertram,**
Landesjugendring Niedersachsen e. V.
- **Martina Ernst,**
Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Nds./Bremen e. V.
- **Peter Falkenberg,**
VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe
in Niedersachsen e. V.
- **Kirsten Birth,**
Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt
- **Bernd Herzig,**
Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt
- **Katrin Harms,**
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- **Marco Schmitz,**
Landkreis Goslar
- **Monika Sommer,**
Regionales Landesamt für Schule und Bildung
- **Josef Wolking,**
Stiftung St. Vincenzhaus
- **Dr. Björn Hagen,**
Evangelischer Erziehungsverband e. V.

Danksagung	4
Abbildungsverzeichnis	9
Tabellenverzeichnis	9
Vorworte	10

Auftrag, Idee und Aufbau des Berichts

1.1 Idee der Trias von Beteiligung, Beschwerde und Schutz	15
1.2 Aufbau des Berichtes	17

Ausgangslage, Entwicklungen und Erfahrungen in Niedersachsen

2.1 Konzepte, Programme und Positionierungen von Land, Kommunen und Fachverbänden	21
2.1.1 Programme und Positionierungen auf Landesebene	21
2.1.2 Handlungsfeld Kindertageseinrichtungen	25
2.1.3 Handlungsfeld Kinder- und Jugendarbeit	26
2.1.4 Handlungsfeld Hilfen zur Erziehung	27
2.1.5 Handlungsfeld Ombudschaft	29
2.2 Erfahrungen und Erwartungen von jungen Menschen und Fachkräften	30
2.2.1 Kindertageseinrichtung – mit und ohne heilpädagogische Ausrichtung	31
2.2.2 Inklusive Heim-/Förderschule	36
2.2.3 HzE – Jugendwohngruppe, Verselbstständigungsgruppe	40
2.2.4 HzE – Familienanaloge Wohngruppe	44
2.2.5 HzE – Soziale Gruppenarbeit	50
2.2.6 Offene Kinder- und Jugendarbeit	54
2.2.7 Fazit	59
2.3 Zusammenfassendes Fazit: Notwendigkeiten und Herausforderungen eines präventiven Kinderschutzes in Niedersachsen	62

3 Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen als Rahmung und Auftrag für einen präventiven Kinderschutz **64**

- 3.1 Rahmungen und Auftrag eines präventiven Kinderschutzes in Niedersachsen **64**
- 3.2 Herausforderungen für präventiven Kinderschutz in den Handlungsfeldern **75**
- 3.3 Herausforderungen für den Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen **77**
- 3.4 Eckpunkte für die Qualität eines präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen **78**

4 Qualitäten eines präventiven Kinderschutzes in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen **80**

- 4.1 Leitsätze zum Verhältnis von Beteiligung, Beschwerde und Schutz (und ihre Bedeutung für die Orientierung aller öffentlichen Sorge an den Kinder-Grundrechten) **81**
- 4.2 Prinzipien für die Praxis der Umsetzung der Qualität von Beteiligung, Beschwerde und Schutz im pädagogischen Alltag **85**
- 4.3 Notwendige Ressourcen, um Qualität im Kinderschutz sicherzustellen **86**

5 Handlungskonzept für die Beratung der Träger der Kinder- und Jugendhilfe und deren Einrichtungen in Niedersachsen durch das Niedersächsische Landesjugendamt **88**

- 5.1 Spannungspole einer Beratung gem. § 8b Abs. 2 SGB VIII **88**
- 5.2 Grundsätze für ein Handlungskonzept der Beratung gem. § 8b Abs. 2 SGB VIII durch das Niedersächsische Landesjugendamt **90**
- 5.3 Elemente eines Handlungskonzeptes der Beratung und Begleitung **90**
- 5.4 Notwendige Ausstattung des Landesjugendamt für diese Beratungsaufgaben **94**

Evaluation und Überprüfung, ob Qualitätsstandards für einen präventiven Kinderschutz ausreichen und Beratung der Träger von Einrichtungen und Diensten greift

96

6.1 Berichterstattung und Evaluation

97

6.2 Vereinbarungen zur Überprüfung und ggf. Revision

97

Unverzichtbare Ausstattung für die Entwicklung und Umsetzung von Qualitäts-standards für einen präventiven Kinderschutz in Niedersachsen

98

Literatur

99

Anhang

105

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Trias Beteiligung - Beschwerde - Schutz	15
Abbildung 2:	Baummetapher	59
Abbildung 3:	Überblick Kinder-Grundrechte	66
Abbildung 4:	Verantwortung Erwachsener im Spannungsfeld von Recht des Kindes auf Entwicklung und seinem Recht auf Leben	72
Abbildung 5:	Sektorenmodell	76
Abbildung 6:	Qualitäten eines präventiven Kinderschutzes	81 u. 91
Abbildung 7:	Elemente eines Handlungskonzeptes der Beratung und Begleitung	93

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Handlungsfelder und Anzahl der befragten Fachkräfte, Kinder und Jugendlichen	30
Tabelle 2:	Ergebniszusammenfassung: Beteiligung in der Kita	32
Tabelle 3:	Ergebniszusammenfassung: Beschwerde/Mitteilung in der Kita	33
Tabelle 4:	Ergebniszusammenfassung: Schutz in der Kita	35
Tabelle 5:	Ergebniszusammenfassung: Beteiligung in der inklusiven Heim-/Förderschule	37
Tabelle 6:	Ergebniszusammenfassung: Beschwerde/Mitteilung in der inklusiven Heim-/Förderschule	38
Tabelle 7:	Ergebniszusammenfassung: Schutz in der inklusiven Heim-/Förderschule	40
Tabelle 8:	Ergebniszusammenfassung: Beteiligung in der Verselbstständigungsgruppe	42
Tabelle 9:	Ergebniszusammenfassung: Beschwerde/Mitteilung in der Verselbstständigungsgruppe	43
Tabelle 10:	Ergebniszusammenfassung: Schutz in der Verselbstständigungsgruppe	44
Tabelle 11:	Ergebniszusammenfassung: Beteiligung in der familienanalogen Wohngruppe	46
Tabelle 12:	Ergebniszusammenfassung: Beschwerde/Mitteilung in der familienanalogen Wohngruppe	47
Tabelle 13:	Ergebniszusammenfassung: Schutz in der familienanalogen Wohngruppe	49
Tabelle 14:	Ergebniszusammenfassung: Beteiligung in der Sozialen Gruppenarbeit	51
Tabelle 15:	Ergebniszusammenfassung: Beschwerde/Mitteilung in der Sozialen Gruppenarbeit	52
Tabelle 16:	Ergebniszusammenfassung: Schutz in der Sozialen Gruppenarbeit	53
Tabelle 17:	Ergebniszusammenfassung: Beteiligung in der OKJA	55
Tabelle 18:	Ergebniszusammenfassung: Beschwerde/Mitteilung in der OKJA	57
Tabelle 19:	Ergebniszusammenfassung: Schutz in der OKJA	59
Tabelle 20:	Grundrechte der Kinder und Grundrechte der Eltern	67
Tabelle 21:	Verteilung auf die Art der Meldungen gem. § 47 Abs. 1 SGB VIII (Stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe)	84
Tabelle 22:	Verteilung auf die Art der Meldungen gem. § 47 Abs. 1 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen)	85



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
liebe Interessierte,

der vorliegende Bericht, welcher im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung veröffentlicht wird, nimmt den präventiven Kinderschutz in Einrichtungen in den Blick.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt mir besonders am Herzen. Bestmögliche Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu schaffen, ist eine permanente Herausforderung an unser politisches Handeln. Eine zentrale Aufgabe dabei ist, die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen stetig weiterzuentwickeln und positiv zu gestalten.

Eine große Herausforderung zeigt sich darin, dass Kinder für einen präventiv verstandenen Kinderschutz nicht auf ihre Schutzbedürftigkeit reduziert werden dürfen, sondern wir Kinder vom ersten Lebenstag an als vollwertige Menschen begreifen und zugleich mit ihren spezifischen Interessen und Fähigkeiten – nicht nur Bedürfnissen! – respektieren müssen. Vor diesem Hintergrund sind eine aktive Beteiligung, eine wirksame Beschwerde und ein zuverlässiger Schutz vor Gewalt notwendige Maximen und unverzichtbare Bausteine eines präventiven Kinderschutzes in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Gerade eine echte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen von Anfang an ist mir besonders wichtig.

Als ein zentraler Baustein eines wirksamen Kinderschutzes hat der Gesetzgeber in § 8b Abs. 2 SGB VIII einen Beratungsanspruch bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien verankert. Ich freue mich sehr, dass diese Beratungsaufgabe nun mit den vom Institut für soziale Arbeit in diesem Bericht entwickelten Eckpunkten, Leitsätzen und Prinzipien für die Praxis effektiv unterstützt wird. Dies gilt u. a. sowohl für Kindertagesstätten, stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Heimschulen als auch für die Eingliederungshilfe.

Ein wirksames Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt ist einerseits insbesondere individuell auf Zweck, Zielgruppe, Aufgabenspektrum, fachliches Profil und viele Aspekte mehr der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet und weist andererseits zudem darauf bezogene, abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz aus. Die Erstellung eines solchen Konzepts wird in der Praxis ein dauerhafter Prozess sein, der vor dem Hintergrund der Praxiserfahrungen immer wieder Anpassungen und Nachschärfungen erfordert. Dabei kommt es auch auf eine enge Vernetzung aller Akteure im Kinderschutz an.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei allen, die an der Erstellung des Schwerpunktberichtes beteiligt waren. Insbesondere bei den Institutionen, die sich für die Gruppeninterviews zur Verfügung gestellt haben. Ohne sie wäre ein solcher Bericht nicht zustande gekommen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Daniela Behrens
Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung



Die Gewährleistung von Kinderrechten und Kinderschutz in Einrichtungen ist eine anspruchsvolle Aufgabe.

Es ist ein großes Verdienst dieses Schwerpunktberichtes, dass er die damit verbundenen fachlichen Anforderungen und Bedarfe dezidiert und praxisnah ausgearbeitet hat. Die Empfehlungen adressieren die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und das Land Niedersachsen in ihrer jeweiligen Verantwortung, Kinderrechte und Kinderschutz sichern.

Basis der Empfehlungen ist zum einen die umfassende Sichtung und Einordnung bereits vorliegender Konzepte und Programme in den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen, Schule, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung und Ombudschaft. Eine zweite Grundlage ergibt sich aus der Auseinandersetzung mit exemplarischen Erfahrungen und Einschätzungen von jungen Menschen und Fachkräften, die für diesen Bericht zu Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten sowie Schutzmaßnahmen in den jeweiligen Einrichtungen befragt wurden. Über beide Zugänge zeigt sich, dass Beteiligungs-, Beschwerde- und Schutzrechte zusammengedacht und miteinander verknüpft werden müssen, um Kindern ein sicheres und selbstbestimmtes Aufwachsen zu ermöglichen: Zuverlässiger Schutz benötigt wirksame Beteiligungsmöglichkeiten und Beschwerdewege. Diese Rechte müssen nicht nur berücksichtigt, sondern – aktiv – ermöglicht und sichergestellt werden, so das Fazit.

Daran anschließend positioniert der Bericht die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen als Rahmung für einen präventiven Kinderschutz. Explizit wird dabei auch das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf Schutz vor Gefahren und körperlicher Unversehrtheit und dem Recht auf Entwicklung – und damit auf Risiko – reflektiert: als Pflicht für Erwachsene, Räume und Gelegenheiten für „wirkliche Erfahrungen“ zur Verfügung zu stellen und dabei gleichzeitig vor für junge Menschen unabsehbaren Folgen zu schützen.

In dieser Perspektive haben die Autorinnen und Autoren Eckpunkte, Leitlinien und Prinzipien für die Praxis für die Weiterentwicklung eines präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen entwickelt und ein Handlungskonzept für die Beratung von Trägern und Einrichtungen durch das Landesjugendamt vorgelegt. Aus der Sicht des Landesjugendhilfeausschusses sollte dieser Bericht damit zu einer künftigen, flächendeckenden Handlungsinitiative beitragen, die präventiven Kinderschutz in Einrichtungen fördert und dauerhaft zu verankern hilft. Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker sowie Fachpolitikerinnen und Fachpolitiker sind in diesem Bericht mit unterschiedlichen Akzenten, aber mit Blick auf dasselbe Ziel, angesprochen. Praktikerinnen und Praktiker finden in den Leitsätzen und Praxisprinzipien Anregungen für die Reflexion und Weiterentwicklung eigener Konzepte und Handlungsmaßstäbe. Fachpolitikerinnen und Fachpolitiker sollten sich mit den Hinweisen zu tragfähigen Strukturen für den Kinderschutz auseinandersetzen und auskömmliche, langfristig verfügbare Ressourcen für diese Aufgaben sichern.

Andrea Buskotte
Vorsitzende des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses



Sven Ambrosy, Präsident NLT



Dr. Marco Trips, Präsident NSGB



Frank Klingebiel, Präsident NST

Ganzheitlicher Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die das Zusammenwirken vieler Akteure erfordert. Auch wenn die Arbeit und die Kooperationen in diesem Bereich vor Ort stetig weiterentwickelt werden, so müssen wir, so bitter diese Erkenntnis ist, gleichwohl eingestehen, dass trotz aller bisherigen Bemühungen der Missbrauch von Kindern nicht in Gänze verhindert werden konnte. Zuletzt wurde dies insbesondere vor dem Hintergrund der Missbrauchsfälle in Lügde wieder deutlich.

Ein wichtiger Bereich des Kinderschutzes in Niedersachsen kommt dabei den Jugendämtern zu, welche ihre Aufgaben gewissenhaft und verantwortungsvoll wahrnehmen. Die kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen ihre herausfordernde Tätigkeit in dem oftmals schwierigen sozialen Umfeld mit hohem Engagement und großer Verantwortung beim Ausgleich oftmals widerstreitender Interessen wahr. Auch der Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Institutionen kommt eine besondere Bedeutung zu. Ein Aufgabenfeld ist dabei auch die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b SGB VIII). Diese Beratung findet auf örtlicher und überörtlicher Ebene statt.

Ziel des vorliegenden Berichtes ist es, ein Handlungskonzept zu erarbeiten, wie der Anspruch der Träger von Einrichtungen auf Beratung nach § 8b Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem Landesjugendamt als überörtlichem Träger umgesetzt werden kann.

Mit dem vorliegenden Bericht erfolgt zunächst eine Bestandsaufnahme des präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen in Niedersachsen. Es werden besonders die Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen im Spannungsfeld von Beteiligung, Beschwerde und Schutz beleuchtet. Neben den Herausforderungen werden dabei auch die für erforderlich gehaltenen Regelungs- und Handlungsbedarfe aufgezeigt.

Der Bericht ist an die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie das Land Niedersachsen adressiert. Er ist damit auch für die Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, insbesondere in den Handlungsfeldern der Kindertageseinrichtungen, der Kinder- und Jugendarbeit und der Hilfen zur Erziehung, von praktischer Relevanz.

Die erarbeiteten Inhalte des Berichts, insbesondere die Elemente des Handlungskonzeptes der Beratung und Begleitung, liefern gute Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des präventiven Kinderschutzes und damit einen weiteren Baustein für einen ganzheitlichen Kinderschutz in Niedersachsen.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen daher den Bericht der Landesjugendhilfeplanung Niedersachsen und danken allen beteiligten Akteuren für Ihr Engagement bei der Erhebung der Daten vor Ort sowie deren Aufbereitung und Auswertung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft



Sven Ambrosy
Präsident NLT



Dr. Marco Trips
Präsident NSGB



Frank Klingebiel
Präsident NST

Auftrag, Idee und Aufbau des Berichts

Am 16.10.2020 forderte das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Angebotsabgabe für die Erstellung eines Schwerpunktberichts zum Thema „Präventiven Kinderschutz in Einrichtungen stärken – Entwicklung von Qualitätsstandards für den präventiven Kinderschutz in Einrichtungen und Entwicklung eines Handlungskonzeptes für die Beratung der Träger und deren Einrichtungen“ auf. Die Leistungsbeschreibung enthielt konkrete Anforderungen, welche Bausteine durch den Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin erarbeitet und abschließend präsentiert werden sollten. So sollte der Bericht

- Qualitätsstandards für die Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien i. S. v. § 8b Abs. 2 SGB VIII sowie
- ein Handlungskonzept für die Beratung von Trägern zur Umsetzung des präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen nach § 8b Abs. 2 SGB VIII umfassen.

Als Zielgruppe wurden zum einen alle Einrichtungsträger benannt, in denen sich Kinder oder Jugendliche im Sinne von § 8b Abs. 2 SGB VIII aufhalten, wie teil- und vollstationäre Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, wie Schule, Einrichtungen der Behindertenhilfe etc. Zum anderen sollte das Konzept die Verwaltung des Niedersächsischen Landesjugendamtes adressieren, die als überörtlicher Träger die Beratungsaufgabe nach § 8b Abs. 2 SGB VIII zu erfüllen hat.

Als strukturelle Vorgabe für das Projekt galt die Erarbeitung der Qualitätsstandards und des Handlungskonzepts auf Basis eines Vier-Phasen-Modells:

- (1) Formulierung der Anforderungen zur Umsetzung der fachlichen Beratung nach § 8b Abs. 2 SGB VIII (Soll-Analyse)
- (2) Erarbeitung eines Umsetzungskonzepts zur Entwicklung von Handlungsempfehlungen, das die sektorenspezifischen Bedürfnisse der Kinder- und Jugendlichen berücksichtigt (Sektorenmodell)
- (3) Untersuchung des aktuellen Umsetzungsstands zur Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien nach § 8b Abs. 2 SGB VIII (Ist-Analyse)
- (4) Formulierung von Qualitätsstandards und Entwicklung einer Handlungsempfehlung auf Basis des Soll-Ist-Vergleichs für die Verwaltung des Niedersächsischen Landesjugendamtes

1.1 Idee der Trias von Beteiligung, Beschwerde und Schutz

Das Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) legte am 16.11.2020 ein Angebot vor, das die erwünschten Schritte zur Erarbeitung eines Schwerpunktberichts zum Thema „Präventiven Kinderschutz in Einrichtungen stärken“ beinhaltet. Im Angebot wurde außerdem das konzeptionelle Verständnis des ISA zu dem zu bearbeitenden Thema vorgestellt, auf dem das Handlungskonzept für einen präventiven Kinderschutz fußen soll. Dieses Verständnis soll an dieser Stelle kurz skizziert werden:

Kinder sind einerseits von Beginn an vollwertig und im Besitz aller Menschen- und Bürgerrechte begriffen. Andererseits bedingt es die Natur des Menschen, in den ersten Lebensjahren auf Versorgung und Schutz angewiesen zu sein. Ohne diese Fürsorge sind Kinder schlicht nicht lebensfähig. Mindestens ebenso bedeutsam ist, dass Kinder auf Anregung und Förderung angewiesen sind, um ihre Potentiale und Fähigkeiten zu entwickeln und ihr »Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit« einzulösen. Ebenso wie Versorgung ist für Kinder hierzu Erziehung existenziell, verstanden als die Anregung, Förderung und Begleitung durch verantwortliche Erwachsene.

Diese Balance der hier nur angedeuteten Pole von grundlegenden Rechten und existentieller Fürsorge, förderlicher Erziehung und selbstbewusster Bildung gehört zu den grundlegenden Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt. Für einen präventiv verstandenen Kinderschutz zeigt sich eine große Herausforderung darin, Kinder nicht auf ihre Schutzbedürftigkeit zu reduzieren und damit zu Objekten erwachsener Schutzhandlungen zu machen, sondern Kinder vom ersten Lebenstag an als vollwertige Menschen zu begreifen und zugleich mit ihren spezifischen Interessen und Fähigkeiten – nicht nur Bedürfnissen! – zu respektieren.

Vor diesem Hintergrund sind für das ISA aktive Beteiligung, wirksame Beschwerde und zuverlässiger Schutz vor Gewalt notwendige Prinzipien und unverzichtbare Bausteine eines präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.



Abbildung 1: Trias Beteiligung - Beschwerde - Schutz

Quelle: Eigene Darstellung

Beteiligung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen „läuft darauf hinaus, einen Teil der Verfügungsgewalt über die eigene gegenwärtige wie zukünftige Lebensgestaltung von den Erwachsenen auf die Kinder und Jugendlichen zu übertragen. Es geht dabei um Entscheidungen, von denen die Partizipationsbeteiligten unmittelbar betroffen sind. Ernstgemeinte Partizipation verändert die Entscheidungsprozesse sowie die Ergebnisse und wirkt sich auf die Lebenswelt der betroffenen Kinder und Jugendlichen aus.“ (Bundesjugendkuratorium 2009: 6). Vor dem Hintergrund des beschriebenen rechtebasierten Ansatzes darf Beteiligung nicht als „Mittel zum Zweck“ (= Schutz vor Gewalt und Übergriffen) missverstanden werden. Ebenso wenig dürfen Kinder und Jugendliche als Objekte von Partizipation thematisiert werden, denen Beteiligungsmöglichkeiten paternalistisch „gewährt“ werden. Mit der UN-Kinderrechtskonvention erhielten Kinder und Jugendliche vielmehr Rechte, die ihnen Beteiligung im weitesten Sinne ermöglichen und ihren Status als Subjekte stützen und schützen sollen.

Beschwerde

Wer sich beschwert, fühlt sich in seinen Rechten oder Interessen missachtet und reklamiert deren Schutz. Dass dieser gewährt wird, ist dann besonders wichtig, wenn sich die Beschwerde gegen eine Institution bzw. gegen eine Vertreterin oder einen Vertreter dieser Institution richtet, auf die man angewiesen ist und der man nicht ausweichen kann. Häufig haben die Beteiligten dabei kein abgestimmtes Bild davon, was eine Beschwerde ist, worüber man sich mit Recht beschweren darf, was mit Beschwerden passiert, wer sie entgegennimmt, wer sie bearbeitet und wer dafür verantwortlich ist, dass den Beschwerdegründen abgeholfen wird. Im Unterschied zu objektiven Rechtsverletzungen, die im Rahmen der Rechtsprechung verhandelt werden, geht es bei Beschwerden zunächst um subjektiv empfundene Verletzungen eigener Interessen und Rechte. Vor diesem Hintergrund forderte das Bundeskinderschutzgesetz Einrichtungen und Träger zur Entwicklung und Anwendung von Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten auf (gem. der §§ 8b, 45 und 79a SGB VIII). In Einrichtungen und Institutionen der Erziehung, Bildung und Betreuung unterliegen Kinder und Jugendliche nicht nur im konkreten Erziehungsverhältnis einem Machtgefälle. „Institutionelle Macht“, der auch hilfeschuchende Erwachsene ausgesetzt sein können, kann sowohl amtlich, sachlich und personal Autoritätsbeziehungen begründen. Diese kann die Beschwerde bei einer subjektiv empfundenen Rechtsverletzung erschweren.

Schutz vor Gefahren

Kinder und Jugendliche in ihren Rechten auf Leben und Unversehrtheit ebenso wie auf Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu schützen, ist Aufgabe staatlicher Institutionen und Akteurinnen bzw. Akteuren und wird es nicht erst, wenn Kindern Gefahr für ihr Wohl droht. Zugleich kann sich Schutz im Sinne der Sicherung der Interessen und fundamentalen Rechte junger Menschen nicht darin erschöpfen, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten sowie »positive Lebensbedingungen ... zu erhalten oder zu schaffen«, sondern muss in Rechnung stellen, dass Gefährdungen für das Wohl von Kindern auch jenseits struktureller Bedingungen ihrer Lebenswelten in situativen und persönlichen Kontexten entstehen und bedrohlich werden können. Zum einen können Belastungen oder situative Zuspitzungen persönlicher Konflikte und Beeinträchtigungen von Erwachsenen, Eltern oder Mitarbeitenden in pädagogischen Einrichtungen für Kinder ebenso gefährlich werden wie zum anderen Kinder zum »Zankapfel« und »Munition« in Konflikten Erwachsener werden können, ohne ursächlich mit ihrer Lebenssituation zu tun zu haben (vgl. Schrapper 2020: 28). Nicht vor jeder Gefährdung für das Wohl von Kindern ist durch Infrastruktur, Beteiligung, Beschwerde und Prävention ausreichend zu schützen, so die schlichte Erkenntnis dieser Überlegungen, gleichwohl haben Kinder ein Recht darauf, vor solchen Gefahren geschützt zu werden. Genau dies ist ebenfalls Kinderschutz, aber nicht nur allein (vgl. ebd.)!

Konzepte zur Prävention und zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und (Macht-)Missbrauch sind inzwischen für zahlreiche pädagogische Bereiche teilweise gesetzlich (u. a. Kindertages- und Heimeinrichtungen), teilweise durch Fördergeber (z. B. in der Kinder- und Jugendarbeit) vorgeschrieben. Aufgrund bereits offengelegter Fälle sexualisierter Gewalt oder aus dem fachlichen Selbstverständnis heraus sind solche Konzepte in den letzten Jahren vielerorts entwickelt und implementiert worden. Die Komplexität institutioneller Bedingungsgefüge weist allerdings darauf hin, dass eine Implementierung von Schutzkonzepten allein über gesetzliche Regelungen und Vorgaben und ohne Beteiligung von Mitarbeitenden und Adressatinnen und Adressaten nicht ausreichend ist. Dies führt zu erheblichen Herausforderungen bei der Implementierung von Schutzkonzepten gegen Gewalt in der pädagogischen Praxis und im Alltag pädagogischer Organisationen (vgl. Bücken/Froncek 2020: 113). Nicht zuletzt machen aktuelle Forschungen zu Schutzkonzepten vor sexualisierter Gewalt deutlich (vgl. ebd.), wie schmal der Grat zwischen Schutz vor sexualisierter Gewalt und Bevormundung sexueller Selbstbestimmung sein kann. Hier schließt sich der Kreis von aktiver Beteiligung, realer Beschwerde und wirksamem Schutz als unverzichtbare Eckpunkte eines präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

1.2 Aufbau des Berichtes

Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis ausführlicher Auseinandersetzungen mit der Fragestellung, wie Kinder und Jugendliche in niedersächsischen Einrichtungen zuverlässigen Schutz erfahren, welche Anstrengungen hierfür im Land insbesondere in der Prävention notwendig sind und welche bereits umgesetzt werden. Begleitet wurde der Prozess durch einen Projektbeirat, dem Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen angehörten. Zwischenergebnisse wurden in diesem Gremium regelmäßig präsentiert, diskutiert und sind in das vorliegende Abschlussdokument eingeflossen.

Ziel des Berichtes ist es, ein Handlungskonzept zu erarbeiten, wie der Anspruch der Träger von Einrichtungen, „in denen sich Kinder und Jugendliche (...) aufhalten (...), gegenüber dem überörtlichen Träger“ – hier dem Landesjugendamt Niedersachsen – „auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“ (§ 8b Abs. 2 SGB VIII) umgesetzt werden kann.

Der Bericht adressiert sowohl die Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe als auch das Land Niedersachsen, das in der Verantwortung steht, beide Handlungsfelder, die Kinder- und Jugendhilfe und die Eingliederungshilfe in den kommenden Jahren im Rahmen ihrer Gesamtplanungsaufgabe zu gestalten, zusammenzuführen und in ihrer Weiterentwicklung zu fördern.

Neben den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe betrifft dies grundsätzlich auch die Schulen. Im vorliegenden Bericht wurde jedoch auf die explizite Darstellung des Schulbereiches verzichtet, da hier eine Fülle weiterer Zuständigkeiten und Regelungen zu berücksichtigen sind. So ist die bisherige Beratungs- und Unterstützungsstruktur der Schulen – auch im Kontext von Schutzkonzepten – auf die Schulverwaltung mit den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) sowie deren schulfachliche Dezernentinnen und Dezernenten, aber auch auf die fachliche Beratung etwa der Schulentwicklungsberatung, der Gesundheitsförderung und Prävention und der Schulpsychologie ausgerichtet. Eine Zusammenarbeit zwischen dem Landesjugendamt und dem für Schule zuständigen Teil des RLSB Hannover ist perspektivisch erst noch konzeptionell wie praktisch zu entwickeln. Die Kooperation auf Ebene der obersten Landesbehörden, die für Kinder und Jugendliche zuständig sind, soll daher künftig für den Bereich Schule vertieft vorangetrieben werden.

Für Schulen in Trägerschaft von Einrichtungen der Erziehungshilfe – sog. Heimschulen – hingegen sollen die in diesem Bericht entwickelten Qualitätsstandards ausdrücklich Anwendung finden, so ist es auch von den im Beirat beteiligten Trägern gewünscht worden.

Der Bericht gliedert sich in sieben Kapitel:

- Das **erste Kapitel** stellt den Ausgangspunkt des Projekts dar. So werden der Auftrag des Landes Niedersachsen kurz dargestellt sowie die theoretischen Vorüberlegungen und die fachliche Positionierung des ISA skizziert.
- Das **zweite Kapitel** umfasst die Ergebnisse zweier Zugänge, die gewählt wurden, um die aktuellen Entwicklungen in Niedersachsen zu erfassen: Kapitel 2.1 präsentiert die Ergebnisse einer umfangreichen Literaturrecherche zu der Fragestellung, welche Konzepte und Programme zu Beteiligung, Beschwerde und Schutz in niedersächsischen Einrichtungen und Kommunen bereits vorhanden sind und wie sich auf Landesebene dem Thema gewidmet wird. Kapitel 2.2 wirft dann einen Blick in die Praxis verschiedener Handlungsfelder: Erfahrungen und Erwartungen von jungen Menschen und Fachkräften, die zu ihren Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten und Schutzmaßnahmen in Einrichtungen befragt wurden, werden aufgezeigt. Das Kapitel schließt mit einem Fazit, das die Erkenntnisse aus beiden Zugängen zusammenführt.

- Das **dritte Kapitel** zeigt auf, inwieweit Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen als verbindlicher Bezugspunkt maßgebend sein müssen, wenn es um Qualitätsstandards und ein brauchbares Handlungskonzept für einen präventiven Kinderschutz geht. So wird aufgezeigt, welchen Auftrag das Land hat, wenn es darum geht, Kinder nachhaltig zu schützen und welchen Herausforderungen es sich in diesem Zuge stellen muss. Das Kapitel schließt mit Eckpunkten für die Qualität eines präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen als erster Baustein der geforderten Qualitätsstandards.
- In **Kapitel vier** werden ausgehend von den vorangegangenen Ergebnissen zwei weitere Bausteine der Qualitätsstandards in Form von Leitsätzen und darauf aufbauenden Praxisprinzipien formuliert. So wird aufgezeigt, wie Beteiligung, Beschwerde und Schutz in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden, das die Praxis in der täglichen Umsetzung orientieren und anleiten kann. Abschließend wird aufgeführt, welche Ressourcen es braucht, diese Qualitätsmaßstäbe dauerhaft und flächendeckend einhalten zu können.
- **Kapitel fünf** umfasst das Handlungskonzept für die Beratung der Träger der Kinder- und Jugendhilfe und deren Einrichtungen in Niedersachsen durch das Landesjugendamt. Gegliedert ist das Handlungskonzept in die Aufgaben, die das Landesjugendamt im Kontext seiner Beratungs- und Aufsichtsaufgabe zu erfüllen hat, in konzeptionelle Eckpunkte, die erfüllt, sowie in methodische Herausforderungen, die angegangen werden müssen. Abschließend wird aufgezeigt, welche Ausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig ist.
- Der Bericht schließt zum einen mit einem Konzept, wie die Umsetzung der im Bericht formulierten Ansätze zukünftig überprüft und evaluiert werden kann (und muss), ob der zu vereinbarende Schutz auch schützt (**Kapitel sechs**). Zum anderen werden nochmals die unabdingbaren Voraussetzungen für die Umsetzung des geforderten Handlungskonzeptes zur Entwicklung erforderlicher Qualitäten im präventiven Kinderschutz zusammengefasst – denn ein Konzept schützt keine Kinder, nur Menschen, die wissen, was sie tun, und die Zeit und Energie aufbringen können, dies auch tatsächlich zu tun (**Kapitel sieben**).

Ausgangslage, Entwicklungen und Erfahrungen in Niedersachsen

Wie Kinder und Jugendliche wirkungsvoll vor „Gefahren für ihr Wohl“ geschützt werden können und dies so vorausschauend und rechtzeitig, dass sie gar nicht erst verletzt werden, ist seit gut 30 Jahren prominentes Thema für Gesetzgebung und fachliche Konzepte in der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei prägen bis heute zwei Handlungsstränge Politik und Gesetzgebung ebenso wie Praxisentwicklung und Fachdiskurse:

Zum einen die Idee und Erfahrung, dass gute Bedingungen für ein gesundes Aufwachsen aller Kinder, in den Familien ebenso wie durch öffentliche Leistungen, auch Gefährdungen und Verletzungen verhindern können. Das 1991 neue Kinder- und Jugendhilfegesetz normierte diesen Perspektivenwechsel von „obrigkeitsstaatlicher Fürsorge zu sozialpädagogischer Dienstleistung“ (Johannes Mürder) und in der Folge 2004 das Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG) mit Rechtsansprüchen für Kindertagesbetreuung, 2008 das Kinderförderungsgesetz (KiföG) nun auch mit Rechtsansprüchen ab dem 1. Lebensjahr und zuletzt das Gute-KiTa-Gesetz mit weiteren Leistungsansprüchen und einer Förderung des Bundes für die kommunalen Aufgaben. Zugang für alle Kinder zu guter Tagesbetreuung, aber auch zu Jugendarbeit und Beratung – als Infrastruktur und nicht erst als Nothilfe – ist hier vor allem der Weg, positive Entwicklung und Erziehung der Kinder in ihren Familien zu unterstützen und wo erforderlich auch zu kompensieren. Auch ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen wird diesen Weg fortsetzen wollen.

Zum anderen sind es die viel diskutierten Kinderschutzfälle, wie 1994 in Osnabrück, 2006 in Bremen oder in zahlreichen anderen Kommunen, die zeigen, dass trotz aller Infrastruktur und Prävention zuverlässig eingreifender Kinderschutz unverzichtbar bleibt. So wird 2005 mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KiCK) durch den neuen § 8a SGB VIII der Schutzauftrag nicht nur des Jugendamtes, sondern der gesamten Kinder- und Jugendhilfe deutlich präzisiert. Im zweiten Anlauf wurde 2012 mit dem Bundeskinderschutzgesetz ein eigenes Beratungsrecht für Kinder und Jugendliche eingeführt, das den Schutzauftrag im § 8a SGB VIII sowie die Bedingungen für die Erteilung und Prüfung von Betriebserlaubnissen (§ 45 SGB VIII) weiter qualifiziert.

Mit dem am 10.06.2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist das SGB VIII nochmals deutlich überarbeitet und ergänzt worden. Im Ergebnis ist dies der Versuch, die beiden skizzierten Handlungsstränge – positive Infrastruktur wie Kita und Jugendarbeit für alle Kinder auf der einen und zuverlässigen Schutz für Kinder in Gefährdungen auf der anderen Seite – wieder zusammenzuführen. Vor allem durch eine deutliche Stärkung subjektiver Rechtsansprüche junger Menschen sowie ihrer Beteiligungs- und Beschwerderechte auf der einen und eine Verpflichtung der Jugendhilfeträger zu qualifizierter Arbeit und produktiver

Kooperation auf der anderen Seite sollen alle Kinder und Jugendliche umfassend in ihren Rechten auf „Erziehung und Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII) gestärkt werden (für einen Überblick auch Kap 3.1.,; grundlegend: Lohse 2022). Und tatsächlich sind jetzt auch **alle** Kinder und Jugendlichen gemeint, ob mit oder ohne Behinderungen.

Vor diesem Hintergrund können auch die Entwicklungen um den präventiven Kinderschutz im Land Niedersachsen gesehen und eingeordnet werden.

2.1 Konzepte, Programme und Positionierungen von Land, Kommunen und Fachverbänden

Wie in Niedersachsen die Rechte von Kindern und Jugendlichen adäquat berücksichtigt werden können, wurde in den vergangenen Jahren auf Landesebene vielfach diskutiert. So haben sich verschiedene Gremien mit der Frage beschäftigt, wie es um die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Beteiligung, Beschwerde und Schutz steht und wie die weitere Entwicklung aussehen muss. Gleichzeitig setzen sich Kommunen und Fachverbände in freier Trägerschaft mit Positionierungen in Fragen des präventiven Kinderschutzes auseinander und entwickeln konzeptionelle Eckpunkte für die Arbeit in ihren Einrichtungen.

Die Bestrebungen von Land, Kommunen und Fachverbänden werden folgend skizziert und vor dem Hintergrund der bundesweiten fachlichen Entwicklungen eingeordnet. So werden zunächst die Initiativen des Landes Niedersachsen sowie darauf aufbauend die Entwicklungen bei den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort beleuchtet.

2.1.1 Programme und Positionierungen auf Landesebene

Das **Landesjugendamt** hält vielfach fachliche Orientierungshilfen bereit, die darauf abzielen, die Arbeit der örtlichen Träger darin zu unterstützen, den Schutz von Kindern in Einrichtungen, in denen sie sich tagtäglich aufhalten, sicherzustellen. Zuständig hierfür ist zum einen die Einrichtungsaufsicht (Team 3, Fachbereich I) für die betriebserlaubnispflichtigen stationären und teilstationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe für Minderjährige sowie Pflegeeinrichtungen für Minderjährige sowie zum anderen der Fachbereich II des Landesjugendamtes, der die entsprechenden Aufgaben für die Kindertageseinrichtungen übernimmt. Die Beratung nicht-betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit fällt in den Zuständigkeitsbereich des Teams 2 des Fachbereichs I. Verschiedene fachliche Papiere zeigen, dass in allen Teams daran gearbeitet wird, dass sich der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen kontinuierlich verbessert:

Der aktuelle Leitfaden mit „Hinweise(n) für die Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff. SGB VIII“ vom 01.02.2022 enthält die Weisung, dass jede Einrichtung gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 ein Konzept zum Schutz vor Gewalt zu erstellen hat (vgl. Niedersächsisches Landesjugendamt 2022a). Für das Erstellen eines solchen Schutzkonzepts stellt das Landesjugendamt seit Juni 2022 die Arbeitshilfe „Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII auch i. V. m. § 48a Abs. 1 SGB VIII oder 15 AG SGB VIII“ bereit. Diese soll Träger in ihrer konzeptionellen Arbeit unterstützen, indem Hinweise zu den zentralen Bausteinen eines Schutzkonzepts gegeben werden. Die Bedeutung von Kinderrechten als rechtlicher Bezugspunkt und die damit verbundene Notwendigkeit der Etablierung von Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen werden dabei ausdrücklich hervorgehoben (vgl. Niedersächsisches Landesjugendamt 2022b).

Neben der Aufgabe der Beratung obliegt dem Landesjugendamt auch die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Gewährleistung des Wohls von Kindern und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen. Hierfür sind nach § 47 SGB VIII diverse Meldepflichten vorgesehen, die den überörtlichen Träger über problematische Entwicklungen in Einrichtungen in Kenntnis setzen – u. a. auch, wenn Ereignisse das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen

gefährden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Für diese Meldepflichten halten der Fachbereich I sowie der Fachbereich II entsprechende Hinweise und Meldeformulare bereit (vgl. Niedersächsisches Landesjugendamt, Fachbereich I 2021; Niedersächsisches Landesjugendamt, Fachbereich II 2022). Alle Meldungen fließen in Statistiken ein, die in den jeweiligen Fachbereichen kontinuierlich ausgewertet werden.

Auch für nicht-betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit wird derzeit an einer Orientierungshilfe für die Erstellung von Schutzkonzepten gearbeitet. Der Fokus soll hierbei darauf liegen, insbesondere ehrenamtliches Personal in Fragen des Kinderschutzes zu unterstützen. Ausgehend von einem Beschluss des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) vom 21.03.2019 wird derzeit im Landesjugendamt und unter Beteiligung des Unterausschusses 2 des LJHA „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, gesetzlicher und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ an der Erarbeitung einer solchen Handlungsempfehlung gearbeitet (vgl. Niedersächsischer Landesjugendhilfeausschuss 2019).

Neben den fachlichen Orientierungshilfen, die das Land bereithält, wird sich auch in praktischen Bereichen des Kinderschutzes engagiert: Es fördert die Arbeit einer Vielzahl von Initiativen, Projekten und Stellen, welche an einer kontinuierlichen Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Schutzaktivitäten für Kinder und Jugendliche arbeiten. Dazu zählen z. B.:

- die vom *Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung* betriebene Webseite www.kinderschutz-niedersachsen.de, wo Arbeitshilfen, eine Kontaktdatenbank für (Fach-)Beratungsstellen und aktuelle Veranstaltungshinweise bereitgestellt sind,
- das Projekt „Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch“ der *Landesstelle Jugendschutz* zur Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte einschließlich eines Leitfadens mit Handlungsorientierungen für Prävention und Intervention,
- das Projekt „Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen – Kinderschutzkonzepte in pädagogischen Einrichtungen und Verbänden“ des *Kinderschutzbundes Niedersachsen*, das die Unterstützung und Begleitung von Einrichtungen bei der Erstellung von Schutzkonzepten fördert sowie
- der „KinderHabenRechtePreis“, mit dem das Land Niedersachsen gemeinsam mit dem *Kinderschutzbund – Landesverband Niedersachsen* alljährlich Projekte und Einrichtungen in Niedersachsen auszeichnet, die sich für Kinderrechte und deren Beachtung einsetzen.

Die Arbeit des Landesjugendamts als zweigliedrige Organisation wird stets durch den **Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschuss** (LJHA) mitgestaltet. Dieser verabschiedete im Sommer 2020 in Form eines Positionspapiers ein Gesamtkonzept für die Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel, diese in Niedersachsen so weiterzuentwickeln, dass gesellschaftliche Veränderungen und damit verbundene neue Herausforderungen adäquat aufgenommen werden können (vgl. Landesjugendamt Niedersachsen 2020). Das Konzept war das Ergebnis eines umfangreichen Arbeitsprozesses, in dem auf Basis einer Bestandsaufnahme zu aktuellen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen, Ziele formuliert und konkrete Handlungsmaßnahmen erarbeitet wurden. Wissenschaftlich begleitet wurde der Arbeitsprozess durch das Institut für soziale Arbeit e. V. Die Ergebnisse sollen in den nächsten Jahren bei der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe auf Landesebene leitgebend sein (vgl. Institut für soziale Arbeit e. V. 2020: 5). Die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Beteiligung und Schutz standen bei den formulierten Leitzielen des Papiers prominent im Vordergrund:

- „Leitziel C: Angemessene Möglichkeiten der Mitgestaltung für junge Menschen ausbauen, Stärkung politischer Bildung“ (ebd.: 82)
- „Leitziel F: Konsequente Umsetzung der Rechte von jungen Menschen auf ein sicheres Aufwachsen und Schutz vor Gefährdungen“ (ebd.: 126)

Für die Umsetzung des Leitziels C wurde als zentrale Anforderung die strukturelle Sicherstellung von Beteiligungs- und Mitgestaltungsrechten festgestellt. So soll eine stetige Qualifizierung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe durch das Land gefördert werden. Darüber hinaus sollen insbesondere Kindertageseinrichtungen zukünftig mehr in die Pflicht genommen werden, die Thematik in ihre pädagogische Arbeit zu integrieren: Die Verankerung von Kinderrechten in der frühkindlichen Pädagogik soll laut Positionspapier als konkrete Handlungsempfehlung in den Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich aufgenommen werden (vgl. Institut für soziale Arbeit e. V. 2020: 89f.). Auch weitere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen mehr Unterstützung erhalten, um Beteiligungsstrukturen vor Ort zu etablieren. Zum einen soll hierfür der aktuelle Stand zu Beteiligungsverfahren in Einrichtungen in Niedersachsen erhoben werden. Zum anderen soll auch der Blick in andere Bundesländer dabei unterstützen, eine Weiterentwicklung voranzutreiben (vgl. ebd.: 91).

Um Leitziel F, d. h. das Recht von jungen Menschen auf ein sicheres Aufwachsen und Schutz vor Gefährdungen, umzusetzen, werden im Positionspapier sowohl der Schutz der Kinder im familiären Kontext als auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als strategische Ziele benannt (vgl. Institut für soziale Arbeit e.V. 2020: 131f. u. 137). Um dies zu erreichen, sollen u. a. folgende Handlungsansätze verfolgt werden:

- Verlässliche Ansprechpersonen sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Fachkräfte in Fragen des Kinderschutzes müssen ausreichend vorhanden sein (vgl. ebd.: 133).
- Die Handlungssicherheit von Fachkräften in Kinderschutzfragen muss erhöht werden, indem der bestehende Beratungsanspruch kontinuierlich kommuniziert, eine kontinuierliche (Weiter-)Qualifizierung von Fachkräften angestrebt und ausreichend Personalressourcen für die Fachberatung auf Landesebene bereitgestellt werden (vgl. ebd.: 133f.).
- Schutzsysteme müssen etabliert werden, indem auf Basis einer IST-Analyse Qualitätsstandards und Handlungsempfehlungen erarbeitet werden, welche dann in die kontinuierliche Förderung und Weiterentwicklung von einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten münden sollen (vgl. ebd.: 138f.).

Der Auftrag des Landesjugendamts für den hier vorliegenden Schwerpunktbericht verfolgt mehrere der im Positionspapier formulierten Ziele: Mit dem für den Bericht entworfenen Untersuchungsdesign soll erfasst werden, inwieweit Einrichtungen in Niedersachsen die konzeptionelle Ausgestaltung von Beteiligung, Beschwerde und Schutz bereits leisten (können). Auf Basis der fachlichen Positionierungen der im Land tätigen Akteurinnen und Akteure einerseits und des Blicks in die Praxis andererseits sollen fachlich aktuelle und zugleich praxisnahe Qualitätsstandards und Empfehlungen abgeleitet werden.

Neben der Arbeit des Landesjugendamts setzten sich in den vergangenen fünf Jahren ständige und nicht-ständige Kommissionen mit der Beteiligung von Kindern und der Gewährleistung eines zuverlässigen Kinderschutzes in Niedersachsen auseinander – ein Überblick:

Das Gremium, das sich auf Landesebene für die Rechte von Kindern und Jugendlichen einsetzt, ist die **Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission** (KiJuKo). Ihre Aufgabe besteht explizit darin, „sich für die Belange von Kindern und Jugendlichen, insbesondere für deren gesellschaftliche Teilhabe und Chancengerechtigkeit, für deren Schutz und deren Rechte sowie für die Weiterentwicklung politischer Beteiligungsmöglichkeiten einzusetzen“ (Nds. GVBI Nr. 7/2018, ausgegeben am 28.06.2018). Die Geschäftsstelle der Kommission ist beim Landesjugendamt angesiedelt.

Um einen Überblick darüber zu erhalten, inwieweit die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen bereits umgesetzt wird, wurde von der *KiJuKo* beim Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Stiftung Uni Hildesheim eine Sekundäranalyse in Auftrag gegeben (vgl. Heyer u. a. 2021: 3). Auf Basis empirischer Erhebungen kommt man dabei zu folgendem Ergebnis: Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen wird bereits in verschiedenen Bereichen vorangetrieben, allerdings in erster Linie in einer

Vielzahl von Einzelprojekten. Die Daten geben keine Auskunft darüber, inwieweit Beteiligungsformen in der Breite umgesetzt werden (vgl. ebd.: 41ff.).

Für die *KiJuKo* ergab sich aus der im Frühjahr 2021 vorgelegten Studie der Handlungsauftrag, für das Land Niedersachsen eine Kinder- und Jugendhilfestrategie vorzulegen. Diese Strategie soll fünf Bausteine umfassen:

1. Die Einrichtung kommunaler Kinder- und Jugendrechts-Institutionen, wo Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informiert werden und gehört werden.
2. Kinder- und Jugendrechte-Checks bei allen politischen Entscheidungen.
3. Regelmäßige Befragungen von Kindern und Jugendlichen zum Umsetzungsstand von Kinder- und Jugendrechten.
4. Berichte zur Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfestrategie in jeder Legislaturperiode, an deren Entstehung junge Menschen maßgeblich beteiligt sind.
5. Eine landesweite Struktur für die Umsetzung der Strategie (vgl. Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission 2021).

Mit der Einrichtung der **Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen** fand auf Landesebene ein Diskurs mit einer Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren zum Thema Kinderschutz mit besonderem Fokus auf sexualisierte Gewalt statt. Die Kommission wurde Anfang 2019 durch den Landespräventionsrat Niedersachsen ins Leben gerufen. Anlass war das Bekanntwerden von Missbrauchstaten seitens kirchlicher Amtsträger. Aus der Kommissionsarbeit entstand ein Empfehlungskatalog mit 15 Vorschlägen zum Ausbau der Präventionsaktivitäten in Niedersachsen. Empfohlen wird u. a.

- eine Koordinierungsstruktur für die Vernetzung sämtlicher Unterstützungsangebote,
- der Ausbau von Fachberatungsstellen mit dem Fokus auf passgenaue Angebote für unterschiedliche Zielgruppen sowie
- die kontinuierliche Qualifizierung von Fachkräften, welche tagtäglich mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten und die das Wissen und die Kompetenzen benötigen, um bei Verdachtsfällen richtig handeln zu können (vgl. ebd.: 45f.).

Nicht zuletzt waren es auch die Missbrauchstaten auf dem Campingplatz bei Lügde, die eine weitere intensive fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz erforderlich machten. Insbesondere die Tatsache, dass bei einem der Haupttäter ein Pflegekind lebte, das durch das Jugendamt Hameln-Pyrmont betreut wurde, gab Anlass, sich in Niedersachsen kritisch mit den eigenen Strukturen im Kinderschutz auseinanderzusetzen (vgl. Geschäftsstelle der Lügde-Kommission 2020: 6). In der Sitzung vom 18.06.2019 beschloss der Landespräventionsrat Niedersachsen die Einrichtung der sogenannten **Lügde-Kommission** mit dem Auftrag, „Strukturen und Prozesse zum Schutz von Kindern einer kritischen, systematischen und strukturellen Analyse zu unterziehen“ (ebd.). Die Kommission legte im Dezember 2020 einen Abschlussbericht mit insgesamt 44 Empfehlungen vor. Die Empfehlungen zielen u. a. auf

- Veränderungen in der Arbeit von Jugendämtern (Gefährdungseinschätzungen und interne Fachaufsicht) (vgl. ebd.: 7 ff.),
- den Ausbau der Kooperation zwischen Jugendämtern und der Polizei (vgl. ebd.: 9 ff.),
- Veränderungen in den Prozessen der Pflegekinderhilfe (vgl. ebd.: 12 ff.) sowie
- konkrete Maßnahmen, die zu einer landesgeförderten Präventionsstruktur im Kinderschutz beitragen (vgl. ebd.: 22 f.).

Im Oktober 2020 beschloss der Niedersächsische Landtag außerdem das Einsetzen einer **Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern**. Ziel dieser Kommission soll die „Aufarbeitung struktureller und organisatorischer Parallelen sämtlicher dem Landesjugendamt in Niedersachsen bekannten Missbrauchsfälle unter Einbeziehung institutioneller Erkenntnisse und unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der beteiligten Jugendämter sein“ (Niedersächsischer Landtag 2020: 2). Die Kommission hat sich hierzu zahlreiche Aufgaben vorgenommen, die von der Schnittstellenanalyse bis hin zu der Entwicklung eines „Niedersachsenstandards in der Jugendhilfe“ (ebd.: 4) reichen. Mit einem Abschlussbericht ist im Herbst 2022 zu rechnen.

Ausgehend von den beleuchteten Entwicklungen auf Landesebene kann grundsätzlich festgehalten werden:

Es gibt in Niedersachsen auf Landesebene zahlreiche Aktivitäten, um dem Thema Kinderrechte die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen. Sowohl in der Arbeit des Landesjugendamts als auch durch die Einsetzung zahlreicher Kommissionen wird deutlich, dass der Schutz und die Beteiligung von Kindern einen hohen Stellenwert in Niedersachsen hat. Dennoch lässt die Recherche auch zwei „blinde Flecken“ deutlich werden, an denen in Niedersachsen noch gearbeitet werden muss:

1. Der Schwerpunkt der Bestrebungen im Land liegt bislang auf dem Schutz vor (sexualisierter) Gewalt. Dies ist vor dem Hintergrund der Missbrauchsfälle von Lügde und weiterer dramatischer Kinderschutzelfälle zwar verständlich, greift aber zu kurz, wenn es darum geht, Kinder (auch) präventiv zu schützen. Hier braucht es Konzepte, die den Schutz von Kindern im Kontext aller Kinderrechte – wie beispielsweise den Rechten auf Beteiligung, Beschwerde, Teilhabe, Sexualität etc. – verstehen.
2. Es lassen sich viele einzelne Projekte und Aktivitäten ausfindig machen, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen ergreifen, um Kinder auf ihre Rechte aufmerksam zu machen und sie darin zu stärken, diese einzufordern. Eine breit angelegte Handlungsoffensive, die über den Empfehlungscharakter und die Förderung einzelner Praxisprojekte hinausgeht, fehlt jedoch (noch). Die konzeptionelle Verankerung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, in denen diese sich tagtäglich bewegen, wird vielmehr den Einrichtungen und Institutionen in öffentlicher und freier Trägerschaft selbst überlassen. Wie diese mit dieser Anforderung umgehen können, soll im Folgenden für die betroffenen Handlungsfelder beleuchtet werden.

2.1.2 Handlungsfeld Kindertageseinrichtungen

Die Relevanz von Kinderrechten für die frühpädagogische Arbeit in Kitas ist im fachlichen Diskurs bereits ein präsent Thema. Es gibt hierzu nicht nur Fachliteratur, sondern auch in großer Bandbreite Material für die praktische Umsetzung in den Einrichtungen (vgl. u. a. Maywald 2016, Der Paritätische NRW 2019, Frankfurter Kinderbüro 2017). Kindern auch schon im Kita-Alter Wege aufzuzeigen, wie sie ihre Anliegen kommunizieren und Beschwerden äußern können, gilt als essenziell, wenn Kinder mit ihren Bedürfnissen ernst genommen werden sollen. Insbesondere durch ein zielgruppenorientiertes Beschwerdemanagement besteht die Chance, Kinder vor dem Machtmissbrauch einzelner Erwachsener zu schützen. Eine besondere Herausforderung besteht darin, Möglichkeiten zu finden, wie bereits Kleinkinder trotz eingeschränktem Ausdrucksvermögen beteiligt werden können (vgl. Herrmann/Sauerhering 2022: 5 f.).

Das im Positionspapier des Landesjugendhilfeausschusses zum Gesamtkonzept für die Kinder- und Jugendhilfe formulierte Vorhaben, Kinderrechte als zentralen Bezugspunkt in den Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich aufzunehmen, wurde in Niedersachsen bisher noch nicht eingelöst. Dennoch unternehmen Träger von Kitas in Niedersachsen bereits große Anstrengungen, wenn es um den Schutz von Kindern in ihren Einrichtungen geht.

Intensive Recherchen in verfügbaren Informationen im Internet haben gezeigt, dass sich auf Webseiten vieler Einrichtungen trägereigene Schutzkonzepte finden, in denen u. a. der Umgang mit kindlicher Sexualität, mit Beschwerden und mit dem Verdacht auf mögliche Gefährdungen thematisiert wird. Dafür gibt es teilweise auch Arbeitshilfen von kommunaler Seite, welche den Einrichtungen Hinweise dafür bieten, sich einrichtungsintern mit der Erstellung von Schutzkonzepten auseinanderzusetzen (vgl. z. B. Landkreis Osterholz 2018). Auch wenn Schutzkonzepte inzwischen ein weit verbreiteter Standard in der Arbeit von Kindertageseinrichtungen sind, erarbeiten bisher nur wenige Einrichtungen ihre Schutzkonzepte ausgehend von den Rechten der Kinder – als fortschrittliches Beispiel kann die Kinderschutzkonzeption der städtischen Kitas Oldenburg genannt werden (vgl. Stadt Oldenburg 2021). Mehrheitlich setzt jeder Kitaträger andere bzw. eigene Schwerpunkte. Vielfach steht dabei der Schutz vor verbaler, sexualisierter und körperlicher Gewalt an erster Stelle. Dass an einen präventiv ausgerichteten Kinderschutz auch Beteiligungs- und Beschwerdeinstrumente gekoppelt sein sollten, findet sich in wenigen Schutzkonzepten als fachliche Handlungsleitlinie wieder.

2.1.3 Handlungsfeld Kinder- und Jugendarbeit

Das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit ist äußerst heterogen: Es umfasst die offene Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit sowie die Jugendsozialarbeit mit Kindern und Jugendlichen in prekären Lebenslagen als Zielgruppe. Entsprechend differenziert muss dieses Feld auch beleuchtet werden, wenn es um die Verankerung von Beteiligungs- und Schutzkonzepten geht.

Beteiligung gilt in der Kinder- und Jugendarbeit unter dem vielfach synonym verwendeten Begriff der Partizipation als „das zentrale und leitende Prinzip“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2018: 2). Insbesondere in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die oft in kommunaler Trägerschaft liegt, ist Partizipation als pädagogischer Bezugspunkt nicht mehr wegzudenken. Der Begriff meint im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit das Zugestehen von persönlichen Erfahrungsräumen einerseits und das Einflussnehmen auf Entscheidungen eine Gemeinschaft betreffend andererseits (vgl. ebd.: 3). So auch in Niedersachsen: In zahlreichen Qualitätskatalogen und Rahmenkonzeptionen der Kinder- und Jugendarbeit in Kommunen wird sich dahingehend positioniert, dass Partizipation als ein zentrales Qualitätskriterium der Kinder- und Jugendarbeit gilt (vgl. z. B. Stadt Wolfsburg 2015: 6). So werden Ziele formuliert, eine Angebotsstruktur zu schaffen, in der sich Adressaten und Adressatinnen durch Mitspracherechte und Mitgestaltungsräume einbringen können. Auch die *Landesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit Niedersachsen* unterstützt mit ihrem Förderprogramm „Mitreden, Mitmachen, Mitbestimmen! Kinder- und Jugendbeteiligung in Niedersachsen“ gezielt Projekte von Jugendbeteiligung bei Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Dem Recht auf Teilhabe und Beteiligung wird mit diesen Konzepten und Projekten vor Ort Rechnung getragen. Aber: Auch wenn die Offene Kinder- und Jugendarbeit sich insbesondere dem Recht auf Beteiligung im Sinne einer sogenannten demokratischen Partizipation verschrieben hat, darf der Kinderschutz nicht zu kurz kommen. Dieser Eindruck entsteht jedoch, wenn zwar schöne Begriffe wie „Selbstbestimmung“ und „Mitgestaltung“ die Konzepte schmücken, aber schwierige Themen wie der Umgang mit Gewalt in jeglicher Form ausgeklammert werden. Jedes Kind und jeder Jugendliche hat auch im Freizeitbereich das Recht auf einen zuverlässigen Schutz. Hieran muss in den offenen Settings der Kinder- und Jugendarbeit noch gearbeitet werden – auch in Niedersachsen.

Die Jugendverbandsarbeit unterscheidet sich von anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere dadurch, dass hier mehrheitlich Ehrenamtliche tätig sind, die in der Regel keine pädagogische Fachausbildung mitbringen. Der Kinderschutz bedarf hier deshalb einer besonderen Sensibilisierung der Tätigen im Feld. In der Vergangenheit mehrten sich in diesem Bereich Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. In der Jugendverbandsarbeit reagierte man bundesweit mit zahlreichen Initiativen, um den Schutz von Kindern in Vereinen und Verbänden sicherzustellen. So ist hier die Etablierung von Schutzkonzepten bereits weit fortgeschritten (vgl. Henningsen u. a. 2021: 11).

Auch in Niedersachsen präsentiert sich die Jugendverbandsarbeit als Vorreiter in puncto Schutzkonzepte: 2021 veröffentlichte der *Landesjugendring Niedersachsen e. V.* eine umfangreiche Arbeitshilfe mit dem Titel „Nicht mit uns. Anregungen für die Prävention sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit“ – erarbeitet im Rahmen des vom Land geförderten Projekts „Prävention von sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit.“ Eingangs positioniert sich der Landesverband deutlich, die eigene Verantwortung ernst zu nehmen und seine Mitarbeitenden dahingehend zu unterstützen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihren Vereinen zu gewährleisten. Es folgen knapp 60 Seiten mit thematischen Beiträgen, Praxisübungen und Literaturhinweisen als Anregung zur verbandsinternen Auseinandersetzung mit dem Thema (vgl. Landesjugendring Niedersachsen 2021).

Eine ähnlich deutliche Position zeigt auch der *LandesSportBund Niedersachsen e. V.* im Rahmen seiner Kampagne „Sport im Verein – Ja sicher“. Auch hier lässt sich eine umfangreiche Arbeitshilfe finden, die eine klare Positionierung dahingehend aufzeigt, Kinder und Jugendliche sowohl im Leistungs- als auch im Breitensport vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Neben der Empfehlung von Maßnahmen, die für die Prävention im Verein wichtig sind, hält der Landesverband auch eine eigene Clearingstelle vor (vgl. Landessportbund Niedersachsen e. V. 2015). Dass diese klare Positionierung des *LandesSportBunds* Früchte trägt, zeigt sich durch vereinzelte Aktivitäten von Sportvereinen für den Einsatz von Kinderrechten, wie beispielsweise der sogenannte *Kinderrechte-Pass* des *MTV Ramelsloh*, der Kinder und Jugendliche auf ihre Rechte im Vereinskontext aufmerksam macht – ein Auszug:

- „Alle Mädchen und Jungen haben das Recht, sich im Verein wohlfühlen.
- Kein Kind und kein Erwachsener hat das Recht, dir mit Blicken, Worten, Bildern und Taten zu drohen oder Angst zu machen!
- Alle Kinder dürfen Ideen einbringen, wie das Zusammenleben im Verein für alle angenehm und fair gestaltet werden kann.“ (MTV Ramelsloh o. J.)

Aus diesem Beispiel kann gelernt werden: Schutzkonzepte sind unbestritten ein brauchbares und notwendiges Instrument. Schutzaktivitäten müssen aber immer auch damit einhergehen, Kindern zuzuhören und deren Wünsche, Bedürfnisse und Beschwerden ernst zu nehmen. So zeigt sich insbesondere in den Arbeitshilfen der Jugenddachverbände, dass Kinderrechte nicht in ihrer Gesamtheit und Vielseitigkeit begriffen werden, sondern einseitig der Schutz der Kinder – insbesondere vor sexualisierter Gewalt – im Vordergrund steht.

Aus dem Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit lassen sich kaum Positionierungen, Konzeptpapiere o. ä. in Niedersachsen finden. Es ist zu vermuten, dass dies der Tatsache geschuldet ist, dass das Handlungsfeld in dem Diskurs rund um Schutzkonzepte noch unterrepräsentiert ist (vgl. Henningsen u. a. 2021: 11).

2.1.4 Handlungsfeld Hilfen zur Erziehung

Kinder und Jugendliche, die ambulant oder stationär Leistungen im Kontext von Hilfen zur Erziehung für ihre Eltern erleben, kommen in der Regel aus besonders belasteten Familienverhältnissen. Sie gelten als vulnerable Gruppe, die auch eines besonderen Schutzes bedarf. Dieser Schutz wird jedoch ausgerechnet hier nicht immer zuverlässig gewährleistet. Gerade die „Heimerziehung“ blickt auf eine unrühmliche Geschichte, wenn es um den zuverlässigen Schutz von Kindern geht: Nach den Heimskandalen der 1950er und 1960er Jahre werden auch bis heute immer wieder Fälle bekannt, in denen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe schutzlos dem Machtmissbrauch von Erwachsenen ausgeliefert sind – jüngste Beispiele sind die Fälle in der Haasenburg in Brandenburg, dem Friesenhof in Schleswig-Holstein oder rund um die Behandlungen des Kinder- und Jugendpsychiaters Dr. Winterhoff.

Aber: Kein anderes Feld bemüht sich so sehr, aus der eigenen Geschichte zu lernen. So ist die Verankerung von Kinderrechten insbesondere in der „Heimerziehung“ mittlerweile ein

zentrales Thema (vgl. Schrapper 2022). Sämtliche Erziehungshilfefachverbände positionieren sich dahingehend, die Rechte von Kindern und Jugendlichen als rechtlichen Rahmen für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe zu begreifen (vgl. u. a. AFET e.V./BVkE e.V./EREV e.V./IGfH e.V. 2021: 2). Und auch in der Praxis zeigen sich deutliche Entwicklungen: So sind es immer mehr freie Träger der Erziehungshilfe, die sich der Achtung von Kinderrechten verschreiben und folgend in ihrer konzeptionellen Ausrichtung berücksichtigen – auch in Niedersachsen. Hier lässt sich beispielhaft das *Leinerstift* als große Einrichtung der ambulanten und stationären Erziehungshilfe in Niedersachsen nennen, die sich mit einem für Kinder und Jugendliche aufbereiteten „Rechtbüchlein“ mit dem Titel „Meine Rechte und die der anderen im Leinerstift“ positioniert. Auffällig ist hier insbesondere, dass auch Rechte thematisiert werden, die im Kontext „Heimerziehung“ schwierige Themen sein können – wie beispielsweise das Recht, Kontakt zur eigenen Familie zu pflegen (vgl. Leinerstift e. V. 2019). Andere Träger der Erziehungshilfe setzen auf Schutzkonzepte, in denen teilweise auch die Themen Beteiligung und Beschwerde aufgegriffen werden (vgl. z. B. Bezirksverband Braunschweig der Arbeiterwohlfahrt o. J.).

Mit besonderem Blick auf (stationäre) Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist der Bericht mit „Handlungsempfehlungen zur Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ – entstanden im Rahmen eines Praxisprojekts des *Kinderschutzzentrums Oldenburg* – zu erwähnen. Die Handlungsempfehlungen machen deutlich, dass insbesondere eine Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Nähe und Distanz und die Etablierung von sexualpädagogischen Konzepten eine Notwendigkeit darstellen, wenn es um den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung geht (vgl. Hudemann 2019). Diese Aspekte werden zukünftig in Schutz- und Rechtskonzepten zusätzlich bearbeitet werden müssen, sodass **alle** Kinder und Jugendlichen zuverlässigen Schutz erfahren.

Dies sind nur einzelne Beispiele aus der niedersächsischen Kinder- und Jugendhilfelandchaft. Grundsätzlich ergibt sich kein eindeutiges Bild, wie weit die Träger der Erziehungshilfen in Niedersachsen sind, wenn es um einen „präventiven Kinderschutz“ in ihren Einrichtungen geht: So zeigt sich auf den Webseiten der Träger von erzieherischen Hilfen, dass dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen ein hoher Stellenwert zugeschrieben wird, indem in den Konzeptionen der Einrichtungen stets ein Kapitel den Anstrengungen im Kinderschutz gewidmet ist. Schutzkonzepte lassen sich in der Breite hingegen weniger finden. Vor dem Hintergrund, dass die Erarbeitung eines Schutzkonzepts inzwischen aber eine Verpflichtung darstellt, kann davon ausgegangen werden, dass sich einige Träger zumindest auf den Weg gemacht haben, solche Konzepte zu erarbeiten.

Neben den ambulanten Hilfen und den stationären Hilfen im Kontext der „Heimerziehung“ lebt eine große Anzahl an Kindern in Pflegefamilien. Auch für diese Kinder, die in einer herausfordernden Konstellation aus Herkunftseltern, Pflegeeltern, Vormundinnen und Vormündern sowie den begleitenden Pflegekinderdiensten aufwachsen, müssen Rechte- und Schutzkonzepte erarbeitet werden. Nicht nur die Fälle rund um den Campingplatz bei Lügde haben in der Vergangenheit gezeigt, dass Pflegefamilien nicht zwangsläufig ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sind. So schreibt jetzt auch der mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz neu geschaffene § 37b SGB VIII vor, dass „während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird“ (§ 37b Abs. 1 SGB VIII). In der fachlichen Auseinandersetzung mit dieser neuen Anforderung zeigen sich bereits Ideen, wie solche Konzepte ausgestaltet werden können (vgl. z. B. Fegert et al. 2020). In Niedersachsen werden nach Erarbeitung und Veröffentlichung des Vertiefungsberichts zur Landesjugendhilfeplanung „Strukturen der Vollzeitpflege in Niedersachsen“ im Frühjahr 2022 diese Empfehlungen „Weiterentwicklung der Vollzeitpflege – Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter“ zurzeit überarbeitet. Für die mittlerweile vierte Auflage werden insbesondere die durch das KJSG vorgenommenen Veränderungen im SGB VIII sowie die Empfehlungen der Lügde-Kommission aufgegriffen. Darüber hinaus wird derzeit im Rahmen eines Multiplikator/-innenprojektes „Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe!“ unter der Beteiligung der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen (mit den Landesjugendämtern des LVR und

des LWL) erarbeitet, wie Schutzkonzepte im Bereich der Pflegekinderhilfe gestaltet werden können. Ziel des Projektes ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, sodass eine digitale Plattform für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Pflegekinderhilfe entsteht. Diese soll ein modulares Baukastensystem mit didaktisch aufbereiteten Materialien im Sinne einer Tool-Box vorhalten, um Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe vor Ort konkret entwickeln zu können. Mit Hilfe des Projektes soll der großen Nachfrage vor Ort und bei den Landesjugendämtern nach Unterstützung bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten Rechnung getragen werden.

2.1.5 Handlungsfeld Ombudtschaft

Ein Thema, das die gesamte Kinder- und Jugendhilfe in den nächsten Jahren beschäftigen wird, sind die neuen Regelungen zum Aufbau ombudtschaftlicher Beratungsstellen. So sieht das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im neu geschaffenen § 9a SGB VIII vor, dass sich alle „jungen Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe [...] an eine Ombudsstelle wenden können“ (§ 9a SGB VIII). Ombudsstellen sind in der Diskussion um Kinderrechte in Deutschland bereits länger präsent. So gelten sie als zentrale Einrichtungen, in denen durch ihre Unabhängigkeit von gängigen Leistungskatalogen das Potenzial gesehen wird, sich in besonderem Maße für die Rechte von Kindern und Jugendlichen einzusetzen (vgl. Sandermann/Urban-Stahl 2017: 46f.).

Das Land Niedersachsen hat sich mit einer Änderung des Landesausführungsgesetzes des SGB VIII vom 23.03.2022 bereits früh den neuen Anforderungen gestellt, indem der Aufbau von insgesamt vier regionalen und einer überregionalen Ombudsstelle gesetzlich verankert wurde. Gleichwohl wurden in dem Gesetz fachliche Standards für die Arbeit dieser Ombudsstellen formuliert (vgl. Nds. GVBl Nr. 11/2022, ausgegeben am 29.03.2022). Niedersachsen nimmt mit diesem Gesetz bundesweit eine Vorreiterrolle ein. Neben der bereits seit 2011 existierenden „Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen e. V.“ (BerNi e. V.) arbeitet inzwischen eine weitere Beratungsstelle in Hildesheim.

Weitere Bemühungen, den Aufbau einer ombudtschaftlichen Infrastruktur voranzutreiben, zeigt die *KiJuKo*: Diese veröffentlichte im Juli 2021 das „Rahmenkonzept Leuchtturm – Konzept für den Aufbau einer ombudtschaftlichen Infrastruktur in Niedersachsen“. Die Konzeptidee beruht auf einer zweisäuligen Infrastruktur, die ein zentrales Koordinations- und Transferbüro für „überregionale Beratung, Vermittlung und Vernetzung für die jungen Menschen sowie Vernetzung und Fortbildung der lokalen Kontaktstellen“ (Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission 2021a: 3) vorsieht sowie dezentrale Kontaktstellen für eine niedrigschwellige Beratung der Kinder und Jugendlichen vor Ort (vgl. ebd.). Um dieses Konzept in den Sozialräumen zu erproben, beauftragte die *KiJuKo* das *Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim* mit der Durchführung. Das Projekt soll im Oktober 2022 abgeschlossen sein (vgl. Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission 2021b).

Insgesamt zeigt sich in allen Handlungsfeldern, dass sowohl die Kommunen als auch die freien Träger in Niedersachsen deutliche Anstrengungen unternehmen, das Thema Kinderrechte im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit zu bearbeiten. Auf welche Schwerpunkte – auch im Anschluss an die eingangs skizzierten grundlegenden Handlungsstränge – in den einzelnen Handlungsfeldern gesetzt wird, ist hingegen sehr verschieden. Zum einen sind noch über Jahre weiterentwickelte Handlungsprinzipien prägend, zum anderen bestimmen akute Vorfälle als Negativbeispiele, welche Kinder- und Jugendrechte mit besonderem Augenmerk bearbeitet werden. Während der Schutz – insbesondere vor sexualisierter Gewalt – in vielen Bereichen das vorherrschende Thema ist, insbesondere durch die der Erarbeitung und Etablierung von einrichtungsinternen Schutzkonzepten, verstehen andere Felder eine Auseinandersetzung mit Kinderrechten vielmehr im Sinne einer Erziehung zur demokratischen Partizipation. Dass die Rechte auf Beteiligung, Beschwerde und Schutz zusammen gedacht werden sollten, um Kindern ein sicheres und selbstbestimmtes Aufwachsen zu ermöglichen, zeigt sich bisher nur in wenigen Positions- und Konzeptpapieren.

2.2 Erfahrungen und Erwartungen von jungen Menschen und Fachkräften

Die Auseinandersetzung mit vorherrschenden Strukturen in der niedersächsischen Alltagspraxis der Kinder- und Jugendhilfe bildet einen weiteren Bestandteil bei der Entwicklung des Umsetzungskonzeptes zum präventiven Kinderschutz in Niedersachsen. Hierzu wurden 14 Gruppendiskussionen in 7 Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe geführt. Interviewt wurden insgesamt 45 Personen, darunter 20 Fachkräfte sowie 25 Kinder bzw. Jugendliche (s. Tabelle 1).

Handlungsfeld	Anzahl befragte Fachkräfte	Anzahl befragte Kinder/Jugendliche
Städtische Kita	4	5
Kita mit heilpädagogischer Ausrichtung	3	3
Inklusive Heim-/Förderschule	2	4
Stationäre HzE: Jugendwohngruppe: Verselbstständigungsgruppe	3	3
Stationäre HzE: Familienanaloge Wohngruppe (städtische, inklusive Einrichtung)	3	4
Ambulante HzE: Soziale Gruppenarbeit	2	3
Offene Kinder- und Jugendarbeit	3	3
Gesamt	20	25

Tabelle 1: Handlungsfelder und Anzahl der befragten Fachkräfte, Kinder und Jugendlichen

Ziel der Befragungen war es, Erkenntnisse über die Sichtweisen, Bedarfe und Wünsche zu einrichtungsbezogenen Beteiligungs-, Beschwerde- und Schutzmöglichkeiten zu erlangen und diesbezüglich förderliche sowie hinderliche Aspekte herauszuarbeiten. Die gewonnenen Erkenntnisse werden im gegenwärtigen Kapitel vorgestellt und bilden einerseits den Ausgangspunkt für die Entwicklung von Qualitätsstandards und Handlungsleitlinien zum präventiven Kinderschutz (s. Kapitel 4). Andererseits fließen sie in die Vorschläge zur Ausgestaltung der Beratung von Einrichtungen und Trägern nach § 8b Abs. 2 SGB VIII (s. Kapitel 5) ein.

Wie sehen und verstehen Kinder, Jugendliche und Fachkräfte Beteiligung, Beschwerde und Schutz?

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt jeweils aus Sicht der interviewten Kinder/Jugendlichen sowie der Fachkräfte in den Kategorien „Beteiligung“, „Beschwerde/Mitteilung“ und „Schutz“. Ergänzt wird die Ergebnisdarstellung bei den Fachkräften um die Kategorie „§ 8b SGB VIII“, in der die jeweiligen Erfahrungen mit und Kenntnisse zu entsprechenden Beratungsmöglichkeiten nach § 8b Abs. 2 SGB VIII aufgeführt sind.

Für die Erhebungen in der Praxis wurde ein qualitativer Zugang gewählt. Der Mehrwert qualitativer Studien besteht in der Rekonstruktion subjektiver Sichtweisen (vgl. u. a. Helfferich 2011). Es geht ausdrücklich nicht darum, repräsentative Daten zu generieren. Die Entscheidung für ein qualitatives Forschungsdesign wurde bewusst gewählt, denn gerade in der Kindheits- und Jugendforschung gilt: Das Einholen subjektiver Perspektiven junger Menschen ist notwendig, um die Wirkung pädagogischer Praxis von Einrichtungen auf die Entwicklung junger Menschen zu verstehen (vgl. Pluto/Schrappner/Schröder 2022). Nur so

kann eine Verbesserung pädagogischer Konzepte im Sinne der Interessen von Kindern und Jugendlichen erfolgen.

Bei den nachfolgend dargestellten Erkenntnissen dieser qualitativen Analysen handelt es sich um Befunde, die zwar keine repräsentativen Aussagen über Häufigkeiten und Verteilungen zulassen, sehr wohl aber verallgemeinerbare Befunde über prägende Muster und Motive. Weiterführende Erläuterungen zur Methodik, Auswahl der Teilnehmenden, Durchführung und Auswertung der Gruppendiskussion sind im Anhang aufgeführt.

2.2.1 Kindertageseinrichtung – mit und ohne heilpädagogische Ausrichtung

Beteiligung aus Sicht der Kinder

Die Beteiligungsprozesse werden im Rahmen „fester“ Regeln bzw. Rahmenbedingungen umgesetzt. Konkret bedeutet dies, dass die Kinder u. a. bei der Wahl aus meist vorhandenen Liedern, Tänzen, Spielen oder Projektthemen mitbestimmen dürfen. Hierbei sind die Mechanismen der Mitbestimmung ebenfalls festgelegt. So müssen sich die Kinder beispielsweise erst melden und abwarten, bis sie drangenommen werden, um ihre Meinung äußern zu können. Zudem zeigte sich, dass für die Partizipation aller Kinder, beispielsweise bei Erzählrunden oder Abstimmungsprozessen, die Bedeutung von allgemeingültigen Symbolen (wie Smileys, die verschiedene Emotionen zeigen) sowie die Anwendung von Zeichensprache (wie ein Daumen nach oben oder unten) mit dem Grad an sonderpädagogischem oder sprachlichem Unterstützungsbedarf steigt. Aber auch die befragten Kinder ohne derartige Unterstützungsbedarfe gaben an, dass ihnen diese Zeichen gefallen, Spaß machen und sie sich hiermit gut verständigen können.

Beteiligung aus Sicht der Fachkräfte

Die Fachkräfte kommen in Bezug auf die vorherrschenden Beteiligungsformen in ihren Einrichtungen zu ähnlichen Schlüssen wie die Kinder. So erläutern auch sie, dass Beteiligungsprozesse im Rahmen „fester“ Regeln bzw. Rahmenbedingungen umgesetzt werden und ausschließlich mündlich erfolgen. Dabei versuchen sie, so oft es geht, auf die Bedürfnisse und Interessen der Kinder einzugehen: *„Wir versuchen Projekte nach den Interessen der Kinder auszugestalten. Denn sie machen nur bei etwas mit, das sie auch interessiert.“* Zudem kamen sie übereinstimmend zu dem Schluss, dass allgemeingültige Symbole sowie die Anwendung von Zeichensprache unerlässliche und gleichzeitig ausbaufähige Elemente seien, um die Partizipation aller Kinder und insbesondere derer mit sonderpädagogischem oder sprachlichem Unterstützungsbedarf gewährleisten zu können. Ebenso waren sie sich einig darüber, dass eine Beteiligung/Mitbestimmung der Kinder über bestehende Regeln oder Angebote hinaus, selten gelingt. Hierzu würden zeitliche und personelle Ressourcen fehlen: *„Wir wünschen uns kleinere Gruppen, um die Kinder besser beteiligen zu können.“* *„Weniger Kinder, gleich mehr Beteiligung.“*

Der zu geringe Betreuungsschlüssel sei auch der Grund dafür, dass die Fachkräfte es im Kitaalltag nicht schaffen, „jedes Kind im Blick zu haben“ und stets auf alle individuellen Bedürfnisse eingehen zu können. Dennoch sind sie davon überzeugt, dass die Kinder wissen, dass sie jederzeit und mit allen Anliegen auf die Fachkräfte zugehen können. Als besonders wertvoll erachten die Fachkräfte zusätzliche Mitarbeitende wie Praktikantinnen und Praktikanten sowie FSJ-lerinnen und FSJ-ler, welche eigene Projekte und Ideen in der Einrichtung umsetzen dürfen. Hierdurch sei die Betreuungssituation verbessert und zugleich würden den Kindern neue Erfahrungsräume und Beteiligungsformen eröffnet werden. Die interviewten Fachkräfte wünschen sich eine stärkere Beteiligung auf Trägerebene sowie auf kommunaler Ebene, um gezielter Wünsche einbringen und besser an (kommunalen) Prozessen (wie der Quartiersentwicklung oder der Übergangsbegleitung von der Kita in die Grundschule) partizipieren zu können.

Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsprozesse werden in „feststehenden“ Rahmenbedingungen (Auswahl aus vorhandenen Liedern, Spielen usw.) umgesetzt. • Die Mechanismen der Mitbestimmung sind festgelegt. • Beteiligung erfolgt ausschließlich mündlich. • Für die Beteiligung von Kindern mit Behinderungen, sonderpädagogischem oder sprachlichem Unterstützungsbedarf werden Symbolbilder und Elemente aus der Zeichensprache angewendet.
Sichtweisen der Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • Die Regeln/Rahmenbedingungen werden als haltgebend, orientierend und wertvoll empfunden.
Sichtweisen der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Beteiligung der Kinder über bestehende Angebote hinaus gelingt, aufgrund von fehlenden zeitlichen und personellen Ressourcen, selten. • Ein zu geringer Betreuungsschlüssel bedingt, dass im Kitaalltag nicht jedes Kind allumfassend „im Blick“ ist und nicht kontinuierlich auf alle individuellen Bedürfnisse eingegangen werden kann. • Zusätzliche Mitarbeitende, welche eigene Projekte/Ideen in der Einrichtung umsetzen, sind entlastend: Die Betreuungssituation wird verbessert und zugleich werden den Kindern neue Erfahrungsräume sowie Beteiligungsformen eröffnet.
Spannungsfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Beteiligungsformen vs. Mut und Fähigkeit, sich eigeninitiativ mündlich einbringen zu können • Personelle und zeitliche Ressourcen vs. Beachtung individueller Bedürfnisse

Tabelle 2: Ergebniszusammenfassung: Beteiligung in der Kita

Beschwerde und Mitteilung aus Sicht der Kinder

Die Kinder schildern, dass sie sich nur mündlich beschweren bzw. mitteilen können. Die Redeinitiative geht dabei nahezu ausschließlich von ihnen aus, da sie auf die Erwachsenen zugehen müssen, um ihr Anliegen zu teilen. Dieses Vorgehen birgt v. a. die Gefahr, dass Kinder, die nicht den Mut aufbringen, um auf die Fachkräfte zuzugehen, oder sich aufgrund eines sprachlichen sowie sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nicht gut ausdrücken können, nicht gesehen/gehört werden: *„Es ist mir peinlich, wenn ich traurig bin. Deshalb sage ich dann nichts. Ich bin nicht so mutig und andere können nicht gut sprechen.“*

Doch selbst wenn die Kinder die Initiative ergreifen, hängt es, ihrer Meinung nach, von den zeitlichen Ressourcen der Fachkräfte ab, ob, in welcher Intensität und wann über das Anliegen (sofern es nichts Dringendes ist) gesprochen wird. Obwohl die mündlichen Beschwerde-/Mitteilungswege von den Kindern als gut empfunden werden, wünschen sie sich mehr Eigeninitiative und Beachtung seitens der Fachkräfte: *„Nicht immer wird gesehen, wenn man traurig oder wütend ist. Die Betreuerin könnte auch mal so fragen, ob alles gut ist“*.

Feste „Programme“, wie ein Morgenkreis oder Gefühlsrunden, in denen regelmäßig die Möglichkeit besteht, individuelle Gefühle zu teilen, sind vorhanden. Allerdings bemängeln die Kinder hier, dass nicht jede bzw. jeder etwas sagen kann, da z. B. im Morgenkreis nur ein Kind moderieren darf.

Zudem wünschen sich die Kinder Räume oder Orte, wo sie sich selbstständig mit ihren Gefühlen auseinandersetzen können: *„Manchmal braucht man einen eigenen Platz zum Abregieren, davon gibt es nicht viele. Ich nehme einen Baum.“* *„Ich bin wütend und laufe weg, wenn ich sauer bin. Hier kann man nirgendwo hin.“*

Neben den Räumen und Orten werden individuelle Gegenstände, wie Kuscheltiere oder Spielzeuge benötigt, um mit verschiedenen Gefühlslagen besser umzugehen: *„Ich spiele mit meinem Lieblingsspielzeug, wenn ich sauer bin. Danach geht es mir wieder besser.“*

Beschwerde und Mitteilung aus Sicht der Fachkräfte

Auch die Fachkräfte gaben an, dass die Kinder sich ausschließlich mündlich beschweren/ mitteilen können und die Redeinitiative zumeist von den Kindern ausgeht. Während die Kinder dieses Vorgehen bemängeln, sich mehr Aufmerksamkeit, Zeit und Nachfragen zu ihren individuellen Gefühlslagen wünschen und ihnen manchmal der Mut fehlt, Dinge

anzusprechen, sind die Fachkräfte von den gelebten Strukturen überzeugt: „Wir möchten die Kinder in ihrer Beteiligung und Persönlichkeitsentwicklung stärken. D. h. wenn es Gesprächsbedarf oder Konflikte gibt, sollen sie es zunächst versuchen, selbst zu klären. Erst wenn sie nicht mehr weiterkommen, greifen wir ein.“

Zusätzlich seien fehlende zeitliche Ressourcen und ein zu geringer Betreuungsschlüssel Gründe, weshalb nicht jederzeit auf die individuellen Belange jedes Kindes eingegangen werden kann. Vor diesem Hintergrund wünschen sich die Befragten eine zusätzliche Fachkraft, welche einerseits primär als „Anlaufstelle“ für Beschwerden und Anliegen in der Einrichtung zuständig ist. Andererseits soll sie Aufgaben in der Kommunikation sowie Kooperation zwischen Kita und örtlichem sowie überörtlichem Träger übernehmen. Denn auch hierfür würden zeitliche und personelle Ressourcen fehlen.

Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerden/Anliegen werden ausschließlich mündlich mitgeteilt. • Die Initiative zum Beschweren/Mitteilen geht primär von den Kindern aus. • Feste „Programme“ zum Teilen individueller Gefühle sind vorhanden.
Sichtweisen der Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Mitteilungswege werden als gut empfunden, allerdings werden individuelle Bedürfnisse nicht immer von den Fachkräften gesehen. Es werden proaktive Nachfragen seitens der Fachkräfte gewünscht. • Es wird ein Ausbau von Räumen/Möglichkeiten gewünscht, um sich zurückziehen und eigenständig mit Gefühlen auseinandersetzen zu können. • Feste „Programme“ zum Teilen individueller Gefühle sollen jedes Kind und nicht nur einzelne Kinder berücksichtigen. • Individuelle Anliegen werden an Personen gerichtet, denen man vertraut.
Sichtweisen der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbaufähig sind Konzepte zum Einbringen von Beschwerden/Anliegen für Kinder mit Behinderungen, sonderpädagogischem oder sprachlichem Unterstützungsbedarf. • Aufgrund des zu geringen Betreuungsschlüssels wird eine zusätzliche Stelle gewünscht, die mit einer gesonderten Ansprechperson besetzt wird (vergleichbar mit der Schulsozialarbeit). Diese soll für Beschwerden/Anliegen zur Verfügung stehen sowie als Vermittlungsinstanz zwischen Kindern, Fachkräften und Eltern dienen.
Spannungsfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Mitteilungswege vs. Mut und Fähigkeit, sich als Kind eigeninitiativ mündlich einbringen zu können • Personelle und zeitliche Ressourcen vs. Beachtung individueller Bedürfnisse

Tabelle 3: Ergebniszusammenfassung: Beschwerde/Mitteilung in der Kita

Schutz aus Sicht der Kinder

Die Kinder gaben an, dass ihnen Regeln und Leitsprüche dabei helfen zu verstehen, welches Verhalten richtig oder falsch ist. Dadurch, dass ihnen die Fachkräfte schon ab dem ersten Kitatag einrichtungsbezogene und allgemeine Verhaltensregeln mündlich beibringen, würde jedes Kind entsprechende „Vorgaben“ kennen. Die gemeinsamen Regeln sind ihnen wichtig, weshalb sie diese untereinander durchsetzen und sich eigenständig darauf aufmerksam machen, wenn jemand diese missachtet.

Wird weitergehende Hilfe oder Schutz benötigt (z. B. bei Streitigkeiten oder Fehlverhalten), suchen die Kinder eigeninitiativ andere Kinder oder Fachkräfte in der Kita auf. Was dabei genau unter dem Terminus „Schutz“ zu verstehen ist, können die Kinder nicht allumfassend definieren. Sie übersetzen den Begriff vorwiegend mit „man soll nicht ärgern, hauen oder beschimpfen“. Der Bereich „Schutz vor Erwachsenen“ wurde von ihnen nicht im Interview aufgegriffen.

Bei der Erörterung des Schutzbegriffes zogen die Kinder eine Verbindung zu Glücksbringern, die fast alle von ihnen besitzen. Sie glauben, dass der Glücksbringer ihnen neben Glück auch Schutz beschert. Sie fühlen sich mit dem Glücksbringer, ebenso wie mit einem Kuscheltier oder Lieblingsspielzeug, nicht allein. Die Gegenstände scheinen ihnen ein Gefühl von Sicherheit, Mut und Hoffnung zu geben. Darüber hinaus gaben die Kinder an, dass in ihrem Kindergarten allgemeingültige Symbole oder Handzeichen (wie das Stoppzeichen oder der

Schweigefuchs) existieren, welche ihnen dabei helfen, individuelle Grenzen durchzusetzen. Insbesondere für Kinder mit sprachlichem oder sonderpädagogischem Förderbedarf seien diese Symbole und Handzeichen ein wichtiges Mittel, um sich auch ohne Worte ausdrücken/verständigen zu können.

Zusätzlich wünschen sich die Kinder Rückzugsorte, welche sie aufsuchen können, wenn es ihnen „mal nicht so gut geht“. Selbst wenn solche Räume vorhanden sind, bemängeln sie, dass diese nicht frei zugänglich sind, da sie einen Schlüssel oder eine Aufsichtsperson für die Raumnutzung benötigen. Ebenso wird sich mehr Beachtung von den Fachkräften im Kita-alltag gewünscht. Denn vorherrschend ist das Gefühl, dass die Fachkräfte sich nur kümmern, wenn es „ganz schlimm ist“, wie diese Zitate verdeutlichen:

- „Ich wünsche mir, dass immer jemand kommt, wenn ich weine.“
- „Ich wünsche mir, dass nicht nur Kinder, sondern die Erwachsenen fragen, wie es mir geht.“
- „Nur wenn ich ganz traurig bin, kommen die zu mir.“

Schutz aus Sicht der Fachkräfte

In den besuchten Kitas werden Schutzmaßnahmen (Trennung von Kindern, Gespräche, Einbezug der Eltern) nahezu ausschließlich in konkreten Situationen angewendet und es wird wenig im Bereich des präventiven Kinderschutzes gearbeitet. Laut Angaben der Befragten, seien die Konzepte, Zeitressourcen und Kontakte zu Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern sowie das Wissen zum Thema Kinderschutz stark ausbaufähig. Ebenso, wie die Erklärungen und Definitionen zum Thema Kinderschutz, welche den Kindern kommuniziert werden müssten, da sie aktuell nur allgemeine Verhaltensregeln (wie nicht ärgern, keine körperliche Gewalt anwenden) umfassen. Das ausbaufähige Wissen sowie die (Weiter-)Entwicklung von konkreten Handlungskonzepten wird zusätzlich darin deutlich, dass in beiden Kitas noch kein Schutzkonzept vorliegt, wobei eine Einrichtung derzeit ein Schutzkonzept mit anderen Kitas in der Gemeinde erarbeitet. Als herausfordernd wird hierbei die Klärung von Begrifflichkeiten unter mehreren Fachkräften und die Vermittlung der Bedeutung eines solches Konzeptes angesehen. Ebenso wird das Verfassen des Konzeptes als etwas wahrgenommen, welches nicht intrinsisch, durch die Mitarbeitenden, sondern durch externe Auflagen bestimmt ist. Dies hemme teilweise die Motivation zur Auseinandersetzung mit dem Thema:

„Der Impuls, ein solches Konzept zu erarbeiten, kam von außen, d. h. durch den Gesetzgeber. Eigentlich machen wir das, was da jetzt niedergeschrieben wird, ja eh schon. Die Bedeutung von Schutz hat sich nicht verändert, aber durch die Bürokratie ist es mehr ins Bewusstsein aller gekommen. Wir sind auf dem Weg, aber es wird ein langer Weg werden.“

Obwohl durch regelmäßige Teilnahmen an Fort- und Weiterbildungen Wissensbestände und Verfahrensschritte in den Bereichen Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung bestehen, ist konkreter Schutz aktuell eher etwas, was man den Kindern untereinander und nur bei „schweren Fällen“ den Mitarbeitenden überlässt. Man agiert spontan und ist auf Beobachtungen angewiesen: „Wir können v. a. beobachten, (z. B. sexuelle Übergriffe unter den Kindern) und dann entscheiden: Was können wir zulassen? Was geht zu weit?“. Zudem verlässt man sich darauf, dass die Kinder eigenständig auf die Fachkräfte zukommen: „Die Kinder wenden sich an die Person, zu der sie Vertrauen haben, sie kommen einfach, wenn sie was sagen wollen“. Als besonders problematisch lässt sich diese Vorgehensweise deklarieren, wenn schüchterne Kinder sowie Kinder mit sprachlichem oder sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die sich nicht trauen oder sich nicht gut mitteilen können, auf diese Vorgehensweisen angewiesen sind. Denn es ist davon auszugehen, dass hierdurch mögliche Problemanzeigen nicht gestellt werden oder nicht in das Bewusstsein der Fachkräfte geraten. Auch hier scheinen die Faktoren „fehlende Zeit“ und „zu geringer Personalschlüssel“ die Möglichkeiten zum Einbezug aller Kinder zu erschweren: „Schutz für Kinder heißt auch Raum und Zeit für Kinder zu haben, aber dafür sind die Gruppen einfach zu groß.“

§ 8b SGB VIII

In beiden Kitas wurde geschildert, dass die Abstimmungen (auf kurzem Dienstweg) im Team bzw. in der Einrichtung bedeutsamer eingestuft werden als die Beratung bei externen Stellen. Die Gründe hierfür sind vielseitig: Es fehlen zeitliche und personelle Ressourcen, um zusätzliche Beratungstermine wahrzunehmen, man verlässt sich auf die Expertisen in der eigenen Einrichtung, auch weil man sich schnelle Gespräche oder Lösungen wünscht. Zudem waren externe Beratungen in der Vergangenheit nicht gewinnbringend: Man wurde nicht ernstgenommen, Kommunikationswege gestalteten sich lang und zusätzlich seien weitere Stellen, wie das Jugendamt, seitens der Eltern, mit Vorurteilen besetzt. So schilderten die Befragten in Bezug auf § 8b Abs. 1 SGB VIII: „Die Eltern zeigen Angst vorm Jugendamt. Das Image der Jugendämter muss verändert werden, sodass Eltern keine Scheu haben, sich dort Hilfe zu holen, und verstehen, dass das Jugendamt ihnen nicht sofort die Kinder wegnimmt“. Gewünscht wird, dass Beratungsstellen, die unabhängig (z. B. vom Jugendamt) und niedrigschwelliger zu erreichen sind, etabliert werden. Mit Beratungen nach § 8b Abs. 2 SGB VIII wurden bislang noch keine Erfahrungen gemacht.

Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmaßnahmen werden primär in konkreten Situationen angewendet, es wird wenig präventiv gearbeitet. • Regeln, Mottos und Leitsprüche helfen zu verstehen, was richtig/falsch ist, schaffen Handlungssicherheit und Identifikation mit der Einrichtung. • Handzeichen helfen beim Verdeutlichen von Grenzen, insbesondere bei Kindern mit Behinderungen, sonderpädagogischem oder sprachlichem Unterstützungsbedarf. • Rückzugsorte oder Entspannungsräume sind z. T. gegeben, aber nicht frei zugänglich.
Sichtweisen der Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Gegenstände können bewirken, dass man sich beschützt fühlt (z. B. Kuscheltier, Glücksbringer, Lieblingsspielzeug). • Die Schutzsuche erfolgt bei Fachkräften und anderen Kindern. • Individuelle Anliegen werden an Personen gerichtet, denen man vertraut. • Schutz kann nicht allumfassend definiert werden. V. a. das Thema „Schutz vor Erwachsenen“ ist nicht präsent. • Das Schutzgefühl in der Kita ist gegeben. Jedoch wird mehr alltägliche Initiative und Zeit von den Fachkräften gewünscht, welche verstärkt auf individuelle Gefühle eingehen sollen.
Sichtweisen der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzkonzepte, Kontakte zu Ansprechpartnern oder Ansprechpartnerinnen und Wissensbestände zum Kinderschutz sind ausbaufähig, ebenso wie die Arbeit zum Thema Schutz mit den Kindern. • Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist bedeutsam, um den Kindern ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen und „Gefährdungen“ frühzeitig wahrnehmen zu können. • Abstimmungen im Team sind bedeutsamer und leichter umsetzbar als mit externen Stellen. • Es werden Beratungsstellen, die unabhängig vom Jugendamt sind und eine „Imageverbesserung“ der Jugendämter gewünscht. • Das Thema Schutz würde im Kitaalltag verstärkter in den Blick geraten, wenn mehr zeitliche und personelle Ressourcen zur Verfügung stünden.
Spannungsfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhter Schutzbedarf vs. altersgerechte Thematisierung von Schutz bei den Kindern • Personelle und zeitliche Ressourcen vs. Beachtung individueller Schutzbedürfnisse • Notwendigkeit externer Beratungsstellen vs. Ängste vor externen Beratungsstellen seitens der Eltern

Tabelle 4: Ergebniszusammenfassung: Schutz in der Kita

2.2.2 Inklusive Heim-/Förderschule

Beteiligung aus Sicht der Kinder / Jugendlichen

Ebenso wie in der Kita werden die Beteiligungsprozesse in der Schule primär im Rahmen „fester“ (Unterrichts-)Regeln bzw. Rahmenbedingungen umgesetzt. Konkret bedeutet dies, dass die Kinder u. a. bei der Wahl aus vorhandenen AG's, Liedern, Tänzen, Spielen, Projekt- oder teils Unterrichtsthemen mitbestimmen dürfen. Hierbei sind die Mechanismen der Mitbestimmung festgelegt. So müssen sich die Kinder beispielsweise erst melden und abwarten, bis sie drangenommen werden, um ihre Meinung äußern zu können.

Umso älter die Kinder sind, desto häufiger werden partizipative, demokratische Gesellschaftsstrukturen, in Form von Abstimmungen oder Mehrheitsentscheidungen, mit ihnen eingeübt und umgesetzt. Besonders bedeutsam seien die Wahl von Klassensprecherinnen und Klassensprechern sowie die Umsetzung von Gremien wie dem Klassenrat oder die Schülerinnen- und Schülervertretung. Zu den gewählten Personen habe man Vertrauen und könne jederzeit Wünsche oder Anliegen an sie richten, die sofort oder in den Gremien, meist mit Erfolg, besprochen werden. Hierdurch konnten beispielsweise eine erlaubte Handy-nutzung in den Pausen und auf dem Schulhof sowie die räumliche Mitgestaltung ihrer Wohngruppen erzielt werden.

Die demokratischen Prozesse werden als richtig, wichtig und als Vorbereitung auf das Erwachsenenleben empfunden. Einzig verschiedene Leitsprüche oder ganze Schulmottos dürfen von den Lernenden nicht mitbestimmt werden. Diese Tatsache erachten sie als unproblematisch, da die Mottos als orientierungstiftend, gut und richtig empfunden werden.

Als überaus bedeutsam und wertvoll erachten die Befragten, dass jedes Kind in ihrer Schule willkommen ist. Sowohl die Lehrkräfte als auch die Schülerschaft seien darum bemüht, jedes Kind im Unterricht, bei Abstimmungsprozessen und Spielgelegenheiten einzubeziehen. Ebenso wie in den Kitas seien hierfür Symbole (wie Smileys, die verschiedene Emotionen zeigen) sowie die Anwendung von Zeichensprache (wie ein Daumen nach oben oder unten) existenziell. Die allgemeingültigen Zeichen werden auch von Kindern ohne sprachlichen oder sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf geschätzt, da sie hierdurch wissen, was ihnen die anderen Kinder mitteilen möchten.

Beteiligung aus Sicht der Fachkräfte

Die Fachkräfte tätigten in Bezug auf die vorherrschenden Beteiligungsformen deckungsgleiche Angaben zu denen der Kinder. Darüber hinaus schilderten sie, dass sie sich selbst an Kooperationen beteiligen und den Kontakt zu weiteren Ansprechpersonen, Organisationen und Institutionen pflegen. Hierdurch sollen kontinuierlich weitere Hilfen, Anlaufstellen, Beteiligungsformen und Erfahrungsräume für die Kinder, ihre Eltern und das pädagogische Personal möglich sowie aufrecht erhalten werden. Entsprechende Stellen sind: Kinderärztinnen und Kinderärzte, die Schulpsychologie sowie Schulsozialarbeit, weiterführende Schulen, das Jugendamt, (Sport)Vereine und verschiedenste Fachdienste sowie kommunale Arbeitsgruppen.

Zudem sei der kontinuierliche Austausch im Lehrerkollegium sowie mit weiteren pädagogischen Fachkräften und ein Arbeiten auf Augenhöhe aller an der Schule beteiligten Akteurinnen und Akteure, Voraussetzung für die kontinuierliche Verwirklichung von Mitteilungs-, Partizipations- und Beteiligungsmöglichkeiten.

Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsprozesse werden in „festen“ Rahmenbedingungen (Auswahl aus vorhandenen Liedern, Projektthemen, AG's usw.) umgesetzt. • Die Mechanismen der Mitbestimmung sind festgelegt. • Beteiligung erfolgt nahezu ausschließlich mündlich. • Für die Beteiligung von Kindern mit Behinderungen, sonderpädagogischem oder sprachlichem Unterstützungsbedarf werden Symbolbilder und Elemente aus der Zeichensprache angewendet. • Umso älter die Kinder sind, desto häufiger werden demokratische Gesellschaftsstrukturen mit ihnen geübt (Abstimmungen, Klassenrat usw.).
Sichtweisen der Kinder/ Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Feststehende Regeln werden als haltgebend, orientierend und wertvoll empfunden. • Beteiligungsprozesse, welche durch die Interessenvertretung von Gleichaltrigen (Schülervertretungen, Klassenrat etc.) erfolgen, sind niedrigschwellig, wichtig und gewinnbringend.
Sichtweisen der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperationen mit Kinderärztinnen und Kinderärzten, Schulen und Vereinen, ebenso wie mit Schulpsychologie, Schulsozialarbeit etc. werden gelebt und als wichtig empfunden. • Die Beteiligung an Kooperationen erhöht die eigene Handlungssicherheit, ist wichtiger Bestandteil für die Psychohygiene und schafft neue Anlaufstellen, Beteiligungsformen und Erfahrungsräume für Kinder und deren Eltern.
Spannungsfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Beteiligungsformen vs. Mut und Fähigkeit, sich als Kind eigeninitiativ mündlich einbringen zu können

Tabelle 5: Ergebniszusammenfassung: Beteiligung in der inklusiven Heim-/Förderschule

Beschwerde und Mitteilung aus Sicht der Kinder/Jugendlichen

Ebenso wie in der Kita schilderten die Kinder, dass sie sich nahezu ausschließlich mündlich beschweren bzw. mitteilen. Die Redeinitiative geht dabei vorwiegend von ihnen aus, da sie auf die Lehrpersonen zugehen müssen, um ihr Anliegen zu teilen. Besonders relevant seien daher die Klassensprecherinnen und Klassensprecher, die Schülervertretungen und weitere (pädagogische) Mitarbeitende, an die sich die Kinder/Jugendlichen wenden und mit denen sie (in etwa) auf Augenhöhe kommunizieren können. Denn ab und zu bestehen Ängste gegenüber den Lehrpersonen, denen zudem häufig die Zeit fehlt, um sich jede Beschwerde anzuhören: *„Manchmal gehe ich nicht zu den Lehrern, weil wenn ich denen was sage, kann ich bei Streit vielleicht schlechte Noten bekommen. Ich gehe dann lieber zu anderen, die sind neutral und haben Zeit.“*

Feste „Programme“, wie Gefühlsrunden, in denen regelmäßig die Möglichkeit besteht, individuelle Gefühle zu teilen, sind vorhanden. Allerdings bemängeln die Lernenden hier, dass die Unterrichtskonzepte nicht konsequent durchgesetzt werden. So gäbe es z. B. eine Unterrichtseinheit, in der man je nach Stimmungslage farbliche Gefühlssteine oder Karten legen dürfe. Jedoch werde, entgegen ihren Wünschen, nicht das Ergebnis von jedem Kind/Jugendlichen besprochen oder aufgearbeitet. Zudem gäbe es verschiedene Erzählrunden (wie die Besprechung des Wochenendes), die manchmal zu negativen Gefühlen führten. Diesbezüglich schilderten die Jugendlichen, dass sie aufgrund unterschiedlicher familiärer Hintergründe ab und zu traurig würden, wenn sie erführen, was andere am Wochenende „Schönes“ erlebten, während sie keine vergleichbar positiven Erfahrungen machten. Für viele Kinder/Jugendliche sei ihre Wohngruppe daher ein wichtiger Ort, um sich dem Betreuungspersonal anvertrauen und sich im Rahmen der Gruppenaktivitäten sowie in gemeinsamen Abstimmungsprozessen positive Erlebnisse und neue Erfahrungsräume erschließen zu können.

Beschwerde und Mitteilung aus Sicht der Fachkräfte

Auch im Bereich der Beschwerde- und Mitteilungsmöglichkeiten stimmen die Aussagen der Fachkräfte mit denen der Kinder/Jugendlichen überein. Auffällig war, dass die Fachkräfte, ebenso wie die Kinder, dem weiteren (pädagogischen) Personal eine besonders hilfreiche und unterstützende Funktion zuschreiben: Nur im Zusammenwirken aller am Schulsystem beteiligter Akteurinnen und Akteure könne man auf die Vielzahl individueller Beschwerden

und Mitteilungsbedürfnisse eingehen. Aufgrund der knappen zeitlichen Ressourcen der Lehrkräfte schätzt man entlastende Stellen und zusätzliche Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, die entsprechende Anliegen bearbeiten. Hierbei verfolgt man ein Konzept, welches „weg vom Versorgungsprinzip“ hin zu folgendem Prinzip führt:

„Der junge Mensch, mit all seinen Potentialen und Bedürfnissen steht im Mittelpunkt der Arbeit, nicht das, was durch eine Beeinträchtigung verwehrt wird.“

Zusätzlich sind sich die Befragten darüber einig, dass eine Aufarbeitung individueller Anliegen nur gelingen kann, wenn eine entsprechende Haltung bei den Fachkräften vorhanden ist. Diese müsse die Prämisse umfassen, dass jede (noch so kleine) Beschwerde bzw. jedes Anliegen ernstgenommen und aufgearbeitet wird. Hierfür setzt man, neben dem mündlichen, ein schriftliches Beschwerde-/Mitteilungssystem um. Dieses umfasst die Möglichkeit, dass die Lernenden handschriftlich einen Beschwerdebogen ausfüllen oder einen freien Brief schreiben und in das Postfach einer frei gewählten Lehrperson legen können. Versprochen wird, dass sie innerhalb von zwei bis drei Unterrichtstagen eine Antwort auf ihr Schreiben erhalten. Die Praxis zeigt jedoch, dass diese Möglichkeit kaum in Anspruch genommen wird und die Lernenden eher persönlich auf die Fachkräfte zugehen. Hierbei sei das Konzept der offenen Bürotür äußerst hilfreich: Die offene Tür visualisiert den Lernenden im Schulalltag, dass sie jederzeit willkommen sind und ohne Anmeldung die Büros der Mitarbeitenden betreten sowie dort ein offenes Ohr finden können.

Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerden/Anliegen werden primär mündlich oder anonym (via Brief) mitgeteilt. • Die Initiative zum Beschweren/Mitteilen geht vorwiegend von den Lernenden aus. • Feste „Programme“ zum Teilen individueller Gefühle sind vorhanden (z. B. der Klassenrat, das Prinzip der offenen Tür und das schriftliche „Beschwerde-/Mitteilungssystem über die Postfächer der Lehrkräfte).
Sichtweisen der Kinder/Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Beschwerde-/Mitteilungswege sind gut, allerdings werden individuelle Bedürfnisse nicht immer von den Lehrkräften gesehen: Es werden proaktive Nachfragen von den Lehrkräften gewünscht. • Feste „Programme“ zum Teilen individueller Gefühle sollen jedes Kind und nicht nur einzelne Kinder berücksichtigen. • Individuelle Anliegen werden an Personen gerichtet, denen man vertraut. • Weitere, pädagogische Fachkräfte sind bedeutsam: Im Vergleich zum Lehrpersonal besteht die Möglichkeit, Anliegen ohne Ängste (wie Auswirkungen auf Noten) äußern zu können. • Die Lehrkräfte haben manchmal zu wenig Zeit, um sich um alle individuellen Anliegen zu kümmern.
Sichtweisen der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbaufähig sind Konzepte zum Einbringen von Beschwerden/Anliegen für Kinder mit Behinderungen, sonderpädagogischem oder sprachlichem Unterstützungsbedarf. • Weitere, pädagogische Mitarbeitende sind entlastende und hilfreiche Instanzen, um Bedarfe von den Kindern/Eltern ermitteln und bearbeiten zu können.
Spannungsfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Personelle und zeitliche Ressourcen vs. Beachtung individueller Bedarfe

Tabelle 6: Ergebniszusammenfassung: Beschwerde/Mitteilung in der inklusiven Heim-/Förderschule

Schutz aus Sicht der Kinder/Jugendlichen

Ebenso wie die Kita-Kinder gaben die Schülerinnen und Schüler an, dass ihnen Regeln sowie Leitsprüche dabei helfen zu verstehen, welches Verhalten richtig oder falsch ist. Dadurch, dass ihnen die Lehrkräfte und das pädagogische Personal bereits ab dem ersten Schul-/Wohngruppentag einrichtungsbezogene und allgemeine Verhaltensregeln mündlich beibringen, würden alle entsprechende „Vorgaben“ kennen. Zusätzlich würden Schulmottos und Leitsprüche das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Identifikation mit der Schule/Wohngruppe stärken:

„Ein Motto, was uns hilft: Wir respektieren jeden. Das ist das Besondere an unserer Schule.“ Die Regeln sind ihnen wichtig, ebenso wie die Konsequenzen bei Regelmissachtungen. Zudem stellen Erklärungen zu Krankheitsbildern sowie Verhaltensweisen einen weiteren Bestandteil im präventiven Kinderschutz dar:

„Hier ist jeder anders und besonders. Wir müssen verstehen, was gut oder schlecht ist und warum jemand das macht, was er macht. Wir ärgern oder mobben niemanden, weil er krank ist, weil uns das erklärt wurde und wir wissen, wie traurig man sonst wird.“

Darüber hinaus sei ihnen bewusst, dass sich nicht jede Schülerin und jeder Schüler „normal“ mitteilen kann. Individuelle Beeinträchtigungen, die bei der Mehrheit der Lernenden vorliegen, würden dazu führen, dass in ihrem schulischen Umfeld andere Regeln vorherrschen als in Regelschulen. Als Beispiel wurde das Kussverbot auf dem Schulgelände genannt. Dieses sei nicht immer für alle eine unumstrittene Regel, aber man würde verstehen, dass man hiermit andere vor körperlichen Übergriffen schützen kann, die ihren Schutz nicht eigenständig umsetzen oder das Verständnis für schutzbedürftige Bereiche nicht aufbringen können. Hilfe oder Schutz (beispielsweise bei Streitigkeiten oder Fehlverhalten) suchen die Lernenden eigeninitiativ bei anderen Kindern/Jugendlichen, beim Lehrpersonal und weiteren pädagogischen Fachkräften. Hierbei ist die persönliche Beziehung zu den Ansprechpersonen oft ausschlaggebend bei der Wahl der Bezugsperson: *„Ich gehe zu einem Lehrer, bei dem ich in der AG bin oder zu meinem Lieblingslehrer, mit dem kann ich alles besprechen.“* Ein grundsätzliches Schutzgefühl sei in der Schule/Wohngruppe gegeben, wobei bemängelt wird, dass das Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern zu lange geduldet wird, wodurch sich unterschiedliche Konflikte manifestieren. Man wünscht sich, dass Kinder/Jugendliche, wie in anderen Schulen, *„von der Schule fliegen“* können, was aber nicht passieren würde. Allen Befragten gemein war, dass sie unter dem Terminus „Schutz“ bestimmte Verhaltensweisen, die ein Schutzgefühl bedingen, subsumieren. Sie zählen hierunter die Regeln, dass man sich nicht ärgern, hauen, beschimpfen, mobben oder rassistisch äußern soll. Ebenso wie bei den Kitakindern wurde der Bereich „Schutz vor Erwachsenen“ im Interview nicht aufgegriffen. Ferner gaben alle Befragten an, dass ihnen allgemeingültige Symbole oder Handzeichen (wie das Stoppzeichen oder der Schweigefuchs) dabei helfen, individuelle Grenzen durchzusetzen. Insbesondere für Kinder/Jugendliche mit sprachlichem oder sonderpädagogischem Förderbedarf seien die Symbole und Handzeichen ein wichtiges Verständigungsmittel, um sich auch ohne Worte ausdrücken und schützen zu können. Ein weiteres „Schutzmittel“ seien Rückzugsorte, welche sie aufsuchen können, wenn es ihnen *„mal nicht so gut geht“*. Solche Räume sind vorhanden und können meist ohne Schlüssel oder Betreuungsperson aufgesucht werden. Auch auf dem Schul- und Wohngelände stehen ihnen mehrere, sichtgeschützte Pavillons zur Verfügung. Diese werden i. d. R. nicht von Erwachsenen betreten, sodass man sich diesen entziehen kann und auch während der Pausenzeiten Entspannungsmöglichkeiten findet, die alle sehr schätzen. Damit in den Pavillons allgemeine Regeln, wie das Kussverbot, umgesetzt werden, führen ältere Schülerinnen und Schüler eine entsprechende Aufsicht.

Schutz aus Sicht der Fachkräfte

Die Fachkräfte gaben an, dass ein Schutzkonzept in ihrer Einrichtung besteht und man kontinuierlich an Fort- sowie Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz teilnimmt. Zudem werden regelmäßige Deeskalationstrainings und Schulungen zur Traumapädagogik umgesetzt. Auch im Themenbereich „Schutz“ wird stark an der Haltung der Mitarbeitenden gearbeitet:

„Wir hier verstehen, dass die Kinder bei uns ihr Päckchen haben und zum Teil bei uns verarbeiten. In einigen Situationen, wo wir deshalb andere Mitarbeiter oder Kinder schützen müssen, steht zunächst der Gedanke im Vordergrund, dass wir verstehen wollen, warum ein bestimmtes Verhalten gezeigt wird. Schutz ist das eine, Verständnis und nicht immer sofort bestrafende Ansätze das andere.“

Zusätzlich sei die Elternarbeit sehr bedeutsam. Insbesondere, weil sich der Kontakt zu den Eltern nicht immer gut und reibungslos gestaltet, seien Elternabende und Schulfeste wichtige Ankerpunkte, um im Austausch zu bleiben, vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen sowie zu festigen und gemeinsam das Kindeswohl im Blick zu behalten. Bei konkreten Verdachtsfällen auf eine Kindeswohlgefährdung kenne man Abläufe und könne auf eine Vielzahl hoch

geschätzter Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner zurückgreifen, mit denen versucht wird, einen regelmäßigen Kontakt zu pflegen. Entsprechende Kooperationen und Anlaufstellen sind, über das Lehrerkollegium hinaus, Kinderärztinnen und Kinderärzte, die Schulpsychologie, andere Schulen, das Jugendamt, (Sport)Vereine, verschiedenste Fachdienste sowie kommunale Arbeitsgruppen. Bei der Anzeige und dem Erkennen einer möglichen Kindeswohlgefährdung bezieht man, neben den Lehrkräften, das gesamte (pädagogische) Personal ein.

§ 8b SGB VIII

Der Träger der Heim-/Förderschule bietet selbst Leistungen im Sinne des § 8b Abs. 1 SGB VIII an. Gesprochen wird von einem vertrauensvollen Kontakt und kurzen Kommunikationswegen innerhalb des Trägerverbands, wohlwissend, dass diese Situation eine Besonderheit darstellt, die sehr geschätzt wird. Dementsprechend waren den interviewten Fachkräften die Inhalte des § 8b Abs. 1 SGB VIII und die daraus resultierenden Ansprüche präsenter als die im § 8b Abs. 2 SGB VIII formulierten Inhalte/Ansprüche. Die Mitarbeitenden seien aber auch über Beratungsmöglichkeiten nach § 8b Abs. 2 SGB VIII informiert und haben keine „Angst“ davor, entsprechende Stellen aufzusuchen, Unterstützung anzufordern sowie in Anspruch zu nehmen.

Trotz dieser Möglichkeiten und Kenntnisse schilderten sie jedoch, dass Abstimmungen sowie Beratungen zunächst (auf kurzem Dienstweg) im Team und ggf. mit den Eltern erfolgen. Nur bei „extremen Fällen“ greift man auf externe Stellen und die, oben genannten, Kooperationen zurück. Ebenso wie in der Kita schilderten die Fachkräfte, dass auch sie immer wieder damit kämpfen müssen, elterliche Vorurteile gegenüber dem Jugendamt (z. B. „das Jugendamt nimmt uns die Kinder weg“) zu entkräften. Sie wünschen sich mehr Informationsmaterialien entsprechender Stellen, welche sie an Eltern oder Familienangehörige weitergeben können.

Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Regeln, Mottos und Leitsprüche helfen zu verstehen, was richtig/falsch ist, schaffen Handlungssicherheit und Identifikation mit der Schule. • Handzeichen helfen beim Verdeutlichen von Grenzen, insbesondere bei Kindern mit Behinderungen, sonderpädagogischem oder sprachlichem Unterstützungsbedarf. • Rückzugsorte oder Entspannungsräume sind gegeben und frei zugänglich
Sichtweisen der Kinder/Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Gegenstände können bewirken, dass man sich beschützt fühlt (z. B. Kuscheltier, Glücksbringer, Lieblingsspielzeug). • Die Schutzsuche erfolgt bei Lehrkräften, weiteren Fachkräften und anderen Kindern/Jugendlichen. • Individuelle Anliegen werden an Personen gerichtet, denen man vertraut. • Schutz kann nicht allumfassend definiert werden. V. a. das Thema „Schutz vor Erwachsenen“ ist nicht präsent.
Sichtweisen der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzkonzepte, Kontakte zu Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern, Wissensbestände und kontinuierliche Fort-/Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz sind vorhanden. • Die Arbeit mit den Kindern zum Thema Schutz ist ausbaufähig. • Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist bedeutsam, um den Kindern ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen und „Gefährdungen“ frühzeitig wahrnehmen zu können. • Regelmäßige Besprechungen im Lehrerkollegium und mit weiteren (pädagogischen) Fachkräften sind wichtige Elemente im Kinderschutz.
Spannungsfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Regeln vor Gefahren schützen vs. individuelle Erfahrungsräume ermöglichen

Tabelle 7: Ergebniszusammenfassung: Schutz in der inklusiven Heim-/Förderschule

2.2.3 HzE – Jugendwohngruppe, Verselbstständigungsgruppe

Beteiligung aus Sicht der Jugendlichen

In der Jugendwohngruppe existieren feste Rahmenbedingungen (wie das Jugendschutzgesetz, Verhaltensregeln, Ausgeh- oder Gruppenaktivitätszeiten), innerhalb derer die Jugend-

lichen zum Teil partizipieren können: „Wenn es etwas Machbares ist, dürfen wir mitbestimmen“. Beispielsweise werden sie bei Hilfeplanverfahren oder Dokumentationen aktiv einbezogen. Hierbei erarbeiten sie zumeist mit ihrer Bezugsbetreuerin oder ihrem Bezugsbetreuer individuelle Ziele, reflektieren aktuelle Geschehnisse und stimmen neue Vereinbarungen ab. Über diese Punkte hinaus, empfinden sie die Mitbestimmungsmöglichkeiten in ihrer Wohngruppe als nicht altersangemessen. Ihr Wunsch nach mehr Freiheit, Selbstbestimmung und als fast erwachsene Person wahrgenommen zu werden, ist höher als die Möglichkeiten, die ihnen geboten werden. Man fühlt sich nicht ernstgenommen: „Das hier ist eine Verselbstständigungsgruppe und kein Kindergarten“. Als konkrete Beispiele nannten die Befragten, dass es ihnen nur einmal in der Woche erlaubt sei, Geld von ihrem eigenen Konto abzuheben, sie feste Handyzeiten haben und sich in ihrer Freizeit beschränkt fühlen, weil sie einrichtungsbezogene Pflichten, wie Ämter oder das gemeinsame Abendessen, wahrnehmen müssen:

- „Wir müssen immer abends zum gemeinsamen Essen da sein. Manchmal ist man aber auch bei Freunden und dann will ich nicht schon um 18 Uhr wieder hier sein. Abends beim gemeinsamen Essen gibt es manche, die zwei Stunden essen und dann muss man so lange sitzen bleiben, bis die fertig sind. Ich habe abends auch noch andere Sachen zu tun, das nervt.“
- „Es gibt Ämter, also Putzen, Aufräumen und so, die täglich erledigt werden müssen. Ich finde doof, dass wir täglich putzen müssen, das macht doch kein Erwachsener, das ist übertrieben.“

Des Weiteren beschreiben die Jugendlichen einen Teil ihrer Mitbestimmungsmöglichkeiten als „alibimäßig“: Ihnen würden Beteiligungsprozesse sowie Gespräche offeriert, bei denen ihre Meinung schlussendlich gar nicht zählt, wie bei dem Einzug neuer Bewohnerinnen und Bewohner: „Also wir werden schon gefragt, wie wir die Leute so fanden, aber wir dürfen es jetzt nicht entscheiden und dass, obwohl wir hier mit denen klarkommen müssen“. Sie erläutern, dass durch solche Prozesse ihre Motivation, an Gesprächen teilzunehmen oder ihre Meinung zu äußern, sinkt. In der Konsequenz würde man sich zurückziehen und Dinge lieber mit sich selbst ausmachen. Für weitere Beteiligungsprozesse an teureren Freizeitaktivitäten oder Besuchen fehle ihnen schlichtweg das Geld: „Ich möchte gerne öfters meine Freunde oder meine Familie besuchen. Aber die Busfahrkarte dafür wird mir nur zweimal im Monat bezahlt.“

Beteiligung aus Sicht der Fachkräfte

Auch die Fachkräfte schilderten, dass die Jugendlichen in den vorgegebenen Rahmenbedingungen nur an bestimmten Prozessen partizipieren können. Der von den Jugendlichen gewünschte höhere Grad an Selbstbestimmung und Entscheidungskraft, v. a. in alltäglichen Belangen, wird zum einen als nicht erforderlich angesehen, da ausreichend Möglichkeiten vorhanden seien:

- „Es bestehen viele Beteiligungsfelder, was den Alltag und die Grundversorgung angeht. Z. B. wofür sie ihr Taschengeld ausgeben, wie sie Räume gestalten, was sie essen oder zu wem sie Kontakt haben möchten.“

Zum anderen würden Regeln des Zusammenlebens (wie das Jugendschutzgesetz oder das Einrichtungskonzept) bestehen, die nicht geändert werden können. Eben diese Konzepte und Gesetze würden Handlungssicherheiten auf Seiten der Fachkräfte und klare Orientierungen bei den Jugendlichen schaffen, die sie benötigen würden.

Dennoch ist man sich dessen bewusst, dass durch mehr Beteiligung mehr Zufriedenheit bei den Jugendlichen erlangt werden kann. Positive Erfahrungen dahingehend sammelte man unter anderem bei der Ausgestaltung von Ferienfreizeiten/-aktivitäten, bei denen vorwiegend die Jugendlichen bestimmen/entscheiden durften. Die Jugendlichen waren glücklich, dankbar und sahen sich sowie ihre Interessen gesehen. „Es hat zur Verbesserung des Klimas in der Wohngruppe geführt. Auch weil die Hierarchieebenen aufgelöst werden konnten.“ Um vergleichbare Effekte zu erzielen und für die Jugendlichen „neutrale“ Ansprechpersonen bereithalten zu können, wünschen sich die Fachkräfte regelmäßige Supervisionen mit externen Supervisorinnen und Supervisoren für die Jugendlichen.

Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung erfolgt mit Einschränkungen bei „feststehenden“ Rahmenbedingungen. • Beteiligung erfolgt bei standardisierten Verfahren (z. B. HPV, Dokumentationen). • Beteiligung erfolgt insbesondere bei der Ausgestaltung der Räumlichkeiten, Gruppenaktivitäten und Essensauswahl.
Sichtweisen der Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Vielzahl der feststehenden Rahmenbedingungen ist nicht altersangemessen. Der Wunsch nach Freiheit, Selbstbestimmung und fast erwachsene Person wahrgenommen zu werden, ist höher als die vorliegenden Beteiligungs-/Mitbestimmungsmöglichkeiten. Man fühlt sich nicht ernstgenommen. • Einige Beteiligungsmöglichkeiten sind „alibimäßige Nachfragen“ (z. B. beim Einzug neuer Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen gefragt wird, wie sie die Personen fanden, schlussendlich aber kein Mitspracherecht haben). • Die Motivation sich einzubringen steigt, wenn Erfolge/Verbesserungen erzielt werden.
Sichtweisen der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte und Gesetze bieten Handlungssicherheit für die Fachkräfte und Orientierung für die Jugendlichen. • Bestehende Regeln (z. B. Jugendschutzgesetz, Einrichtungskonzept) können nicht oder nur geringfügig geändert oder mitgestaltet werden.
Spannungsfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungsbezogene Vorgaben und Handlungsspielraum der Mitarbeitenden vs. individuelle Bedarfe der Bewohnerinnen und Bewohner

Tabelle 8: Ergebniszusammenfassung: Beteiligung in der Verselbstständigungsgruppe

Beschwerde und Mitteilung aus Sicht der Jugendlichen

Die Jugendlichen können sich mündlich oder in standardisierten Verfahren, wie dem Hilfeplanverfahren, schriftlich mitteilen. Richten können sie ihre Anliegen an die Fachkräfte, welche in der Wohngruppe tätig sind, an die Einrichtungsleitung sowie an weitere Fachkräfte (z. B. aus dem Jugendamt). Am häufigsten würden Beschwerden unter den Bewohnerinnen und Bewohnern vorkommen, die untereinander geklärt werden, was als altersangemessen und gut empfunden wird: *„Wir müssen viel untereinander klären. Aber das finde ich auch gut so. Streitschlichter oder so fände ich komisch. Wir sind hier ja nicht in der Schule.“*

Andere Beschwerden seien oftmals mit Problemen, wie schwierigen Erreichbarkeiten von Personen oder dem Gefühl, nicht ernstgenommen zu werden, verbunden:

- *„Ob man beim Jugendamt wen erreicht, hängt davon ab, bei welchem Jugendamt man ist.“*
- *„Wir würden uns wünschen, dass die Betreuer uns mehr ernstnehmen. Die reden nämlich oft Sachen klein.“*
- *„Die Handyabgabe und verpflichtende Teilnahme an Gruppenabenden haben wir schon so oft angesprochen, aber es wird halt immer gesagt: Das sind die Regeln. Es gab mal eine Woche, da mussten wir nicht unsere Handys nicht abgeben. Da waren einige von uns in Quarantäne. Und da hat es auch funktioniert.“*
- *„Ich darf nur freitags Geld abheben. Das finde ich total doof. Das ist ja mein Taschengeld. Warum darf ich dann nicht auch mehrmals die Woche etwas abheben? Als wenn man das später so macht!“*

Bis auf wenige Ausnahmen, wo im Einzelfall von bestehenden Regeln abgewichen werden kann, haben die Jugendlichen keinen Einfluss auf vorherrschende Rahmenbedingungen. Ausnahmen seien eher etwas, das intransparent unter den Fachkräften entschieden wird. Die (zahlreichen) Diskrepanzen zwischen den eigenen Vorstellungen/Wünschen der jungen Menschen und den vorgegebenen Einrichtungsnormen/-regeln würden, laut den Befragten, zu einer Distanzerhöhung von den Jugendlichen zu den Fachkräften und der Einrichtung sowie zu einer Verweigerung in der Mitteilungsbereitschaft führen:

- „Das hier ist nicht meine Welt und nicht mein Zuhause.“
- „Ich sag und mach hier gar nichts mehr, was ich nicht muss, bringt doch eh nichts.“

Beschwerde und Mitteilung aus Sicht der Fachkräfte

Konträr zu den Empfindungen der Jugendlichen schilderten die Fachkräfte, dass sie prinzipiell eine offene Haltung gegenüber den Bedürfnissen der jungen Menschen vertreten und ausreichend Handlungsspielräume oder Einzelfallentscheidungen zulassen. Zudem sind sie der Auffassung, dass die Jugendlichen es verinnerlicht haben und in Anspruch nehmen, dass sie jederzeit auf die Fachkräfte zugehen können. Darüber hinaus sei stets die Möglichkeit gegeben, dass sie externe Beschwerdestellen oder Personen (Familie, Freundinnen, Freunde, das Jugendamt, die Einrichtungsleitung) kontaktieren könnten. Das dieses, eher freiere, Konzept angemessen sei, wird seitens der Fachkräfte durch die einrichtungsinterne, weitgehend ungenutzte, schriftliche Beschwerdemöglichkeit per Brief untermauert.

Im Einrichtungskonzept sei nichts zum Thema Beschwerdemanagement verschriftlicht. Dies begründet sich damit, dass die Themen Aushandlung und Beschwerde im Alltag integriert sind, wobei man stets versucht, kleine Dinge sofort zu klären, bevor daraus große werden.

Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerden/Anliegen werden in der Wohngruppe mündlich und im Rahmen standardisierter Verfahren (wie HPV, Dokumentationen) schriftlich eingebracht. • Anliegen können an andere Bewohnerinnen und Bewohner, die Familie, Mitarbeitende und weitere Fachkräfte (Jugendamt, Einrichtungsleitung usw.) gerichtet werden.
Sichtweisen der Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Es existieren zahlreiche Diskrepanzen zwischen eigenen Vorstellungen/Wünschen und den vorhandenen Einrichtungsregeln. • Wann und an wen Mitteilungen und Beschwerden gerichtet werden können, ist von personellen Erreichbarkeiten abhängig. • Nicht folgenreich eingebrachte Beschwerden bedingen Distanzierungen von den Fachkräften und senken das Identifikationsgefühl mit der Einrichtung. • Die Motivation Beschwerden einzubringen steigt, wenn Erfolge/Verbesserungen erzielt und Anliegen ernstgenommen werden.
Sichtweisen der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Die bestehenden Rahmenbedingungen (Einrichtungskonzept und Gesetze) lassen Handlungsspielraum zu, um auf individuelle Anliegen eingehen zu können. • Konzepte und Gesetze bieten Handlungssicherheit für die Fachkräfte und Orientierung für die Jugendlichen.
Spannungsfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungsbezogene Vorgaben und Handlungsspielraum der Mitarbeitenden vs. individuelle Bedarfe der Bewohnerinnen und Bewohner

Tabelle 9: Ergebniszusammenfassung: Beschwerde/Mitteilung in der Verselbstständigungsgruppe

Schutz aus Sicht der Jugendlichen

Das Thema Schutz steht nicht im Vordergrund der alltäglichen Belange der Jugendlichen. Die Bereiche Selbstverwirklichung, Beteiligung und Beschwerde scheinen für sie relevanter zu sein und mehr Raum einzunehmen. Schutz bei Ärgernissen oder Konflikten suche man sich eigenständig und in persönlichen Räumen oder Kontakten: „Wir haben hier ja jede/r ein eigenes Zimmer. Da kann ich einfach drinbleiben. Die Betreuer müssen ja auch klopfen, wenn sie reinwollen.“ Zum Themenbereich „Schutz vor Erwachsenen“ äußerten sie wenig konkrete Vorstellungen: „Wenn ein Betreuer blöd zu mir wäre, würde ich dem aus dem Weg gehen und sonst kann ich ja auch andere Erwachsene anrufen, die mir helfen können.“ Positiv empfinden die Jugendlichen, dass die Fachkräfte sie ansprechen, wenn diese das Gefühl haben, es ginge jemandem nicht gut.

Schutz aus Sicht der Fachkräfte

Ebenso, wie die Jugendlichen schilderten die Fachkräfte, dass das Thema Schutz nicht im Vordergrund ihrer alltäglichen Arbeit steht: „Schutz ist im Wohnalltag kein Thema, also wird es

nicht thematisiert.“ Man stützt sich auf die Vorgaben aus bestehenden Gesetzen, wie dem Jugendschutzgesetz oder auf die Ausführungen im Einrichtungskonzept. Ansonsten sei „die Arbeit zum Thema Schutz [...] viel Gefühlsarbeit, also Bauchgefühl und später Dokumentationsarbeit.“ Die Notwendigkeit, Weiteres zu verschriftlichen oder konkretere Konzepte zu entwickeln, wird nicht gesehen. Die Rufbereitschaft, welche die Fachkräfte (auch nachts) für die Jugendlichen anbieten, reiche oftmals aus, um Dinge zu klären. Weitere Anlaufstellen (Polizei, Notdienst, Jugendamt etc.) seien den Fachkräften und Jugendlichen hinreichend bekannt. Ferner beschrieben die Befragten Schutz als etwas sehr individuelles, weshalb es schwer sei, allgemeine Dinge zu verschriftlichen. Liegt ein konkreter Handlungsbedarf vor, seien Kontakte, z. B. zur Kinder- und Jugendpsychiatrie, zu Inobhutnahme- sowie Erziehungsberatungsstellen, notwendig und gegeben.

§ 8b SGB VIII

Die Beratungsmöglichkeiten nach § 8b Abs. 2 SGB VIII waren den interviewten Fachkräften nicht oder nur randständig bekannt. Entsprechende Wissensbestände seien nicht in der Erzieherinnen-/Erzieherausbildung oder, wenn überhaupt, nur randständig im Studium der Sozialen Arbeit verankert. Auch beim Berufseinstieg in der Einrichtung erhielten die Fachkräfte diesbezüglich keine Informationen von ihren Vorgesetzten. Demzufolge wurde die Beratung nach § 8b Abs. 2 SGB VIII von ihnen bislang nicht in Anspruch genommen. Im Kontext des § 8b Abs. 1 SGB VIII beschrieben sie, dass es in der Vergangenheit Fälle gab, bei denen übergeordnete Stellen, wie die Polizei oder das Jugendamt, ihre Anliegen nicht ernst genug nahmen, weshalb man dazu übergegangen ist, Anliegen zunächst im Team oder mit weiteren Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern zu besprechen.

Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz steht nicht im Vordergrund der alltäglichen Arbeit. • Schutz erfolgt in konkreten Situationen, es wird wenig präventiv gearbeitet. • Schutz wird bei Mitarbeitenden, Mitbewohnerinnen und -bewohnern sowie weiteren Fachkräften (Jugendamt, Polizei usw.) gesucht. • Es existiert eine tägliche Rufbereitschaft für Fachkräfte und Bewohnerinnen und Bewohner, die auch nachts in Anspruch genommen werden kann. • Schutz wird durch die Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes erzielt.
Sichtweisen der Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wird in persönlichen Räumen oder Kontakten gesucht.
Sichtweisen der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakte zur Kinder- und Jugendpsychiatrie, Inobhutnahme-/Erziehungsberatungsstellen usw. sind notwendig und gegeben. • Ein Schutzkonzept ist vorhanden, aber nicht bei allen Mitarbeitenden und Bewohnerinnen und Bewohnern bekannt. • Schutz ist Gefühlsarbeit (Bauchgefühl) und später Dokumentationsarbeit.
Spannungsfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhter Schutzbedarf vs. marginale Thematisierung von Schutz im stationären Kontext

Tabelle 10: Ergebniszusammenfassung: Schutz in der Verselbstständigungsgruppe

2.2.4 HzE – Familienanaloge Wohngruppe

Beteiligung aus Sicht der Kinder/Jugendlichen

In der familienanalogen Wohngruppe existieren feste Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Kinder/Jugendlichen zum Teil partizipieren können. Anders als in der Verselbstständigungsgruppe werden die vorhandenen Beteiligungsmöglichkeiten als altersgerecht wahrgenommen. Man fühlt sich ernstgenommen, da auf individuelle Bedürfnisse, sowohl von den Bewohnerinnen und Bewohnern als auch auf die der dort lebenden/arbeitenden Mitarbeitenden, eingegangen wird: „Manchmal fragen wir selbst, ob wir was dürfen oder machen können, manchmal fragen die, ob wir was bestimmtes wollen. Das klappt gut.“ „Essen, Ausflüge, spontane Fahrten, Wünsche, die vom Geld her machbar sind, werden erfüllt. Sonst haben wir keine Wünsche.“

Es herrsche ein gegenseitiges Verständnis füreinander, welches sich auch im Kontakt unter den Kindern/Jugendlichen sowie in ihrer Identifikation mit der Einrichtung widerspiegeln: *„Hier fühlt man sich wie in einer Familie, die anderen sind so etwas wie meine Schwestern oder Brüder.“* Eingeschränkte oder fehlende Mitspracherechte werden akzeptiert und verstanden: *„Ist doch klar, dass wir uns an die Hausordnung oder Nachtruhe halten müssen, sonst wäre hier totales Chaos und keine Gewalt ist ja auch voll normal.“* Da die Handyzeiten personen- und altersabhängig sind, werden diese, anders als die allgemeinen Handyregelungen in der Verselbstständigungsgruppe, als gut und gerecht empfunden.

Ferner werden die vorhandenen Beteiligungsmöglichkeiten als niedrigschwellig und demokratisch beschrieben: Man könne jederzeit auf alle im Haus zugehen und darf sich überall einbringen. Bedeutsam sei, dass es in jeder Wohneinheit eine gewählte Gruppensprecherin oder einen gewählten Gruppensprecher gibt, die/der ihre Interessen bei den Fachkräften, in Gremien, wie dem monatlich stattfindenden Gruppensprechertreffen oder dem Kinderteam, einbringt. In dem 14-tägig stattfindenden Kinderteam treffen sich alle Kinder/Jugendlichen mit den diensthabenden Mitarbeitenden, tauschen sich über Gefühle sowie Neuigkeiten aus und planen gemeinsame Aktivitäten.

Einzig die Beteiligung beim Einzug neuer Bewohnerinnen und Bewohner wird als ausbaufähig beschrieben, da man sich hierbei, ebenso wie in der Verselbstständigungsgruppe, mehr Mitbestimmungsrechte wünscht: *„Die kommen vorbei, um sich alles anzusehen. Wir werden zwar gefragt, wie wir die fanden, aber richtig entscheiden dürfen wir nicht.“*

Beteiligung aus Sicht der Fachkräfte

Im Gespräch mit den Fachkräften wurden ausnahmslos deckungsgleiche Aussagen zu denen der Kinder/Jugendlichen im Bereich Beteiligung getätigt. Dabei ist den Fachkräften folgende, grundsätzliche Haltung in ihrer Arbeit besonders wichtig: *„Je mehr Beteiligung wir schaffen, desto stärker wird das Gefühl, dass das hier keine Wohngruppe, sondern ein Lebensort ist.“* Eben diese Haltung unterstrichen sie mit den nachfolgend aufgeführten weiteren Prämissen für ihre Arbeit:

- *„Beteiligung gelingt nur, wenn die Haltung stimmt und „Beteiligung reduziert den Machtüberhang.“*
- *„Wenn den Kindern klargemacht wird, dass sie hier aufwachsen, setzen sie sich automatisch mehr für ihre Belange ein.“*
- *„Gelingendes Aufwachsen bedeutet, in die Lage versetzt zu werden, demokratisch zu partizipieren.“*
- *„Regeln sind wichtig, aber man muss sie positiv formulieren.“*
- *„Wir machen keine Unterschiede zwischen den Kindern mit und ohne Beeinträchtigung. Jeder darf alles. Wenn jmd. etwas nicht kann, unterstützen sich alle gegenseitig.“*

Zudem schilderten sie, dass sie im Team stets eine selbstkritische Haltung zu bisherigen Beteiligungsformen einnehmen: *„Wir sind mit den Kindern gut im Gespräch, aber man kann mehr machen.“* Diesbezüglich sind gemeinsame Projektgruppen für die Mitarbeitenden und Kinder/Jugendlichen zum Thema Partizipation und Beschwerde angedacht. Ebenso wie Partizipationspatinnen und -paten, die als niedrigschwellige Anlauf- und „neutralere“ Schnittstelle zwischen den Mitarbeitenden und jungen Menschen fungieren sollen. Zu besetzen sei diese Stelle gut durch Personen, die in der Einrichtung ihr freiwilliges soziales Jahr oder berufsvorbereitende Praktika umsetzen.

Ein weiteres Element zur Beteiligung der Kinder/Jugendlichen bei der konzeptionellen Ausgestaltung der familienanalogen Wohngruppe ist der Fragebogen zur jährlichen Zufriedenheitsumfrage, an der alle Bewohnerinnen und Bewohner teilnehmen. Durch die Verwendung von „einfacher“ Sprache und Symbolen sowie der Unterstützung durch Mitarbeitende beim Ausfüllen des Fragebogens können auch Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigung an diesem Element partizipieren.

Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung erfolgt mit Einschränkungen bei „feststehenden“ Rahmenbedingungen, die von allen jungen Menschen und Mitarbeitenden anerkannt werden. • Beteiligung erfolgt bei standardisierten Verfahren (z. B. HPV, Dokumentationen). • Beteiligung erfolgt insbesondere bei der Ausgestaltung der Räumlichkeiten, Gruppenaktivitäten und Essensauswahl. • Gegenseitiges Verständnis für die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und Mitarbeitenden, über die transparent kommuniziert wird.
Sichtweisen der Kinder/ Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsmöglichkeiten sind niedrigschwellig und demokratisch. • Interessensvertretung durch Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher ist hilfreich und ermöglicht niedrigschwellige Beteiligung. • Man fühlt sich ernstgenommen, da auf individuelle Bedürfnisse eingegangen wird. • Die Motivation sich einzubringen steigt, wenn Erfolge/Verbesserungen erzielt werden. • Eingeschränkte oder z. T. fehlende Mitspracherechte werden akzeptiert und durch die offene Thematisierung der Mitarbeitenden verstanden.
Sichtweisen der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte und Gesetze bieten Handlungssicherheit für die Fachkräfte und Orientierung für die Jugendlichen. • Bestehende Regeln (z. B. Jugendschutzgesetz, Einrichtungskonzept) können nicht oder nur geringfügig geändert/mitgestaltet werden. Entsprechende Einschränkungen werden mit den Kindern/Jugendlichen thematisiert. • Kontinuierliche, selbstkritische Reflexion zu bisherigen Beteiligungsmöglichkeiten und Ausbau neuer Beteiligungsformen.
Aufgelöstes Spannungsfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Akzeptanz eingeschränkter Beteiligungsmöglichkeiten durch offene Kommunikation von Handlungsspielräumen und Ermöglichung individueller, alters- oder situationsbedingter Ausnahmen. • Motivation und Ermutigung sich einzubringen durch vertrauensvollen Umgang und erlebte Erfolge/Verbesserungen. • Reduzierung des „Machtüberhangs“ und Stärkung der Identifikation mit der Einrichtung durch offene Grundhaltung, Beachtung individueller Bedürfnisse/Anliegen, Schaffung zahlreicher Partizipationsgelegenheiten und vertrauensvollen Umgang.

Tabelle 11: Ergebniszusammenfassung: Beteiligung in der familienanalogen Wohngruppe

Beschwerde und Mitteilung aus Sicht der Kinder/Jugendlichen

Die Kinder/Jugendlichen können sich im gesamten Wohn-/Einrichtungsumfeld jederzeit mitteilen und beschweren. Ihre Anliegen werden untereinander sowie von den Mitarbeitenden stets ernstgenommen, weshalb sie nicht davor zurückschrecken, etwas zu äußern. Zudem werden von den Mitarbeitenden kontinuierlich Räume geschaffen, damit die Kinder/Jugendlichen ihre Meinungen einbringen oder Beschwerden loswerden können, wie im regelmäßigen stattfindenden Kinderteam (s.o.). Hier werden bei jedem Treffen in einer gemeinsamen Besprechungsrunde folgende Fragen erörtert, zu denen jede und jeder etwas sagen darf, aber nicht muss: *Wie geht es mir? Habe ich eine Beschwerde? Was wünsche ich mir?* Bei kleineren Sachen wird versucht eine direkte Lösung in der Gruppe zu finden, größere Sachen werden im Einzelkontakt zwischen den betroffenen Personen und den Mitarbeitenden besprochen. Weitere Beschwerde- und Mitteilungsmöglichkeiten finden, familienanalog, in alltäglichen Situationen statt. So fragen die Mitarbeitenden z. B. am Frühstückstisch proaktiv, wie es den Kindern/Jugendlichen geht, wie sie geschlafen haben und wie sich ihr Tag ausgestaltet. Diese fürsorgliche Kommunikation bewirkt bei den Kindern ein positives und identifikatives Grundgefühl, welches sie mit Sätzen wie: *„Man fühlt sich hier wie in einer Familie“*, bekräftigen. Ebenso existieren, in Form des Gruppensprecherprinzips (s. o.), feste Ansprechpersonen unter den Kindern/Jugendlichen. Dabei gilt für sie das Motto: *„Zuerst wird alles unter den Kindern geregelt. Erst wenn wir nicht mehr weiterkommen, werden Erwachsene hinzugezogen.“*

Der Zusammenhalt, v. a. unter den jungen Menschen, aber auch unter ihnen und den Fachkräften sei stark ausgeprägt. Transparente Kommunikationswege und die Wahrnehmung der Erwachsenen als vertrauensvolle und helfende Ansprechperson bilden die Basis für eine

vertrauensvolle Kommunikation und Interaktion. Besonders positiv heben die Befragten die transparente „Beschwerde-Rückkoppelung“ von den Fachkräften an sie hervor. So kommunizieren die Mitarbeitenden beispielsweise offen, dass eine Teamsitzung stattfand, in der über die betroffene Person gesprochen wurde, was besprochen wurde und wie es weitergeht.

Beschwerde und Mitteilung aus Sicht der Fachkräfte

Im Gespräch mit den Fachkräften wurden ausnahmslos deckungsgleiche Aussagen zu denen der Kinder/Jugendlichen, in den Bereichen Beschwerde/Mitteilung, getätigt. Dabei gilt für die Fachkräfte folgende, grundsätzliche Arbeitshaltung gegenüber den jungen Menschen: „Wir reden hier nicht hinter verschlossenen Türen über dich, sondern mit dir“.

Neben den bereits genannten Beschwerde- und Mitteilungsmöglichkeiten erläuterten sie, dass anonyme Beschwerde-/Mitteilungswege, in Form der Wünschebox und des Meckerkastens, in der Einrichtung existieren. Diese Möglichkeiten würden jedoch sehr selten genutzt werden, da die Kinder/Jugendlichen primär mündlich auf die Fachkräfte oder ihre Mitbewohnerinnen und Mitbewohner zugehen. Sollten selbstgeschriebene „Briefe“ in den Kästen liegen, werden die aufgeführten Punkte erst in der Teamsitzung unter den Mitarbeitenden und im Anschluss, z.B. im Einzelgespräch oder im Kinderteam, mit den Kindern/Jugendlichen besprochen.

Um die gute Zusammenarbeit und Kommunikation aufrechtzuerhalten, ist, ebenso wie für den Bereich Beteiligung, die Initiierung einer gemeinsamen Projektgruppe für die Mitarbeitenden und Kinder/Jugendlichen zum Thema Partizipation und Beschwerde angedacht.

Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerden/Anliegen werden in der Wohngruppe mündlich und im Rahmen standardisierter Verfahren (wie HPV, Dokumentationen) schriftlich eingebracht. • Anliegen können an andere Bewohnerinnen und Bewohner, die Familie, Mitarbeitende und weitere Fachkräfte (Jugendamt, Einrichtungsleitung usw.) gerichtet werden. • Feststehende Beschwerde-/Mitteilungsverfahren (Gruppensprecher- und Kinderteam) werden regelmäßig umgesetzt. • Durchführung einer jährlichen Zufriedenheitsumfrage • Weitere Beschwerde- und Mitteilungsmöglichkeiten werden proaktiv von den Mitarbeitenden in alltäglichen Situationen, familienanalog (z. B. am Frühstückstisch) gestaltet • Transparente „Beschwerde-Rückkoppelung“ vom Mitarbeitendenteam an die Kinder/Jugendlichen • Kindgerechte Visualisierung von Kinderrechten in der Einrichtung
Sichtweisen der Kinder/Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene sind vertrauensvolle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die versuchen, alles zu ermöglichen, damit man sich wohlfühlt. • Die Motivation Beschwerden einzubringen steigt, wenn Erfolge/Verbesserungen erzielt und Anliegen ernstgenommen werden. • Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten werden zunächst untereinander versucht zu lösen, bevor Erwachsene einbezogen werden.
Sichtweisen der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte und Gesetze bieten Handlungssicherheit für die Fachkräfte und Orientierung für die Jugendlichen. Individuelle Absprachen und Regelungen sind auch bei festen Rahmenbedingungen möglich. • Kontinuierliche, selbstkritische Reflexion zu bisherigen Beschwerde-/Mitteilungsmöglichkeiten und Ausbau neuer Beschwerde-/Mitteilungsverfahren.
Aufgelöstes Spannungsfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Akzeptanz eingeschränkter Handlungsmöglichkeiten in „feststehenden“ Rahmenbedingungen durch offene Kommunikation von Handlungsspielräumen und Ermöglichung individueller, alters- oder situationsbedingter Ausnahmen • Motivation und Ermutigung sich einzubringen durch vertrauensvollen Umgang, proaktive Nachfragen der Mitarbeitenden, Umsetzung verschiedener Gremien und erlebte Erfolge/Verbesserungen • Reduzierung des „Machtüberhangs“ und Stärkung der Identifikation mit der Einrichtung durch offene Grundhaltung, Beachtung individueller Bedürfnisse/Anliegen, Schaffung zahlreicher Mitteilungsgelegenheiten und vertrauensvollen Umgang mit Beschwerden/Anliegen

Tabelle 12: Ergebniszusammenfassung: Beschwerde/Mitteilung in der familienanalogen Wohngruppe

Schutz aus Sicht der Kinder/Jugendlichen

Ebenso wie bei den befragten Jugendlichen in der Verselbstständigungsgruppe wird das Thema Schutz in der familienanalogen Wohngruppe primär in konkreten Situationen thematisiert. Schutz bei Ärgernissen oder Konflikten sucht man ebenso wie in der Verselbstständigungsgruppe eigenständig und in persönlichen Räumen sowie Kontakten, wobei das eigene Zimmer einen bedeutsamen Rückzugsort und Schutzraum für sie darstellt. Der Themenbereich „Schutz vor Erwachsenen“ nimmt bei den Befragten ebenfalls keine große Rolle im Alltag ein.

Die Kinder/Jugendlichen fühlen sich in der Einrichtung geschützt und können auf die Hilfe von den Fachkräften vertrauen: *„Hier fühlt man sich ganz sicher.“* *„Die Erwachsenen gehen dazwischen, wenn sie was sehen, was nicht okay ist.“*

Jedoch erzählten die Interviewten drei Geschichten, bei denen sie sich in der Einrichtung in ihrem individuellen Schutzgefühl bedroht fühlten:

- *„Es gab mal einen Mitarbeiter, der problematisch und komisch war, der hat nie was mit uns gemacht und wir sollten immer alles für den machen. Das haben wir den Erwachsenen gesagt und dann war der weg.“*
- *„Es gibt eine Bewohnerin, die uns dauernd anfasst, obwohl wir das nicht wollen. Wir haben das im Kinderteam gesagt, uns wurde erklärt, warum sie das macht, aber sie hört trotzdem nicht auf und das ist blöd.“*
- *„Nachts wurden mal Leute über Fenster reingelassen, da haben wir uns nicht so geschützt gefühlt, da war jemand, der nicht zur Familie gehört.“*

Die angeführten Erzählungen verdeutlichen, dass die Kinder/Jugendlichen positive Erfahrungen bezüglich einer schützenden und unterstützenden Hilfe der Fachkräfte gemacht haben. Sie schätzen es sehr, dass die Erwachsenen auf sie gehört haben, ihre Anliegen und Ängste ernstnehmen und zu ihrem Wohl entscheiden. Dies würde sie dazu ermutigen, offen mit den Erwachsenen über alles zu sprechen. Durch derartige, positive Erfahrungen sind sie davon überzeugt, dass „das Problem“ mit der „grenzüberschreitenden“ Bewohnerin bald geklärt wird, sie vertrauen auf die Fachkräfte und rechnen es ihnen hoch an, dass diese sie über alles informieren.

Das zuletzt aufgeführte Beispiel zeigt erneut das starke Zugehörigkeitsgefühl untereinander sowie zur Einrichtung, da diese als Familie und zu schützender Raum angesehen wird. In diesem Kontext erzählten die Kinder/Jugendlichen, dass die Fachkräfte versuchen würden, ein Gefühl des Wohlbefindens in den Räumlichkeiten und auf dem Einrichtungsgelände zu schaffen. So würden nicht nur Räume gemeinsam dekoriert und ausgestaltet, sondern auch konkrete Nachfragen gestellt: *„Wir durften mal grüne, gelbe und rote Punkte auf den Gebäudegrundriss kleben, die aussagen, wie wir uns wo fühlen.“* Diese Methode hat den Befragten viel Freude bereitet, allerdings waren sie davon enttäuscht, dass im Anschluss nicht mehr darüber gesprochen wurde.

Schutz aus Sicht der Fachkräfte

Auffällig war, dass die von den Kindern/Jugendlichen geschilderten Erlebnisse im Interview mit den Fachkräften nicht benannt wurden. Dafür schilderten die Mitarbeitenden konkrete Maßnahmen, welche sie ergreifen, um Schutz in der Einrichtung zu gewährleisten, Wissen zum Thema zu generieren und hierfür im Team zu sensibilisieren. Als Beispiel nannten sie, dass alle Mitarbeitenden unmittelbar nach ihrer Einstellung an Fort-/Weiterbildungen zum Bereich Kinderschutz teilnehmen und während ihrer Tätigkeit regelmäßig geschult werden. Darüber hinaus entsteht derzeit die Projektgruppe „neue Autorität“. Hier sollen sich die Mitarbeitenden inhaltlich mit den Aspekten gewaltfreie Kommunikation und der Reflexion der eigenen, pädagogischen Haltung auseinandersetzen. Erhofft wird sich, dass entsprechende Wissensbestände nicht nur die eigene Handlungssicherheit stärken, sondern auch zu weiteren Arbeiten, wie der Verfassung eines Schutzkonzeptes beitragen.

Ein solches Schutzkonzept wird derzeit für die Einrichtung erstellt. Allerdings stockt der Erstellungsprozess aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen: *„Hier ist der Weg das Ziel, was für uns zu haben, wäre gut und wichtig, aber die Zeit im Alltag ist begrenzt, sonst wären wir schon weiter.“*

Umgesetzt werden hingegen schon Konzepte, um die Bewohnerinnen und Bewohner in ihrem „Zuhause“ vor konflikthaften Begegnungen zu schützen: *„Das Haus ist und bleibt ein Schutzraum: Problematische Personen, z. B. Eltern, erhalten anderswo Austauschgelegenheiten mit ihren Kindern, die wir auf Wunsch gerne begleiten.“*

Das Haus als beschützten und geschützten Lebensort zu gestalten, wird als äußerst wichtig und Voraussetzung für eine tragfähige Beziehungsarbeit angesehen: *„Wir nehmen die Gestaltung von Orten ernst: Der Garten und Parkplatz sind schlecht beleuchtet, hieran wollen wir arbeiten. Nur wer sich hier wohlfühlt, öffnet sich und baut Vertrauen in uns und zur Einrichtung auf.“*

Zusätzlich ist es den Fachkräften ein Anliegen, die Kinder/Jugendlichen auf ihre Kinderrechte aufmerksam zu machen und ihnen zu schützende Lebensbereiche zu verdeutlichen. Als niedrigschwellige Umsetzungsmöglichkeit wählten sie die Anbringung von Plakaten mit einer kindgerechten Themenaufmachung, welche sie frei zugänglich und gut ersichtlich an der Außenseite ihrer Bürotür anbrachten.

§ 8b SGB VIII

Bislang wurden keine Beratungsmöglichkeiten nach § 8b Abs. 2 SGB VIII in Anspruch genommen. Als Gründe hierfür werden zum einen ein mitunter fehlendes Wissen zu den Ansprüchen angegeben. Zum anderen wäre man im Team, im Trägerverbund, mit externen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, Fachdiensten, Jugendämtern usw. gut vernetzt, sodass niedrigschwellige und zielgerichtete Beratungen/Hilfen initiiert werden können.

Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz steht nicht im Vordergrund der alltäglichen Arbeit. • Schutz erfolgt in konkreten Situationen, es wird wenig präventiv gearbeitet. • Schutz wird bei Mitarbeitenden, Mitbewohnerinnen und -bewohnern sowie weiteren Fachkräften (Jugendamt, Polizei usw.) gesucht. • Schutz wird durch die Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes erzielt. • Das gesamte Haus ist ein Schutzraum: Problematische Personen, z. B. Eltern, erhalten anderswo Austauschgelegenheiten mit ihren Kindern, die auf Wunsch durch Mitarbeitende bei den Gesprächen/Aktivitäten begleitet werden. • Die Zimmer und der Außenbereich werden gemeinsam als Orte ausgestaltet, an denen man sich wohl und beschützt fühlt.
Sichtweisen der Kinder/Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wird in persönlichen Räumen oder Kontakten gesucht.
Sichtweisen der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakte zur Kinder- und Jugendpsychiatrie, Inobhutnahme-/Erziehungsberatungsstellen usw. sind notwendig und gegeben. • Fortbildungen und Schulungen im Kinderschutz werden direkt nach Einstellung angeboten und erfolgen regelmäßig. • Entschleunigung bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes durch fehlende zeitliche und personelle Ressourcen • Kontinuierliche, selbstkritische Reflexion zu bisherigen Schutzmöglichkeiten und Initialisierung einer neuen Projektgruppe
Spannungsfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhter Schutzbedarf vs. ausbaufähige Schutzkonzepte im stationären Kontext
Aufgelöstes Spannungsfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wahrnehmung der Wohngruppe als „Familie“ bedingt eine gegenseitige Rücksichtnahme und ein Schutzbedürfnis für alle dort lebenden/arbeitenden Personen.

Tabelle 13: Ergebniszusammenfassung: Schutz in der familienanalogen Wohngruppe

2.2.5 HzE – Soziale Gruppenarbeit

Beteiligung aus Sicht der Kinder/Jugendlichen

Die interviewten Kinder/Jugendlichen gaben zunächst an, dass ihre Treffen derzeit in den Räumlichkeiten eines Pfarrzentrums stattfinden. Bei Bedarf würden sie von Mitarbeitenden mit dem Auto abgeholt und nach den Treffen wieder nach Hause gebracht werden, um am Angebot teilnehmen zu können.

Zu Beginn eines jeden Treffens wird eine gemeinsame Erzählrunde durchgeführt, in der sie ihre Wünsche für den Tag, Anliegen oder Beschwerden einbringen können. Diese Runde wird von den Kindern/Jugendlichen als wichtig empfunden: Sie empfinden es als äußerst positiv mit den Mitarbeitenden „auf Augenhöhe“ kommunizieren zu können und in die Programmgestaltung einbezogen zu werden. Auch weil stets sowie zumeist mit Erfolg versucht wird, allen gerecht zu werden und Streitigkeiten zu vermeiden. Zudem schätzen sie es, dass sie während der Gruppenzeit sowohl in den Räumlichkeiten als auch auf dem Außengelände „frei spielen“ dürfen.

Ebenso positiv empfinden sie die etwa monatlich stattfindenden Familientage, wo sich die Gruppe an einem Wochenendtag gemeinsam mit Mitarbeitenden, Eltern(teilen) sowie ggf. mit Geschwistern trifft. Bei der Ausgestaltung der Treffen werden die Kinder/Jugendlichen einbezogen: Sie dürfen Wünsche für Aktivitäten äußern, welche in den meisten Fällen umgesetzt werden.

Oftmals stellen die Kontakte in der Gruppe die einzigen, kontinuierlichen „Freundschaften“ dar, welche die Kinder/Jugendlichen aufrechterhalten und beschützen möchten. Jede und jeder bringe sich daher gerne ein und achte auf die Wünsche der anderen. Insbesondere der Familientag wird von den Befragten als wichtiges Element angesehen, um die oftmals problembehafteten Konstellationen im Elternhaus mit Unterstützung zu verbessern:

„Ich mag die Familientage. Die Leute aus der Gruppe sind alle meine Freunde, in der Schule habe ich nicht so viele. Sonst mache ich nicht viel mit meinen Eltern, aber an den Tagen sind alle zusammen, das ist schön.“

Als einzig negativ nehmen die Befragten die fehlenden Möglichkeiten bei der Mitgestaltung der Räumlichkeiten wahr. So betonten sie, dass die Gruppe, gerade an Regentagen, ganze Nachmittage und Abende in der Einrichtung verbringen müsse, welche nicht zum Verweilen einlädt.

Beteiligung aus Sicht der Fachkräfte

Die Fachkräfte gaben identische Beteiligungsformen wie die interviewten Kinder/Jugendlichen an. Dabei machten sie, ebenso wie die jungen Menschen, deutlich, dass sie grundsätzlich darum bemüht seien, alle zu beteiligen und Wünsche z. B. für die Angebotsgestaltung zu erfüllen. Sie vertreten dabei folgende Haltung/Auffassung:

„Unsere Teilnehmer sind nicht grundlos in der Gruppe und zum Teil sozial isoliert. Wir möchten ihnen neue Erfahrungsräume und das Gefühl von Mitbestimmung und gehört zu werden vermitteln, was sie in anderen Lebensbereichen leider nicht immer erfahren. Wenn wir hier Beteiligung nicht so groß schreiben würden, hätten wir keinen Erfolg und wären nicht die Hilfe, die wir sein sollen und wollen.“

Aus den im Zitat genannten Gründen, sei den Mitarbeitenden die Umsetzung des Familientages (s. o.) ebenfalls ein wichtiges Anliegen. Neben den positiven Erfahrungen für die Kinder/Jugendlichen möchten sie hiermit die Eltern, teils verdeckt, teils offen, für erziehungs- und entwicklungsrelevante Aspekte, welche zu einem gelingenden Aufwachsen beitragen, sensibilisieren. Zudem sollen vertrauensvolle Beziehungen zwischen den Familien und Mitarbeitenden aufgebaut und verfestigt werden, um Hürden zu anderen Hilfesystemen zu minimieren sowie die Verwirklichung unterschiedlicher Ziele zu maximieren.

Gerne würden die Mitarbeitenden die Möglichkeit eröffnen, dass die Kinder/Jugendlichen sich an der Gestaltung der Einrichtungsräume beteiligen können. Allerdings sei dies bei gemieteten Flächen nicht möglich. Gewünscht werden sich eigene Räumlichkeiten, welche derzeit aufgrund fehlender oder zu kostspieliger Angebote nicht realisiert werden können. Die Mitarbeitenden thematisieren diese und ggf. weitere Einschränkungen in den Beteiligungsmöglichkeiten gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen.

Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung erfolgt mit Einschränkungen bei „feststehenden“ Rahmenbedingungen, die von allen Teilnehmenden und Mitarbeitenden akzeptiert werden. • Beteiligung erfolgt ausschließlich mündlich. • Beteiligung erfolgt insbesondere bei der Angebotsausgestaltung, bei Gruppenaktivitäten und Familientagen. • In der kontinuierlich umgesetzten Erzählrunde wird erlernt, wie man sich beteiligen und Anliegen kommunizieren kann.
Sichtweisen der Kinder/ Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsmöglichkeiten sind niedrigschwellig. • Man fühlt sich ernstgenommen, da auf individuelle Bedürfnisse eingegangen wird. • Die Motivation sich einzubringen steigt, wenn Erfolge erzielt werden. • Eingeschränkte oder z. T. fehlende Mitspracherechte werden akzeptiert und durch die offene Thematisierung der Mitarbeitenden verstanden.
Sichtweisen der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Regeln (z. B. Jugendschutzgesetz, Trägerleitbild) können nicht oder nur geringfügig geändert/mitgestaltet werden. Entsprechende Einschränkungen werden mit den Kindern/Jugendlichen thematisiert.
Aufgelöstes Spannungsfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Akzeptanz eingeschränkter Beteiligungsmöglichkeiten durch offene Kommunikation von Handlungsspielräumen und Ermöglichung individueller, alters- oder situationsbedingter Ausnahmen • Motivation und Ermutigung sich einzubringen durch vertrauensvollen Umgang und erlebte Erfolge/Verbesserungen • Reduzierung des „Machtüberhangs“ und Stärkung der Identifikation mit der Gruppe durch offene Grundhaltung, Beachtung individueller Bedürfnisse/Anliegen, Einbezug der Familien, Schaffung zahlreicher Partizipationsgelegenheiten und vertrauensvollen Umgang
Spannungsfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgestaltungswunsch für Räumlichkeiten vs. fehlende Befugnisse für die Raumgestaltung und fehlende Verfügbarkeit von eigenen Räumen

Tabelle 14: Ergebniszusammenfassung: Beteiligung in der Sozialen Gruppenarbeit

Beschwerde und Mitteilung aus Sicht der Kinder/Jugendlichen

Beschwerden oder Anliegen werden ausschließlich mündlich und gegenüber anderen Teilnehmenden der Gruppe oder gegenüber den Mitarbeitenden geäußert. Die Kinder/Jugendlichen betonten, dass Anliegen oder Beschwerden in den meisten Fällen bereits in der Erzählrunde (s. o.) geäußert und gemeinsam bearbeitet werden.

Man habe grundsätzlich wenig Anlässe, um sich zu beschweren, da die Gruppe und dortige Fachkräfte als wichtiges Freizeitelement und wichtige Ansprechpersonen bzw. Freundschaften angesehen werden. Zudem sei es möglich, jederzeit auf die Mitarbeitenden zuzugehen, die immer ein offenes Ohr und viele Lösungsideen haben: Die Mitarbeitenden seien „cool“ und immer für sie da. Beschwerden ihnen gegenüber gab es bislang nicht. Sollte der Fall eintreten, so würden die Befragten zu einer anderen Fachkraft gehen oder Probleme offen in der Erzählrunde ansprechen. Beschwerden würde man sich eher über bestimmte Erlebnisse in anderen Lebensbereichen, wie der Schule, Familie oder sonstigen Freundschaften. Auch hier versucht man, gemeinsam mit den Fachkräften Lösungen zu finden, und ist froh sowie dankbar, dass diese bei etwaigen, weiteren Klärungsgesprächen begleiten würden.

Beschwerde und Mitteilung aus Sicht der Fachkräfte

Auch in diesem Bereich tätigten die Fachkräfte deckungsgleiche Aussagen zu denen der Kinder/Jugendlichen. Aufgrund der niedrigschwelligen, mündlichen und kontinuierlich angewendeten Mitteilungsmöglichkeiten, ob in der Erzählrunde oder spontan, seien keine weiteren Methoden geplant. Allein der Kontakt zu den Familien soll, gerade nach Corona, durch die Familientage wieder verstärkt werden, um auch ihnen passende Mitteilungsmöglichkeiten und ggf. weitere Hilfen vermitteln zu können.

Neben den bereits erläuterten Instrumenten/Verfahren schilderten die Fachkräfte ein weiteres, für sie relevantes Produkt. Dieses stellt eine Informationsbroschüre dar, welche sowohl die

Teilnehmenden als auch deren Familien erhalten. In der Broschüre sind Kontaktdaten und Anlaufstellen zu verschiedensten Themen (wie Gewalt, Suchterkrankungen, Familienberatung) abgebildet, bei denen, auch ohne Wissen der Fachkräfte, Beratungs-, Mitteilungs- oder Hilfemöglichkeiten eingeholt werden können.

Gewünscht wird sich eine Verbesserung des Kontaktes zu den von den Teilnehmenden besuchten Schulen sowie eine personelle Aufstockung der Schulsozialarbeit, um eine umfangreiche Hilfe und Unterstützung für die jungen Menschen umsetzen zu können.

Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerden/Anliegen werden mündlich und vorwiegend durch die Eigeninitiative der Kinder/Jugendlichen eingebracht. • In jeder Erzählrunde besteht die Möglichkeit, Beschwerden/Anliegen einzubringen.
Sichtweisen der Kinder/Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene sind vertrauensvolle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die versuchen, alles zu ermöglichen, damit man sich wohlfühlt. • Beschwerden über die Gruppe erfolgen selten. Vielmehr kommuniziert man Beschwerden/Gefühle zu Erlebnissen in anderen Lebensbereichen, wie der Schule, Familie oder sonstigen Freundschaften. Dabei werden „Lösungen“ gemeinsam mit den Fachkräften gesucht, die auf Wunsch bei weiteren Klärungsgesprächen begleiten. • Die Motivation Beschwerden einzubringen steigt, wenn Erfolge/Verbesserungen erzielt und Anliegen ernstgenommen werden.
Sichtweisen der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der Gruppe als (meist einziger) Ort, an dem die Kinder/Jugendlichen lernen, ihre Bedürfnisse zu artikulieren, und dabei unterstützt werden. • Kooperations- und Vernetzungswunsch zur verstärkten Zusammenarbeit mit Schulen und Familien, um den Kindern/Jugendlichen weitere Unterstützungen zu ermöglichen.
Aufgelöstes Spannungsfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Akzeptanz eingeschränkter Handlungsmöglichkeiten in „feststehenden“ Rahmenbedingungen durch offene Kommunikation von Handlungsspielräumen und Regeln • Motivation und Ermutigung sich einzubringen durch vertrauensvollen Umgang, proaktive Nachfragen der Mitarbeitenden, Umsetzung kontinuierlicher Erzählrunde und erlebte Erfolge/Verbesserungen
Spannungsfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit, Kinder/Jugendliche in Anliegen aus verschiedenen Lebensbereichen zu unterstützen vs. ausbaufähige Kontakte/Kooperationen zu entsprechenden Personen/Stellen

Tabelle 15: Ergebniszusammenfassung: Beschwerde/Mitteilung in der Sozialen Gruppenarbeit

Schutz aus Sicht der Kinder/Jugendlichen

Die Befragten gaben an, dass sie nicht genau wissen, was mit Schutz gemeint ist. Bei der Erläuterung einiger Beispiele (wie, dass man sich nicht schlagen darf) und der Frage, ob bestimmte Regeln in ihrer Gruppe existieren, entgegneten sie folgendes:

„Man braucht hier eigentlich keine Regeln. Hier ist es normal, dass man sich nicht schlägt oder so. Warum auch? Wir haben uns ja alle lieb und brauchen uns.“ Aber ja, eigentlich haben wir drei Regeln: nicht beleidigen, nicht schlagen und wenn was ist, sollen wir zu den Erwachsenen gehen.“

Das angeführte Zitat zeigt erneut, dass die Kinder/Jugendlichen die Gruppe als wichtigen Ankerpunkt in ihrem Leben wahrnehmen und versuchen, sich untereinander zu schützen und zu helfen. Dinge, die andere „verletzen“ könnten (wie Beleidigungen, Mobbing oder körperliche Gewalt), werden daher eigeninitiativ vermieden und unter den Teilnehmenden der Gruppe verurteilt. Wenn sie ein Problem haben, wenden sie sich vertrauensvoll an die Mitarbeitenden, zu denen ihnen nicht einfällt, wie diese „gefährlich“ werden könnten. Eine weitere, hilfreiche Methode dafür, dass sich alle „gut benehmen“ sei die Schatzkiste. Aus dieser dürfen sich die Kinder/Jugendlichen am Ende eines Gruppentages etwas aussuchen, wenn sich alle an die Regeln gehalten, sich beteiligt und „gut benommen“ haben.

Die „Schätze“ stellen Süßigkeiten oder kleinere Utensilien wie Stifte, Radiergummis oder Spielzeuge dar.

Schutz aus Sicht der Fachkräfte

Ebenso wie die befragten Kinder/Jugendlichen gaben die Fachkräfte an, dass Schutz in der Gruppenarbeit kein prägnantes Thema darstellt. Man habe Regeln für das Miteinander und sei mit den Teilnehmenden und Fachkräften im kontinuierlichen Austausch, sodass keine weitergehenden Schutzkonzepte erarbeitet werden.

Sollte es, wie in der Vergangenheit erlebt, zu einem Verdachtsfall auf eine Kindeswohlgefährdung kommen, kenne man entsprechende Verfahrensschritte und Kontaktadressen.

In der Regel würden Verdachtsfälle erst in einem vertrauensvollen Gespräch mit den Kindern, danach ggf. in einem Gespräch mit den Eltern und erst im Anschluss mit weiteren Stellen besprochen.

Alle Mitarbeitenden nehmen an regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz teil, die meist trägerintern angeboten werden. Zusätzlich haben sie die Möglichkeit an Supervisionen oder gezielten Fachtagen teilzunehmen.

§ 8b SGB VIII

Die Beratungsmöglichkeiten nach § 8b Abs. 2 SGB VIII waren den Interviewten nicht bekannt. Beratung oder Unterstützung suche und erhalte man im eigenen Team oder beim Einrichtungsträger. Zusätzliche Kontakte oder Beratungen im Sinne des § 8b Abs. 1 SGB VIII werden bei den Jugendämtern nicht ersucht, da die Mitarbeitenden im zuständigen Jugendamt überlastet und schwer erreichbar seien.

Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz steht nicht im Vordergrund der Arbeit. • Schutz erfolgt in konkreten Situationen, es wird wenig präventiv gearbeitet. • Schutz wird bei anderen Kindern/Jugendlichen aus der Gruppe (die als Freundinnen und Freunde empfunden werden) und den Fachkräften gesucht. • Schutz wird durch die Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes erzielt. • Positive Verstärkung eines schützenden Umgangs in der Gruppe durch Belohnungssystem (Schatzkiste).
Sichtweisen der Kinder/Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wird in persönlichen Kontakten gesucht. • Schutzbereiche können nicht allumfassend definiert werden. • Das Schutzbedürfnis gegenüber den Gruppenmitgliedern ist hoch, da diese meist die einzigen, verlässlichen sozialen Kontakte darstellen.
Sichtweisen der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakte zum Jugendamt, den Familien, Inobhutnahme-/Erziehungsberatungsstellen usw. sind notwendig und gegeben. • Fortbildungen und Schulungen im Kinderschutz erfolgen regelmäßig. • Austausch im Team und Trägerverbund sowie Kontakte zu weiteren Stellen genügen, um Schutz im konkreten Fall gewährleisten zu können. Ein separates Schutzkonzept soll daher nicht erstellt werden.
Spannungsfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhter Schutzbedarf vs. ausbaufähige Schutzkonzepte und präventive Schutzmaßnahmen für Kinder/Jugendliche aus problembelasteten Familien/Lebenssituationen
Aufgelöstes Spannungsfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wahrnehmung der Gruppe als Cliquenersatz bedingt eine gegenseitige Rücksichtnahme und ein Schutzbedürfnis für alle Beteiligten

Tabelle 16: Ergebniszusammenfassung: Schutz in der Sozialen Gruppenarbeit

2.2.6 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Interviews im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) wurden in zwei unterschiedlichen Einrichtungen geführt, da eine Einrichtung aufgrund verschiedenster Coronavorschriften zum Erhebungszeitpunkt nicht von den sonstigen Nutzerinnen und Nutzern aufgesucht wurde. Demzufolge bilden die Ergebnisse aus Sicht der Jugendlichen die eine und die Erkenntnisse aus Sicht der Fachkräfte die Empfindungen aus der anderen Einrichtung ab.

Beteiligung aus Sicht der Jugendlichen

Ebenso wie die interviewten Fachkräfte im anderen Jugendzentrum schilderten die befragten Jugendlichen, dass sie in ihrem Jugendzentrum grundsätzlich bei allem machbaren mitbestimmen und sich beteiligen dürfen. Entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten werden beispielsweise in folgenden Bereichen umgesetzt: räumliche Gestaltung und materielle Ausstattung der Einrichtung, selbstbestimmte AG's, Angebote, Gemeinschaftsprojekte, Ausflüge, Musikauswahl im offenen Treff, Partizipation bei der Essenswahl und -zubereitung. Das Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten ist in ihren Augen „genau richtig“ und besser als in ihrem Zuhause oder in der von ihnen besuchten Schule, wo man nie oder nur sehr wenig mitbestimmen dürfe.

Ebenso positiv erleben sie, dass die meisten ihrer Wünsche umgesetzt werden und die Mitarbeitenden sie in ihren Anliegen ernstnehmen. Dies sei der Grund dafür, dass man sich gerne einbringt und mal etwas Neues wagt, ganz ohne Notendruck oder das Gefühl, „nicht gut genug“ zu sein. Man würde von den Mitarbeitenden ermutigt und motiviert werden, sich auszuprobieren sowie einzubringen, und es sei nicht schlimm, etwas nicht zu können. Im Jugendzentrum komme man zudem mit Aktivitäten wie dem Tanzen, Schneiden oder Musikmachen in Kontakt, zu denen ansonsten keine Berührungspunkte entstehen würden.

Die Mitarbeitenden und viele andere Besucherinnen und Besucher des Jugendzentrums, zu denen man oftmals jahrelange Freundschaften pflegt, werden als vertrauensvolle Ansprechpersonen, die „auf ihrer Seite stehen“ wahrgenommen. Im Jugendzentrum sei jeder Mensch willkommen und wird, sofern er sich an die Regeln hält, gerne in die Gruppenkonstellationen einbezogen.

Beteiligung aus Sicht der Fachkräfte

Die OKJA stellt durch ihre eigenen Arbeitsprinzipien einen besonderen Ort für junge Menschen dar. An diesem können die Kinder/Jugendlichen freiwillig und über „herkömmliche“ Angebotsstrukturen sowie oft individuell mögliche Beteiligungsformen und Erfahrungsräume hinaus partizipieren. Entsprechend dieser Haltung und gemäß der gesetzlichen Grundlage (§ 11 SGB VIII¹) schilderten die Fachkräfte, dass sie kontinuierlich Beteiligungsmöglichkeiten für die jungen Menschen schaffen und versuchen, sie in ihrem autonomen Handeln zu stärken. Dies geschieht z. B. in frei gewählten und ausgestalteten AG's, erweiterten, selbstverwalteten Öffnungszeiten oder Gemeinschaftsprojekten wie dem Umbau eines Bauwagens zum Aufenthaltsort für die Besucherinnen und Besucher. Dabei vertreten sie folgende Grundhaltungen in ihrer Arbeit:

- „Sonst hören sie, was sie nicht dürfen, hier, was sie dürfen. Das zeigt sich auch daran, dass wir im gesamten Jugendzentrum Schilder aufgehängt haben, die die Kinderrechte für die Besucher abbilden und nett visualisieren.“
- „Die OKJA lebt für Beteiligung; wir arbeiten nicht für, sondern mit den Jugendlichen.“
- „Wir sind Anlaufstelle und Ankerpunkt im Sozialraum, hier ist jeder willkommen.“
- „Es ist nicht wichtig, was jeder einzelne kann, sondern was wir gemeinsam erreichen können.“

¹ „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“.

Im Jugendzentrum sind „normale Verhaltensregeln“ (wie keine Gewalt sowie das Jugendschutzgesetz) nicht verhandelbar. In allen anderen Programmpunkten sowie bei der Gestaltung und Ausstattung der Einrichtung werden stets alle (Stamm)Besucherinnen und -Besucher, beispielsweise mittels gemeinsamer Planungsrunden, einbezogen. Die Mitarbeitenden wünschen sich engere Kooperationen zur Schule und zu außerschulischen Partnerinnen und Partnern, um ein Agieren auf Augenhöhe ermöglichen und umfassende Beteiligungskonzepte für die jungen Menschen in ihrem Sozialraum bzw. in verschiedenen Lebensbereichen umsetzen zu können. Ein erster Schritt hierfür sowie für die Vernetzung unterschiedlicher Einrichtungen sei das gesamtstädtische Konzept für die OKJA in Form von gemeinsam entwickelten, einrichtungsübergreifenden Qualitätskriterien. Diese würden den Mitarbeitenden bei der Umsetzung ihrer Arbeit helfen und die OKJA dazu befähigen, sich zukünftig gezielter in der Kinder- und Jugendhilfeplanung zu verankern und an dortigen Beteiligungs- bzw. Ausgestaltungsprozessen mitwirken zu können.

Laut den befragten Fachkräften verdeutlichte v. a. die Coronasituation den allgemeinen Stellenwert der OKJA für die jungen Menschen und ihre Familie. Beispielsweise dadurch, dass gemerkt wurde, wie wichtig zusätzliche, wetterunabhängige Treffpunkte oder weitere Ansprechpersonen für die jungen Menschen seien. Es wird daher vermutet, dass die OKJA bei zukünftigen, kommunalen Konzepten stärkere Berücksichtigung erfährt, was sehr begrüßt und als „längst überfällig“ empfunden wird.

Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung erfolgt mit Einschränkungen bei „feststehenden“ Rahmenbedingungen. • Beteiligung erfolgt ausschließlich mündlich. • Beteiligung erfolgt insbesondere bei der Angebotsausgestaltung, bei Gruppenaktivitäten und der Raumgestaltung.
Sichtweisen der Kinder/Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsmöglichkeiten sind niedrigschwellig. • Man fühlt sich ernstgenommen, da auf individuelle Bedürfnisse eingegangen wird. • Die Motivation sich einzubringen steigt, wenn Erfolge/Verbesserungen erzielt werden. • Eingeschränkte oder z. T. fehlende Mitspracherechte werden akzeptiert und durch die offene Thematisierung der Mitarbeitenden verstanden.
Sichtweisen der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgrundlagen: Vertrauen, Anerkennung und Befähigung (Arbeit eng am § 11 SGB VIII, v. a. Abs. 1 ausgerichtet) • Bestehende Einrichtungsregeln können nicht oder nur geringfügig geändert/mitgestaltet werden. Entsprechende Einschränkungen werden mit den Kindern/Jugendlichen thematisiert. • Kontinuierliche Schaffung von Möglichkeiten, um Beteiligung sowie autonomes Handeln zu stärken und ebenso neue Erfahrungsräume umzusetzen
Aufgelöstes Spannungsfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Motivation zum Beteiligen durch die Freiwilligkeit der Angebotsteilnahme und Wahrnehmung des Jugendzentrums als wichtiger Aufenthaltsort • Akzeptanz eingeschränkter Beteiligungsmöglichkeiten durch offene Kommunikation von Handlungsspielräumen und Ermöglichung individueller, alters- oder situationsbedingter Ausnahmen • Motivation und Ermutigung sich einzubringen durch vertrauensvollen Umgang und erlebte Erfolge/Verbesserungen
Spannungsfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung der OKJA als wichtiger Aufenthaltsort und förderliches Element für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen vs. marginale politische und finanzielle Unterstützung

Tabelle 17: Ergebniszusammenfassung: Beteiligung in der OKJA

Beschwerde und Mitteilung aus Sicht der Jugendlichen

Das vertrauensvolle Verhältnis zu den Mitarbeitenden und anderen Kindern/Jugendlichen im Jugendzentrum bedingt, dass die Jugendlichen keine Hemmschwelle haben, um Anliegen oder Beschwerden zu äußern. Sie sind froh darüber, dass sie sich mündlich und unkom-

pliziert an Ansprechpersonen ihrer Wahl wenden können. Sie haben „keine Lust“ auf das Schreiben von Beschwerdebriefen und betonen, dass der Vorteil im Jugendzentrum darin besteht, dass immer jemand anwesend ist, der ihnen zuhört, Zeit hat oder sich diese kurzfristig nimmt. Gespräche seien persönlich oder telefonisch möglich. Wenn man Hilfe benötigt, egal ob in schulischen, beruflichen oder privaten Belangen, wird von den Mitarbeitenden oder unter den Kindern/Jugendlichen Hilfe gewährt und notfalls weiterführende Unterstützung organisiert.

Die Jugendlichen schilderten, dass es i. d. R. nur „normale Konflikte“ unter den Besucherinnen und Besuchern des offenen Treffs gibt, die sie fast ausnahmslos untereinander regeln. Beschwerden an Mitarbeitende würden sich zumeist auf defekte Spielgeräte oder zu kurze Öffnungszeiten des offenen Treffs beziehen. Ansonsten fungieren die Mitarbeitenden als Ansprechperson für Beschwerden aus anderen Lebensbereichen, wie der Schule, dem privaten oder beruflichen Umfeld. Beschwerden über Mitarbeitende hätte es noch nie gegeben.

Beschwerde und Mitteilung aus Sicht der Fachkräfte

Ebenso wie die Befragten des anderen Jugendzentrums schilderten die Fachkräfte, dass Beschwerden und Anliegen bei ihnen ausschließlich mündlich und spontan erfolgen. Hier spiele der offene Charakter des Handlungsfeldes und die Vertrauensbasis zu den Mitarbeitenden eine entscheidende Rolle: *„Die sagen schon, wenn denen etwas nicht passt und sie wissen, dass sie uns immer alles sagen können, hier vertraut man sich.“*

Feste „Beschwerderunden“ oder ein schriftliches Beschwerdemanagement existieren auch in diesem Jugendzentrum nicht. Der ehemalige Beschwerdekasten bzw. die Wünschebox wurde nicht angenommen und schriftliche Beschwerdesysteme daher nicht weiterentwickelt. Anzumerken ist jedoch, dass die Wege für anonyme Beschwerden als ausbaufähig angesehen werden und bislang passende Lösungsmöglichkeiten fehlen.

Im Jugendzentrum würde sich nicht oder nur sehr selten über vorherrschende Regeln beschwert. Schließlich sei alles untereinander ausgehandelt und entspreche den Vorstellungen der jungen Menschen. Häufiger kämen Beschwerden oder Streitigkeiten unter den Besucherinnen und Besuchern vor, welche meist sofort geklärt werden oder am nächsten Tag der Vergangenheit angehören. Die Mitarbeitenden seien neutrale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für diverse Anliegen aus verschiedenen Lebensbereichen, wie der Schule, Familie, Partnerschaft oder dem Freundeskreis.

Im Interview heben die Befragten hervor, dass in ihrem Jugendzentrum nicht jede „negative Stimme“ als Beschwerde angesehen wird: *„Es erfolgt eine Unterscheidung zwischen Beschwerde und Bedürfnis: „Der Billardtisch ist kaputt: ist das eine Beschwerde über kaputtes Material oder das Bedürfnis, Billard spielen zu wollen?“* Eine derartige Unterscheidung führe zu einer positiven Betrachtung kritischer Lagen, bei der eine Problemaufarbeitung zumeist schneller und ohne weitreichende Konflikte erfolgt.

Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerden/Anliegen erfolgen ausschließlich mündlich. • Beschwerden/Anliegen werden eigeninitiativ von den Kindern/Jugendlichen eingebracht oder durch proaktive Nachfragen der Mitarbeitenden ermittelt. • Beschwerden zur Einrichtung oder dortigen Möglichkeiten, werden in gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen aufgearbeitet.
Sichtweisen der Kinder/Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene sind vertrauensvolle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die versuchen, alles zu ermöglichen, damit man sich wohlfühlt. • Beschwerden über die Gruppe erfolgen selten. Vielmehr kommuniziert man Beschwerden/Gefühle zu Erlebnissen in anderen Lebensbereichen, wie der Schule, Familie oder sonstigen Freundschaften. Dabei werden „Lösungen“ gemeinsam mit den Fachkräften gesucht, die auf Wunsch bei weiteren Klärungsgesprächen begleiten. • Die Motivation Beschwerden einzubringen steigt, wenn Erfolge/Verbesserungen erzielt und Anliegen ernstgenommen werden.
Sichtweisen der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperations- und Vernetzungswunsch zur verstärkten Zusammenarbeit mit der Kommune und den Schulen, um den Kindern/Jugendlichen bestmögliche Unterstützungen zu ermöglichen. • Unterscheidung zwischen Beschwerde und Bedürfnis
Aufgelöstes Spannungsfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Motivation und Ermutigung sich einzubringen durch freiwillige Angebotsnutzung, vertrauensvollen Umgang, proaktive Nachfragen der Mitarbeitenden und erlebte Erfolge/Verbesserungen • Erhöhte Motivation Anliegen einzubringen durch die Freiwilligkeit der Angebotsteilnahme, Wahrnehmung des Jugendzentrums als wichtiger Aufenthaltsort und Empfindung der Mitarbeitenden als verlässliche und vertrauensvolle Ansprechpersonen
Spannungsfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit Kinder/Jugendliche in Anliegen aus verschiedenen Lebensbereichen zu unterstützen vs. freiwilliger Angebotscharakter sowie ausbaufähige Kontakte/Kooperationen zu entsprechenden Personen/Stellen und marginale, finanzielle Möglichkeiten

Tabelle 18: Ergebniszusammenfassung: Beschwerde/Mitteilung in der OKJA

Schutz aus Sicht der Jugendlichen

Den Jugendlichen ist es ein großes Anliegen, dass „alle miteinander klarkommen“. Viele Besucherinnen und Besucher des offenen Treffs sehen die Einrichtung als zweites Zuhause an, welches sie schützen und in dem sie sich wohlfühlen möchten:

„Das hier ist sowas wie mein Zuhause. Klar, ohne Eltern und so, aber hier gibt man sich mehr Mühe als meine Eltern. Ich kann bei mir nichts machen, hier können wir chillen, spielen, dies das. Wir wären ja blöd, wenn wir irgendwas machen und nicht mehr hierherkommen dürfen. Dann haben wir ja gar keinen Platz mehr. Klar, auf der Straße oder so, aber bei Regen, da kannste dann auch nichts machen oder die Spießer schicken uns weg, wenn die Musik zu laut ist. Hier können wir alles machen.“

Für die Jugendlichen sei es eine Selbstverständlichkeit, dass v. a. Mobbing, Gewalt, Rassismus, rechtes Gedankengut und Homophobie nicht toleriert werden. Dies seien zudem die wichtigsten Einrichtungsregeln, welche die Mitarbeitenden allen mündlich vermitteln. Auch Musikstücke mit entsprechenden Inhalten dürfen im Jugendzentrum nicht gehört werden. Der Zusammenhalt unter den jungen Menschen und Mitarbeitenden mache sich auch dadurch bemerkbar, dass sie sich gegenseitig schützen, auf Regeln aufmerksam machen, füreinander eintreten und intervenieren, wenn sie „unfares“ Verhalten mitbekommen. Zudem wird in Ausnahmesituationen eine deeskalierende Maßnahme umgesetzt:

„Wenn mal jemand austickt und wir den nicht in den Griff bekommen, schicken wir oder die Mitarbeiter den raus. Vor der Tür muss der sich dann abreagieren, bis er wieder klarkommt. Danach wird versucht, ruhig und vernünftig miteinander zu reden. Das klappt gut. Wenn nicht wird man

nach Hause geschickt und kommt wann anders wieder. Um das Gespräch und eine Entschuldigung kommt man aber nie drumherum.“

Des Weiteren würden die Mitarbeitenden sie vor gesundheitsgefährdenden Einflüssen schützen. Beispielsweise sei das Rauchen auf dem Gelände verboten. Alkohol dürfe man nur in kleinen Mengen und mit Ausnahmen und Drogen grundsätzlich nicht im offenen Treff konsumieren.

Dass die Jugendlichen oder andere Besucherinnen und Besucher des offenen Treffs vor den Fachkräften geschützt werden müssten, konnten sie sich nicht vorstellen:

„Ne, die sind schon korrekt, da macht keiner was. Warum auch? Die können uns ja nicht sagen, wir sollen artig sein und dann sind sie selbst blöd. Macht ja kein Sinn. Dann würde niemand mehr auf die hören.“

Schutz aus Sicht der Fachkräfte

Laut den Interviewten bildet die OKJA einen niedrighschwelligen, neutralen Schutzraum für junge Menschen. Dies begründen sie damit, dass die Einrichtung und dortige Angebote jederzeit (zu den Öffnungszeiten) freiwillig und ohne vorherige Anmeldung der Besucherinnen und Besucher aufgesucht werden können.

Vor Ort träfe man stets auf weibliche sowie männliche Mitarbeitende, die jederzeit für Gespräche und Hilfsangebote zur Verfügung stehen. Die Gespräche können in freundlich gestalteten, separierten Räumen oder Gemeinschaftsräumen des Jugendzentrums stattfinden. Auch ohne eine „Offenlegung“ individueller Probleme könne man „[...] einfach so vorbeikommen, sich mit Spiel-, Sport- und Entspannungsangeboten ablenken, neue oder bereits bekannte Personen treffen oder einfach nur chillen.“

Kritisch angemerkt wurde, dass es in der Eigenverantwortung der Besucherinnen und Besucher liegt, die Räumlichkeiten oder Mitarbeitenden der OKJA aufzusuchen. Um mögliche Hemmschwellen zu minimieren und im Sozialraum als Einrichtung und Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner präsent zu sein, arbeiten die Fachkräfte mit einem besonderen Konzept: Alle Mitarbeitenden tragen identische Pullover mit dem aufgedruckten Logo ihres Bezirks bzw. ihrer Einrichtung. Sie bewegen sich hiermit innerhalb und außerhalb des Jugendzentrums und betreiben z. T. aufsuchende Arbeit.

Zudem gaben die Mitarbeitenden an, dass sie durch die Coronalage und damit einhergehende, vermehrte Meldungen von familiären Problemlagen, stärker für das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert wurden. Diese „Auffälligkeit“ wurde nicht nur in ihrer, sondern auch in anderen Einrichtungen wahrgenommen. Während vor der Coronapandemie jahrelang keine einrichtungsübergreifenden Schulungen organisiert wurden, läuft aktuell ein regelmäßiges Schulungs-/Fortbildungsprogramm an, an dem alle Mitarbeitenden teilnehmen. Dies sei wichtig, da insbesondere bei jüngeren oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden ein großer Handlungsbedarf in der Wissensvermittlung und dem Umgang zum Thema Kinderschutz besteht: *„Die Kanäle z. B. bei Kindeswohlgefährdung sind bekannt, aber uns fehlt die Professionalität im Themenbereich.“*

Im Jugendzentrum, werden zudem Schutzprojekte wie „Ist Luisa hier?“ und Kooperationen (z. B. mit Schulen) umgesetzt, die dazu beitragen sollen, das Schutzgefühl und die Wahrnehmung der OKJA als Anlaufstelle für Rat- und Schutzsuchende zu stärken.

§ 8b SGB VIII

Bislang wurden noch keine Beratungen nach § 8b Abs. 2 SGB VIII in Anspruch genommen. Die meisten Mitarbeitenden erfuhren von entsprechenden Beratungsmöglichkeiten erst bei einer Schulung zum Thema Kinderschutz, an der sie kurz vor dem Interview teilnahmen.

Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz steht nicht im Vordergrund der Arbeit. • Schutz erfolgt in konkreten Situationen, es wird wenig präventiv gearbeitet. • Schutz wird bei anderen Kindern/Jugendlichen aus der Gruppe (die als Freundinnen und Freunde empfunden werden) und den Fachkräften gesucht. • Schutz wird durch die Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes und die Bekanntmachung von Schutzräumen/-projekten erzielt. • Kindgerechte Visualisierung von Kinderrechten in der Einrichtung. • Die Einrichtungsräume und das Außengelände werden gemeinsam als Orte ausgestaltet, an denen man sich wohl und beschützt fühlt.
Sichtweisen der Kinder/Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wird in persönlichen Kontakten gesucht. • Schutzbereiche können nicht allumfassend definiert werden. • Schutzbedürfnis gegenüber den Gruppenmitgliedern ist hoch, da diese meist Freundinnen und Freunde bzw. Familienersatz sind.
Sichtweisen der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakte zum Jugendamt, Inobhutnahme-/Erziehungsberatungsstellen usw. sind notwendig und gegeben. • Verstärkte Sensibilisierung für den Bereich Kinderschutz durch die Coronapandemie. • Ein regelmäßiges Fortbildungsprogramm zum Kinderschutz wird aufgebaut.
Spannungsfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Erkennung von Gefährdungen sowie deren Verfolgung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen vs. Freiwilligkeit und Besucherfluktuation in der OKJA

Tabelle 19: Ergebniszusammenfassung: Schutz in der OKJA

2.2.7 Fazit

Grundlegend ist festzuhalten, dass sich die wahrgenommenen Beteiligungs-, Beschwerde- und Schutzmöglichkeiten sowie die Umsetzungskonzepte in den besuchten Einrichtungen deutlich unterscheiden. Wie auch bei der Entwicklung des Sektorenmodells (s. Kapitel 3.2) angenommen, lässt sich diese Variation u. a. anhand der Parameter „Alter der Angebotsadressatinnen und Angebotsadressaten“ sowie „Grad an institutioneller Betreuung“ erklären. V. a. der Faktor „Alter“ spiegelt sich in der eigens entwickelten „Baummetapher“ (s. Abbildung 2) wider, in der verschiedene Altersbereiche unterschieden und anhand derer im Folgenden zentrale Untersuchungsergebnisse vorgestellt werden.

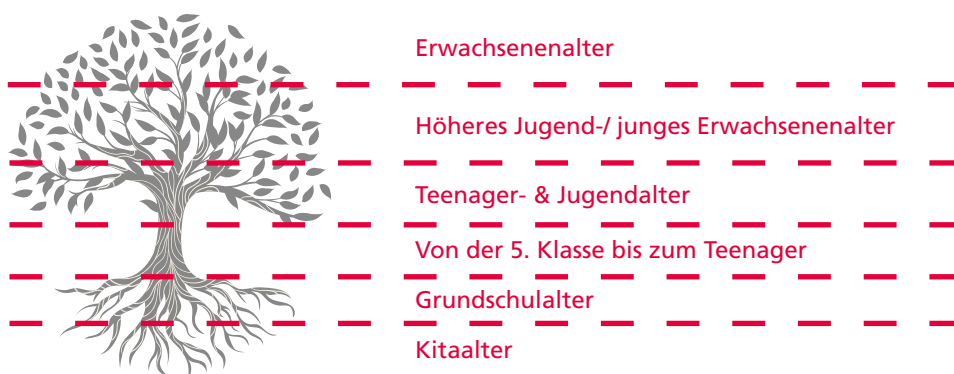


Abbildung 2: Baummetapher

Quelle: Eigene Darstellung (Ahrns, Melanie 2021) nach Bildquelle 123 rf o.J.

Umso jünger die Befragten waren, desto ausgeprägter war deren Wunsch nach „haltgebenden und orientierenden Wurzeln“, um mitbestimmen, sich beschweren, mitteilen oder das Gefühl von Schutz in der Einrichtung verwirklichen zu können. Diese haltgebenden und orientierenden Wurzeln stellen z. B. Bezugspersonen, Einrichtungsvorgaben, Regeln, allgemeingültige Zeichen, Rituale und Mottos sowie individuelle „Anker“, wie Glücksbringer oder Kuscheltiere, dar.

Mit zunehmendem Alter wird die Bedeutung von „haltgebenden und orientierenden Wurzeln“ nicht zwangsläufig weniger, allerdings wünscht man sich mehr Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten. Diese sollen sich größtenteils noch im Rahmen der vorgegebenen, verlässlichen und orientierungsstiftenden Strukturen (Baumstamm) von Fachkräften und/oder Einrichtungen bewegen, aber auch individuelle Freiräume und experimentelle Felder in der Angebotsstruktur beinhalten.

Spätestens ab dem höheren Jugendalter werden der Blick nach außen (Baumkrone) und die Vergleiche zu anderen Personen (Blätter) immer bedeutsamer. Zunehmend formen sich eigene Mitbestimmungs-, Beschwerde- und Schutzvorstellungen. Die Wahrscheinlichkeit von Diskrepanzen zwischen den individuellen Vorstellungen und den vorzufindenden Einrichtungsnormen oder Arbeits-/Verhaltensweisen der Mitarbeitenden wächst.

Altersbereichsübergreifend können derartige Diskrepanzen zu „Spannungen“ unter den Fachkräften und jungen Menschen führen. Umso länger diese „Spannungen“ bestehen, desto höher ist das „Entfremdungsrisiko“ zwischen den Personengruppen: Angebotsnutzerinnen und Angebotsnutzer fühlen sich dann nicht gesehen, nicht ernstgenommen, schutzlos sowie ungerecht oder nicht altersgerecht behandelt. Infolgedessen sinkt die Motivation, sich einbringen zu wollen, ebenso wie die Hoffnung auf „Besserungsaussichten“ nach Mitteilungen von Beschwerden oder Anliegen.

Ein derartiger „Entfremdungszustand“ ist für die persönliche Entwicklung, mutmaßlich, umso folgenreicher, desto höher der Grad an institutioneller Betreuung ist bzw. desto mehr Zeit in den Angebotsstrukturen verbracht wird. Denn v. a. in stationären Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ist davon auszugehen, dass bereits im Vorfeld der institutionellen Betreuung Verletzungen in verschiedenen, schutzwürdigen Lebensbereichen der jungen Menschen vorlagen. Diese gilt es, im Sinne eines gelingenden und geschützten Aufwachsens sowie in der Arbeit zum präventiven Kinderschutz, aufzuarbeiten und nicht zu verstärken. Bedeutsam scheint hierbei auch zu sein, dass Schutz als etwas verstanden wird, was hauptsächlich von den Erwachsenen bzw. Fachkräften und nicht primär von den Kindern/Jugendlichen um- bzw. durchzusetzen ist.

Ein umfassendes Umsetzungskonzept zum (präventiven) Kinderschutz (in Niedersachsen) kann somit nur entwickelt und erfolgreich eingesetzt werden, wenn in diesem die Bereiche Beteiligung und Beschwerde/Mitteilung integriert sind. Die Bedingungen und Herausforderungen für ein Handlungskonzept zur Beratung von Trägern und Einrichtungen nach § 8b SBG VIII (in Niedersachsen) müssten dabei auf folgenden Zielen aufbauen bzw. reflektiert werden:

- **Beteiligung nachhaltig ermöglichen**
- **Beschwerde als konstruktiven Beitrag eröffnen**
- **Schutz zuverlässig gewährleisten**

Die zentrale Herausforderung bei der Umsetzung dieser Zielsetzungen besteht auf wissenschaftlicher und praktischer Ebene in einer Modifikation bisher angewendeter, konzeptioneller Grundausrichtungen. Hierbei verdeutlichen insbesondere die Ergebnisse der Gruppendiskussionen, dass in der aktuellen (niedersächsischen) Praxis der Kinder- und Jugendhilfe eine weitgehend getrennte Betrachtung sowie Bearbeitung der Themenbereiche Beteiligung, Beschwerde und Schutz erfolgt.

Für die (Weiter)Entwicklung umfassender Schutzkonzepte sollten die angeführten Ziele jedoch als Trias (s. Abbildung 1) und somit als ineinandergreifende und sich wechselseitig beeinflussende Elemente in der pädagogischen Arbeit verstanden werden. Denn:

- **Nur wer sich beteiligen und beschweren kann, fühlt sich geschützt und**
- **Nur wer sich geschützt fühlt, beteiligt sich und teilt sich mit.**

Gleichzeitig zeigte sich, dass die Identifikation mit der Einrichtung und das Zugehörigkeitsgefühl zu dortigen Akteurinnen und Akteuren mit dem individuellen „Zufriedenheitsgrad“ bei Beteiligungs-, Beschwerde- und Schutzmöglichkeiten wächst.

Für die Zielerreichung bedarf es jedoch nicht nur einer konzeptionellen (Weiter)Entwicklung der Schutzkonzepte in den Einrichtungen. Auch ein (weiterer) Abbau von Vorurteilen gegenüber helfenden und unterstützenden Institutionen in der (niedersächsischen) Kinder- und Jugendhilfe müsse, laut den Befragungsergebnissen, erfolgen. Als Beispiel sind Jugendämter zu nennen, welche immer noch mit Vorurteilen besetzt seien.

Ferner könnten Schnittstellen zwischen örtlichen/überörtlichen Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als unterstützende Elemente für die Zielerreichung dienen. Solche Stellen würden, laut den Befragungsergebnissen, allen Akteurinnen und Akteuren in der (niedersächsischen) Kinder- und Jugendhilfe, den jungen Menschen sowie deren Eltern oder weiteren Familienangehörigen vertrauensvolle sowie verlässliche Möglichkeiten in den Bereichen Beratung, Beteiligung, Beschwerde und Schutz eröffnen. Hiermit würde die Handlungssicherheit von Mitarbeitenden verbessert, ihre Arbeitsbelastungen gesenkt und zusätzliche, professionelle Ansprechpartnerinnen und -partner, die ggf. niedrighschwelliger erreicht und als „vertrauensvoller“ wahrgenommen werden, entstehen können.

Zudem wird sich, sowohl von den befragten Kindern und Jugendlichen als auch von den Fachkräften, zusätzliches Personal gewünscht, um stärker auf individuelle Bedarfe der jungen Menschen und ihrer Familien eingehen, ihnen mehr Beteiligungsmöglichkeiten eröffnen und mehr Zeit für die Arbeit an Schutzkonzepten aufbringen zu können.

Hinzu kommt, dass in allen besuchten Einrichtungen Schutzmaßnahmen primär in konkreten Situationen umgesetzt und über bestehende (teils schützende) Verhaltensregeln (wie Verbote zur psychischen und physischen Gewaltanwendung, Drogen- oder Alkoholverbote) hinaus, kaum bis gar nicht präventiv mit den jungen Menschen gearbeitet wird. Dass insbesondere die jüngeren Kinder, aber auch eine Vielzahl der interviewten Jugendlichen nicht allumfassend erläutern konnten, was unter Schutz zu verstehen ist bzw. welche persönlichen Bereiche zu schützen sind, legt folgende Handlungsempfehlung nahe: Die Fachkräfte in der (niedersächsischen) Kinder- und Jugendhilfe sollten die grundsätzliche Auffassung vertreten, dass sie für den Schutz der Angebotsnutzerinnen und Angebotsnutzer hauptverantwortlich sind. Agieren sollte man nicht erst in konkreten Situationen, sondern weit im Voraus, beispielsweise indem schutzwürdige Bereiche altersgerecht thematisiert werden.

Die präventive Arbeit ist nochmals bedeutsamer für junge Menschen mit Beeinträchtigungen oder sprachlichen Defiziten. Denn diese unterliegen einer potenziell höheren Gefahr, Verletzungen in ihrem individuellen Schutz nicht oder nur schwer erkennen sowie sich ggf. nicht oder nur eingeschränkt mitteilen zu können. Für die Praxis wird es daher als herausfordernd angesehen, für alle und besonders für die Kinder/Jugendlichen mit Beeinträchtigung(en) oder sprachlichem Unterstützungsbedarf entsprechende Schutzkonzepte zu verfassen. Hilfreich hierfür könnte eine (Weiter)Entwicklung von allgemeingültigen, leicht verständlichen Symbolen oder Handzeichen (wie die rote Karte oder das Stoppzeichen) in der jeweiligen Einrichtung sein.

Neben dem Ausbau bzw. der Fortführung von Fort- und Weiterbildungen zum Themenbereich Kinderschutz, müsste **die Verbesserung der Informationslage zu Beratungsmöglichkeiten nach § 8b Abs. 2 SGB VIII** ein weiteres Element in der übergeordneten Planungsverantwortung zum gelingenden (präventiven) Kinderschutz darstellen. Entsprechende Wissensbestände seien, beim überwiegenden Anteil der Befragten, aktuell nur marginal oder gar nicht vorhanden. Implementiert werden könnten entsprechende Wissensbestände in der Ausbildung und im Studium von (pädagogischen) Fachkräften oder in entsprechenden Schulungsangeboten.

2.3 Zusammenfassendes Fazit: Notwendigkeiten und Herausforderungen eines präventiven Kinderschutzes in Niedersachsen

Das vorangegangene Kapitel zeigt, wie in Niedersachsen auf verschiedenen Ebenen (Land, Kommunen, Fachverbände) Fragen eines präventiven Kinderschutzes positioniert werden – in Form von Stellungnahmen, Konzepten, Programmen etc. Darüber hinaus wird durch einen exemplarischen Blick in die Praxis deutlich, welche Erfahrungen mit Beteiligung, Beschwerde und Schutz gemacht werden. Resümierend kann hierzu festgehalten werden:

Notwendigkeiten und Herausforderungen eines präventiven Kinderschutzes mit den Bausteinen Beteiligung, Beschwerde und Schutz werden als wichtige und bedeutsame Aufgabe sowohl auf Landesebene als auch in den Einrichtungen im Land anerkannt. Aber eine durchgängige Struktur sowie konkretisierende Handlungskonzepte zeigen sich weniger deutlich. So bestehen große regionale und trägerspezifische Unterschiede in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe.

Diese Vielfalt und Unterschiedlichkeit spiegelt sich auch in den Gesprächen mit Kindern, Jugendlichen und Fachkräften in den exemplarisch untersuchten Einrichtungen quer durch alle Handlungsfelder wider. Hier werden Beteiligung, Beschwerde und Schutz überwiegend getrennt voneinander begriffen und in den Handlungsfeldern mit je eigenen Schwerpunkten besetzt:

- In den Regeleinrichtungen (Kindertageseinrichtungen und Kinder- und Jugendarbeit) zeigt sich ein konzeptioneller Schwerpunkt auf Beteiligung der Kinder und Jugendlichen. Das Thema Beschwerde wird noch wenig thematisiert und der Schutz von Kindern wird eher als Aufgabe des Jugendamtes begriffen.
- In den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung zeigt sich hingegen ein deutlicher Schwerpunkt beim Schutz der Kinder und Jugendlichen. Beteiligung und Beschwerde spielen (noch) eine nachgeordnete Rolle.

In den Interviews wird deutlich, dass die Beratung nach § 8b SGB VIII in den Einrichtungen überwiegend mit einer Beratung durch das örtliche Jugendamt im Einzelfall einer Kindeswohlgefährdung (Absatz 1) und weniger mit einer Beratung zu Konzepten und Arbeitsweisen durch den überörtlichen Träger (Absatz 2) verbunden wird. Es gibt hierzu bisher kaum Erfahrungen und auch (noch) keine expliziten Erwartungen.

Es wird somit deutlich, welchen Herausforderungen sich Niedersachsen künftig stellen muss, um Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, in denen sie sich tagtäglich aufhalten, nachhaltig zu schützen und Beteiligung „an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ (so in § 8b Abs. 2 SGB VIII) zu gewährleisten:

- Entwicklung und Vereinbarung einer flächendeckenden, landesweiten Struktur, die gemeinsame Anstrengungen für den präventiven Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen fördert und unterstützt einerseits sowie
- Entwicklung und Erprobung praxistauglicher Konzepte vor Ort, die Instrumente der Beteiligung und Beschwerde als notwendige Konsequenz eines wirksamen präventiven Kinderschutzes verstehen und dementsprechend in dieser Verknüpfung im pädagogischen Alltag verankern, andererseits.

In der Verantwortung des Landesjugendamtes liegt es dann, zum Aufbau einer solchen Struktur beizutragen und die Träger vor Ort zu unterstützen, entsprechende Konzepte und Arbeitsweisen zu etablieren und zu erproben – so wie es der in § 8b Abs. 2 SGB VIII formulierte Auftrag vorsieht. Welche Qualitätsstandards bei dieser Unterstützung handlungsleitend sein sollten und welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind, soll folgend – ausgehend von diesem „Stand der Dinge“ – erörtert werden.

3

Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen als Rahmung und Auftrag für einen präventiven Kinderschutz

In diesem Kapitel werden zuerst der rechtliche Rahmen sowie fachpolitisch bedeutsame Positionen zum Verständnis und zur Umsetzung der Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, skizziert. Darauf aufbauend wird ein Sektorenmodell vorgestellt und begründet, welches für das breite Spektrum von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe differenzierte Anforderungen an die Ausgestaltung eines so verstandenen präventiven Kinderschutzes deutlich macht. Abgeschlossen wird das Kapitel mit Eckpunkten für die Qualität eines präventiven Kinderschutzes in Niedersachsen.

3.1 Rahmungen und Auftrag eines präventiven Kinderschutzes in Niedersachsen

Für einen präventiv verstandenen Kinderschutz liegt die große Herausforderung darin, Kinder vom ersten Lebenstag an als vollwertige Menschen zu begreifen, ausgestattet mit fundamentalen Grundrechten aus unserer Verfassung und internationalen Konventionen. Kinder und Jugendliche werden nicht auf ihre Schutzbedürftigkeit reduziert und damit zu Objekten erwachsener Schutzhandlungen, sondern mit ihren spezifischen Interessen, Rechten und Fähigkeiten als *vollwertige Menschen* in Entwicklung respektiert. Grundlegend für Begründung und Gestaltung der Qualitäten eines präventiven Kinderschutzes sind diese **sieben** Positionen:

- (1) Kinder sind hier und heute vollwertige Bürgerinnen und Bürger. Sie sind im Grundgesetz, der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenrechtskonvention und dem SGB VIII sowie Gesetzen des Landes Niedersachsen mit umfangreichen Rechten, die staatliches Handeln verpflichten, ausgestattet.
- (2) Zugleich sind Kinder und Jugendliche „Menschen in Entwicklung“, mit spezifischen Rechten und Interessen.
- (3) Die verschiedenen Entwicklungsinteressen von Kindern und Jugendlichen (z. B. körperlich, emotional, kognitiv, sozial) sind gleichwertig und gleich wichtig.
- (4) Erziehung und Versorgung sind Pflicht und Verantwortung der Erwachsenen-Generation.

- (5) Versorgung und Erziehung sind in besonderer Weise anfällig für Übergriffe und Gewalt gegen Kinder.
- (6) Das Recht des Kindes auf (immer riskante) Entwicklung und sein Recht auf Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leben und körperliche Unversehrtheit, stehen oft in Spannung oder Konkurrenz zueinander. Wird diese Spannung von verantwortlichen Erwachsenen einseitig zum Pol der Sicherheit aufgelöst, schaden sie dem Kind ebenso wie durch unzureichende Absicherung vor für das Kind nicht erkennbaren Gefahren.
- (7) Kinder und Jugendliche haben Recht auf besonderen Schutz, weil Entwicklung immer fragil ist und weil sie strukturell gegenüber Erwachsenen die Schwächeren sind.

Im Folgenden werden die skizzierten sieben Positionen erläutert und begründet, welche Vorstellung von Qualitäten eines präventiven Kinderschutzes daraus abgeleitet werden können:

- (1) Kinder sind hier und heute vollwertige Bürgerinnen und Bürger. Sie sind im Grundgesetz, der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenrechtskonvention und dem SGB VIII sowie in Gesetzen des Landes Niedersachsen mit umfangreichen Rechten, die staatliches Handeln verpflichten, ausgestattet.**

Kinder werden nach unserer Rechtsordnung von Geburt an als vollwertig und im Besitz aller Menschen- und Bürgerrechte begriffen (Grundrechtsträger) und zugleich sind sie darauf angewiesen, erst in die Verantwortung für ihre Handlungen und Entscheidungen, die mit diesen Rechten verbunden ist (sog. Volljährigkeit), hineinwachsen zu können. Das war lange nicht selbstverständlich, erst 1968, das Grundgesetz galt bereits seit fast zwanzig Jahren, musste das Bundesverfassungsgericht klarstellen, dass Kindern „die Grundrechte ... als eigene Rechte zukommen ...“ (BVerfGE 24, 119 ff.) und später, dass ein Kind „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit ... ist“ (BVerfGE 121, 69, 92 f.).

Alleinige Voraussetzung, sich auf diese Grundrechte berufen zu können, ist die sog. Grundrechtsfähigkeit, die alle natürlichen Personen von der Geburt bis zum Tod innehaben. Diese Grundrechte sind im Ersten Abschnitt des Grundgesetzes geregelt (Art. 1 – Art. 19 GG). An ihnen hat sich jedes Handeln von Legislative, Exekutive und Judikative verbindlich zu orientieren. Zunächst und zuerst sind der Staat und alle in seinem Auftrag Tätigen Adressat zur Achtung und Umsetzung dieser Grundrechte. Mittelbar ist die (Aus-)Wirkung der Grundrechte jedoch auch im Verhältnis zwischen Dritten anerkannt, z. B. der Verpflichtung der Eltern zu Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die für die Kinder und Jugendlichen wesentlichen Rechte sind daher von allen Seiten, insbesondere von den Fachkräften und Organisationen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zu achten und zu fördern.

Rechte im Kontext familiärer Beziehungen/ Recht auf Wahrung des familiären Umfelds und stützender soziale Beziehungen

Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens und
Schutz von Familie und Schutz der Privatsphäre
(Art. 6 Abs. 1, Art. 1 Abs.1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG/Art. 16 KRK)

Recht auf staatliche Gewährleistung der elterlichen Erziehung
(Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 S. 2 GG/Art. 5, 18, 27 Abs. 2 und 3 KRK)

Rechte auf Schutz vor Trennung von Eltern und
Fremdunterbringung
(Art. 6 Abs. 2, Abs. 3; Art. 9-11, 20 KRK)

Recht auf Schutz vor Kindeswohlgefährdungen
(Art. 2 Abs. 2 S.1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG/Art. 19 KRK)

Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit

Recht auf gewaltfreie Erziehung
(Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG/Art. 6, 19 Abs. 1, 34 KRK)

Recht auf Gesundheit
(Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG/Art. 24, 33 KRK)

Recht auf Selbstbestimmung und Entfaltung

Schutz und Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung
(Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG/Art. 28, 31 KRK)

Recht auf Zugang zu Bildung
(Art. 7 GG/Art. 28 KRK/Art. 24 BRK)

Selbstbestimmung und Beteiligung
(Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG/Art. 7, 8, 12 und 30 KRK)

Wahrnehmung von Freiheitsrechten
(Art. 4, 5, 8 GG/Art. 13, 14, 15 KRK)

Teilhaberechte

Diskriminierungsverbote
(Art. 3 Abs. 3, 6 Abs. 5 GG/Art. 2 Abs. 2 KRK)

Chancengleichheit in der Bildung
(Art. 3 GG/Art. 28 KRK/Art. 24 BRK)

Soziale und kulturelle Teilhabe
(Art. 3, 5 GG/17, 31 KRK)

Abbildung 3: Überblick Kinder-Grundrechte

Quelle: Eigene Darstellung

Gerade in pädagogischen Kontexten sind noch zwei weitere Hinweise zum Verständnis von Grundrechten bedeutsam:

- *Grundrechte müssen nicht verdient werden und Grundrechte können nicht verwirkt werden.* Diese beiden schlichten Sätze sind zentral für das Verständnis von Grundrechten für alle Menschen und nochmal besonders in pädagogischen Kontexten. Gerade im Blick auf die Entwicklungstatsache wird Kindern oft entgegengehalten, dass sie dies oder das erst dürfen oder können, wenn sie groß und vernünftig genug seien. Aber damit sind die Fragen von Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen, ob Kinder alles selbst bestimmen dürfen, nicht beantwortet – dazu gleich mehr. Gleiches gilt für jede Art von Beeinträchtigung oder Behinderung: diese begrenzen oder relativieren keines der Grundrechte betroffener Kinder und Jugendlicher, im Gegenteil, sie fordern zu besonderer Achtsamkeit und Anstrengung heraus, damit ihre Rechte auf Teilhabe gelingen können.
- Nun sind *Grundrechte*, z. B. auf das Recht auf freie Entfaltung (Art. 2 GG) oder auf Eigentum (Art. 14 GG), *kein Freifahrtschein*, alles zu tun und zu lassen, was in den Sinn kommt. Die Grundrechte eines Menschen stehen immer im Verhältnis zu den Grundrechten anderer Menschen, stärken sich wechselseitig (z. B. Recht des Kindes auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und das natürliche Recht der Eltern, durch ihre Pflege und Erziehung diese Entfaltung ihrer Kinder zu fördern) und bedingen und begrenzen sich.² So kann z. B. eine zentrale Aufgabe auch der Kinder- und Jugendhilfe darin gesehen werden, im Konkreten für einen Ausgleich der Grundrechte der Kinder aus Art 1. und 2. mit den Grundrechten der Eltern aus Art. 6 zu sorgen.

Kinder-Rechte gegen Eltern-Rechte?

In einer Gegenüberstellung von Grundrechten der Kinder und Grundrechten der Eltern wird deutlich, wie stark diese aufeinander bezogen sind und wie widersinnig es ist, Kinder-Grundrechte in Konkurrenz oder als Bedrohung von Elternrechten zu begreifen:

Rechte der Kinder	Rechte der Eltern
Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens und Schutz von Familie und Schutz der Privatsphäre (Art. 6 Abs. 1, Art. 1 Abs.1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG/Art. 16 KRK)	Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens und Schutz von Familie und Schutz der Privatsphäre (Art. 6 Abs. 1, Art. 1 Abs.1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG)
Recht auf staatliche Gewährleistung der elterlichen Erziehung (Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 S. 2 GG/Art. 5, 18, 27 Abs. 2 und 3 KRK)	Recht auf staatliche Gewährleistung der elterlichen Erziehung (Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 S. 2 GG)
Recht auf besonderen Schutz bei Trennung von Eltern und Fremdunterbringung (Art. 6 Abs. 2, Abs. 3; Art. 9-11, 20 KRK)	

Tabelle 20: Grundrechte der Kinder und Grundrechte der Eltern

² „Das Kind, dem ein eigenes Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zukommt (Art. 2 Abs. 1 GG), steht unter dem besonderen Schutz des Staates. (...) [Dieses] Recht verpflichtet den Gesetzgeber, Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind. Diese vom Gesetzgeber näher auszugestaltende Schutzverantwortung für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes teilt das Grundgesetz zwischen Eltern und Staat auf“ (BVerfG, Urteil vom 19.02.2013, Az. 1 BvL 1/11 und 1 BvR 3247/09, Rn 42ff). Es ist „[i]n erster Linie [...] den Eltern zugewiesen“. „[Dem] Staat [sind] eigene Pflichten gegenüber den Kindern auferlegt, die den elterlichen Pflege- und Erziehungsauftrag unterstützen und ergänzen [vgl. auch Art. 18 Abs. 2 KRK]. Darüber hinaus trifft den Staat auch in jenen Bereichen, in denen die Pflege- und Erziehungspflicht in den Händen der Eltern liegt, eine grundrechtliche Gewährleistungspflicht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG; ihm verbleibt eine Kontroll- und Sicherungsverantwortung dafür, dass sich ein Kind in der Obhut seiner Eltern tatsächlich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit entwickeln kann“ (BVerfG, Urteil vom 19.02.2013, Az. 1 BvL 1/11 und 1 BvR 3247/09, Rn 42ff). Kurzum: Grundrechte von Kindern stehen in Wechselwirkung mit den Aufgaben und Verpflichtungen von Eltern und Staat.

Die bewusst allgemein – oder grundsätzlich – ausgestalteten Grundrechte werden ebenso durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) wie durch das Erfordernis der völkerrechtsfreundlichen Auslegung konkretisiert (BVerfGE 128, 326ff.). Damit kommt den völkerrechtlichen Verträgen oder Konventionen, hier v. a. der Kinderrechtskonvention und der Behindertenrechtskonvention, die in der Rangordnung zwar (wie auch einfache (Bundes-)Gesetze) unter der Verfassung stehen, eine besondere Rolle zu. Sie dienen dem Verfassungsrecht als Auslegungshilfen für die Bestimmung der Inhalte und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen (BVerfGE 128, 326ff.). In die Darstellung der Kinder-Grund-Rechte sind damit die UN-Kinderrechtskonvention (KRK, 1989; ohne Ausnahmen für geflüchtete Kinder seit 2012) als umfassender Rechkatalog für Kinder sowie die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK, 2009) mit speziellen Vorgaben hinsichtlich der Rechte auf Teilhabe insbesondere von Menschen mit Behinderung unbedingt einzubeziehen.

Novelliertes SGB VIII stärkt Rechte von Kindern und Jugendlichen

Auf der Ebene der einfachen Gesetze, hier v. a. im gerade mit dem **Kinder- und Jugendstärkungs-Gesetz** (KJSG) grundlegend überarbeiteten SGB VIII, mit den dort normierten Verfahrens- und Leistungsrechten, ist die Rechtstellung von Kindern und Jugendlichen nochmals deutlich gestärkt worden (hier nur in Stichworten skizziert):

- § 1 (1) SGB VIII: Recht auf Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen **und selbstbestimmten** Persönlichkeit
- § 1 (3) SGB VIII: Recht darauf, in allen sie betreffenden Lebensbereichen **selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt** am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben
- § 4a SGB VIII: Recht auf **Selbstorganisation und Selbstvertretung**
- § 8 (1) SGB VIII: Recht auf **unabhängige und bedingungslose Beratung**, auch durch freie Träger
- § 8 (4) SGB VIII: Recht auf Beteiligung und Beratung in einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form**.
- § 9a SGB VIII: Recht auf Beratung, Vermittlung und Klärung von Konflikten durch **unabhängige Ombudschaft**
- § 20a SGB VIII: Recht auf **niedrigschwellige Betreuung und Versorgung in Notsituationen** (mit psychisch kranken Eltern)
- § 36 ff. SGB VIII: Recht auf **umfassende Beteiligung und auf verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form**
- § 37b SGB VIII: Recht auf **Schutz in der Pflegefamilie**
- § 37c SGB VIII: Recht auf **Perspektivklärung bei Fremdunterbringung**
- § 41/41a SGB VIII: Recht auf **voraussetzungslose Hilfe als junge Volljährige** mit coming back option und Nachsorge

Kinderrechte in Gesetzen des Landes Niedersachsen

Auch das Land Niedersachsen hat Kinderrechte in seiner Verfassung und in weiteren Gesetzen auf Landes- und kommunaler Ebene verankert:

- § 4a Landesverfassung Niedersachsen: Recht auf Schutz und Erziehung
- § 36 NKomVG: Recht auf Beteiligung auf kommunaler Ebene
- §§ 15, 15a, 15b Nds. AG SGB VIII: Recht auf Schutz in Einrichtungen

§ 16d Nds. AG SGB VIII:	Recht auf Interessenvertretung auf Landesebene durch die Kinder- und Jugendkommission
§§ 16e, 16f, 16g Nds. AG SGB VIII:	Recht auf Beschwerde durch die Verfügbarkeit von Ombudsstellen
§ 36 NSchG:	Recht auf Beteiligung durch Stimmrecht in Gesamtkonferenzen
§ 37 NSchG:	Recht auf Selbstvertretung und -organisation durch Klassenvertretung und Schülerrat

Explizite Rechte von Kindern und Jugendlichen sind also vielfach normiert, von den Grundrechten über vielfältige Leistungsrechte bis zu konkreten Verfahrensrechten. Solche Rechte nützen aber Kindern und Jugendlichen nur, wenn sie diese auch nutzen können. Dazu über notwendige Mittel verfügen zu können ebenso wie mit erforderlichen Befähigungen ausgerüstet zu sein, ist Menschen nicht von Geburt an gegeben, sondern eine der zentralen Herausforderungen menschlicher Entwicklungsarbeit. Neben der Ausstattung mit persönlichen Rechten gehört die Gelegenheit zur Entwicklung und Aneignung der Kompetenzen zu ihrer Nutzung für jedes Kind zu den unbedingten Forderungen an einen auf Kinderrechten basierenden präventiven Kinderschutz.

(2) Zugleich sind Kinder und Jugendliche „Menschen in Entwicklung“, mit spezifischen Rechten und Interessen.

Menschen-Kinder sind von Natur aus mindestens in den ersten Lebensjahren existentiell auf Versorgung und Schutz angewiesen. Ohne solche Fürsorge Erwachsener, i. d. R. der Eltern, sind Kinder schlicht nicht lebensfähig. Mindestens ebenso bedeutsam ist, dass Kinder und Jugendliche auf Anregung und Förderung angewiesen sind, um ihre Potentiale und Fähigkeiten zu entwickeln und ihr »Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit« einzulösen. Ebenso wie Versorgung ist für Kinder und Jugendliche hierzu Erziehung unverzichtbar, verstanden als die Anregung, Förderung und Begleitung durch verantwortliche Erwachsene. Und nicht zuletzt sind es die Leistungen der jungen Menschen selbst, sich aktiv diese Welt anzueignen und darin selbstbewusst ihren Platz zu suchen, sich also aktiv ein reflektiertes Verhältnis zu sich selbst und der Welt zu erarbeiten. So verstandene Selbst-Bildung von Kindern und Jugendlichen ist damit auch das unverzichtbare Gegenstück zu Erziehung in der Verantwortung Erwachsener – dazu gleich mehr.

Als „Menschen in Entwicklung“ sind Kinder in besonderer Weise darauf angewiesen, dass ihre „Entwicklungsarbeit“ einerseits ermöglicht und gefördert und andererseits – wie alle Entwicklungsprozesse – in ihrer Fragilität sowie Verletzlichkeit (Vulnerabilität) in besonderer Weise geschützt wird. Zu ihren Rechten auf „freie Entfaltung“ gehört daher auch das Recht, noch nicht alle Konsequenzen ihres Handelns erkennen und verantworten zu müssen (z. B. gestaffelte Strafmündigkeit mit 14, 18 und 21 Jahren).

Kinder und Jugendliche – wie alle Menschen – lernen v. a. durch *Versuch und Irrtum* – sie benötigen dazu Räume und Gelegenheiten, sich zu erproben, ohne sofort an noch nicht absehbaren Folgen unwiderruflich zu scheitern. Erwachsene haben daher die Pflicht, solche Räume und Gelegenheiten zur Verfügung zu stellen, immer in der Spannung von *wirkliche Erfahrung ermöglichen und vor unabsehbaren Folgen in Schutz nehmen*. Dabei sind Erwachsene gefordert, Kindern und Jugendlichen „auf Augenhöhe“ zu begegnen, ohne sie für Erwachsene zu halten, die bereits für alle Folgen ihres Handelns voll einstehen müssen. Grundsätzlich kommt diese für unser Verständnis von Kindheit und Jugend fundamentale Position in dem in Art 2. GG verbrieften Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und konkretisierend in dem in § 1 SGB VIII normierten Recht auf „Erziehung und Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit“ zum Ausdruck.

Zu den Rechten auf Selbstbestimmung gehört mit dem KSJG auch ausdrücklich das Recht auf Selbstvertretung (§ 4a SGB VIII). Träger und Organisationen sind daher auch gefordert,

diese Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen und zu fördern, so schwierig es auch erscheinen mag, junge Menschen in der Selbstvertretung ihrer Interessen und Rechte als vollwertige Gegenüber ernst zu nehmen. Denn Kinder müssen vom ersten Lebenstag an ihre Interessen unüberhörbar vertreten, sonst können sie kaum überleben.

(3) Die Entwicklungsinteressen von Kindern und Jugendlichen sind gleichwertig und gleich wichtig.

Diese existentiellen Interessen von Kindern und Jugendlichen – Versorgung, Erziehung und Selbstbildung – können nicht in eine hierarchische Ordnung gebracht werden – erst das nackte Überleben, also Leben und körperliche Unversehrtheit und dann die persönliche Entwicklung, also die Welt erkunden und sich aneignen können. Vielmehr müssen alle drei Herausforderungen als gleichermaßen unabdingbare Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen begriffen werden. Aus einer solchen rechte-basierten Perspektive heraus ist es somit Aufgabe staatlicher Institutionen und Akteurinnen bzw. Akteure, allen Kindern und Jugendlichen ihre Rechte auf unantastbare Würde, auf Leben und Unversehrtheit (Art. 1) ebenso wie auf Entwicklung ihrer Persönlichkeit (Art. 2) zu gewährleisten.

Die skizzierten (Grund-)Rechte junger Menschen erfordern daher nicht erst dann staatlichen Schutz, wenn Kinder und Jugendliche massiv an Leib und Leben gefährdet sind, sondern bereits lange vorher: „Die Kinder haben ein Recht darauf, dass der Staat so viel wie möglich dafür tut, ihre Eltern darin zu unterstützen, ihnen als taugliche Eltern erhalten zu bleiben.“, so Gabriele Britz, Richterin am Bundesverfassungsgericht in ihrer Begründung aktueller Rechtsprechung des BVerfG zum Elternrecht. (Britz 2016: 1115; zu den BVerfG-Beschlüssen: Katzenstein 2016 und SFK 2 2019). Kinder und Jugendliche, so die verfassungsrechtliche Logik dieser Argumentation, sind dann in ihren fundamentalen Rechten auf Leben und Entwicklung geschützt, wenn ihre Eltern gut für sie sorgen können. Hierfür muss der Staat zum einen wirkungsvoll ermöglichen, dass Eltern gut sorgen können (s. o.). Zum anderen muss er Kindern und Jugendlichen auch unabhängig von ihren Eltern Räume, Gelegenheiten und Förderung anbieten, ihre Persönlichkeit zu entwickeln, denn Kinder sind „Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit“, so die maßgebliche Auslegung unseres Verfassungsgerichtes (BVerfGE 121, 69, 92f.).

Solche Unterstützung umfasst das gesamte Leistungs- und Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere Aufgaben öffentlicher Daseinsvorsorge, von Gesundheitsversorgung über z. B. Leistungen der materiellen Familienversorgung, der besonderen Berücksichtigung familienbezogener Leistungen und Rechte in den Bereichen Wohnraum, Freizeit und Kultur, einer familienfreundlichen Rahmung der Arbeitswelt und nicht zuletzt das große Feld der Bildungspolitik mit Schule und Ausbildung.

(4) Erziehung und Versorgung sind Pflicht und Verantwortung der Erwachsenen-Generation.

Erziehung und Versorgung ihrer Kinder sind nicht nur das „natürliche Recht“ der Eltern, sondern auch die „zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“, so steht es in unserer Verfassung. Diese Verbindung von Recht und Pflicht lenkt den Blick auf eine Besonderheit von Erziehung als eine Leistung Erwachsener. Nicht nur die Eltern, auch Lehrerinnen und Lehrer und fast das gesamte Personal der Kinder- und Jugendhilfe, haben diese Aufgabe, mittels Erziehung v. a. das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Entwicklung einzulösen.

Erziehung nennen wir heute jenes soziale Handeln, mittels dessen die ältere Generation der jüngeren v. a. vermitteln und ermöglichen will, was für die gesellschaftliche Reproduktion unverzichtbar erscheint: Eine Einführung in die geltenden Normen und Werte des sozialen Zusammenlebens; die Aneignung erforderlicher Kenntnisse und Fertigkeiten für die zukünftige Sicherung der eigenen Existenz sowie die Entwicklung einer reflektierten Idee von Selbst und Welt. All dies benötigen junge Menschen, um die Existenz und Entwicklung gesellschaftlichen Lebens zu sichern.

Kinder haben **keine** Pflicht, sich erziehen zu lassen – bis auf die Pflicht, in der Schule anwesend zu sein – aber Erwachsene haben die Pflicht, Kindern und Jugendlichen förderliche Erziehung anzubieten, damit Entwicklung gelingt.

(5) Versorgung und Erziehung sind in besonderer Weise anfällig für Übergriffe und Gewalt gegen Kinder.

Die für Kinder überlebensnotwendigen Anstrengungen der Versorgung und Erziehung werden wie skizziert in einem Generationenverhältnis realisiert, also konkret im Verhältnis zwischen (noch unmündigen) Kindern – rechtlich Minderjährige genannt – und (bereits mündigen) Erwachsenen – genannt Sorgeberechtigte. Dieses Verhältnis der Generationen ist allerdings sowohl konstitutionell (physische und psychische Entwicklung), sozial (gesellschaftlicher Status) und rechtlich (Geschäftsfähigkeit) durch Asymmetrie und Ungleichheit gekennzeichnet. Nach unseren heutigen Vorstellungen werden Kinder von Geburt an als vollwertige Menschen mit allen grundlegenden Menschenrechten betroffen (s. o.). Geblieben aber ist das Dilemma der Ungleichheit, die – so unsere moderne Vorstellung – durch einen Prozess der Erziehung zunehmend ausgeglichen werden soll.

Diese Erziehung ist und bleibt jedoch auch ein Akt der Beeinflussung, der auf Unterwerfung nicht verzichten kann. Kinder müssen sich dem Willen Erwachsener unterwerfen, sonst kann nicht gelingen, was wir Erziehung nennen (z. B. Benner 1996: 187-207, Erziehung als sich selbst negierendes Gewaltverhältnis). Davon, wie dies mit mehr oder weniger Zwang gelingen kann, handeln bis heute alle praktischen „Erziehungsratgeber“, davon wie diese Unterwerfung legitimiert oder bestritten werden kann, die meisten Erziehungstheorien. Versorgung und Erziehung sind und bleiben ein „besonderes Gewaltverhältnis“, sowohl grundsätzlich und strukturell als auch konkret und praktisch.

Wie tief die Idee der Gewalt, also der Bereitschaft, Unterwerfung ggf. auch zu erzwingen, unsere Vorstellungen von Versorgung und Erziehung geprägt hat, zeigt sich auch daran, dass erst 1978 im Zivilrecht die „Elterliche Gewalt“ durch „Elterliche Sorge“ ersetzt und erst 2000 ein Recht der Kinder auf „gewaltfreie Erziehung“ zivilrechtlich normiert wurde. Während das grundrechtliche Elternrecht (als Freiheits- und Abwehrrecht und als Recht auf soziale Leistungen) explizit im Grundgesetz verankert ist, hat das Bundesverfassungsgericht die (komplementären) grundrechtlichen Positionen des Kindes in seiner Rechtsprechung erst herausarbeiten müssen:

- Beginnend 1968 mit der Feststellung, dass Kinder – wie alle Menschen – Träger von Grundrechten sind³ (s. o.);
- weiter hat es aus dem staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG ein Grundrecht des Kindes auf Schutz des Staates abgeleitet, wenn die Eltern ihrer Pflege- und Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden oder wenn sie ihrem Kind den erforderlichen Schutz und die notwendige Hilfe aus anderen Gründen nicht bieten können;⁴
- und aus Art. 2 Abs. i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG hat das Bundesverfassungsgericht schließlich ein Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung hergeleitet.⁵

Wie prägend diese personale und institutionelle Macht in Erziehungs- und Versorgungsbeziehungen auch verletzend wirksam werden kann, genau darüber haben Menschen, die als Kinder und Jugendliche mit der Jugendfürsorge in Kontakt gekommen sind, eindrucksvoll berichtet (vgl. zusammenfassend Schrapper/Schröder 2021) und tun es heute noch vielfach (vgl. z. B. Degener u. a. 2020).

³ BVerfGE 24, S. 119-155.

⁴ Zuletzt BVerfG, 1 BvR 2569/16 vom 3. Februar 2017 = NJW 2017, S. 465.

⁵ BVerfGE 133, S. 59 (74); näher Britz 2014, S. 1069-1074.

Damit soll nicht gesagt sein, dass Erziehung nicht gewaltfrei gestaltet werden kann. Aber es soll gesagt sein, dass Gewaltandrohung und Gewaltausübung in Versorgungs- und Erziehungsverhältnissen besonders gebündigt und kontrolliert werden müssen, weil sie strukturell und beziehungsmaßig so allgegenwärtig sind, v. a. aber, weil die Grenze zwischen Fürsorge und Überwältigung so schmal ist. In diesem Sinne sind Versorgungs- und Erziehungsverhältnisse immer auch „besondere Gewaltverhältnisse“ in denen der strukturell Schwächere, also die Kinder, auch strukturell des besonderen Schutzes bedürfen – eben des Kinder-Schutzes.

- (6) **Das Recht des Kindes auf (immer riskante) Entwicklung und sein Recht auf Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leben und körperliche Unversehrtheit, stehen oft in Spannung oder Konkurrenz zueinander. Wird diese Spannung von verantwortlichen Erwachsenen einseitig zum Pol der Sicherheit aufgelöst, schaden sie dem Kind ebenso wie durch unzureichende Absicherung vor für das Kind nicht erkennbaren Gefahren.**

Wie schon skizziert, sind Kinder und Jugendliche als „Menschen in Entwicklung“ in besonderer Weise darauf angewiesen, dass ihre „Entwicklungsarbeit“ einerseits ermöglicht und gefördert und andererseits – wie alle Entwicklungsprozesse – in ihrer Fragilität und Verletzlichkeit (Vulnerabilität) in besonderer Weise geschützt wird. Wesentlich ist zu verstehen, dass jede Entwicklung mit Risiken und Gefahren verbunden ist, sollen Grenzen überschritten und Neuland entdeckt werden. Sinnfällig ist dies, wenn Kinder laufen lernen – einerseits ein natürlicher Entwicklungsschritt und andererseits ohne Schrammen und Beulen kaum zu meistern. Denn Kinder und Jugendliche – wie alle Menschen – lernen v. a. durch *Versuch und Irrtum* – sie benötigen dazu Räume und Gelegenheiten, sich zu erproben, ohne sofort an noch nicht absehbaren Folgen unwiderruflich zu scheitern. Erwachsene haben daher die Pflicht, solche Räume und Gelegenheiten zur Verfügung zu stellen, immer in der Spannung von *wirkliche Erfahrung ermöglichen und vor unabsehbaren Folgen in Schutz nehmen*. Und gleichzeitig haben sie die Verantwortung, dass Kinder nicht nachhaltig Schaden nehmen. Am Beispiel des Laufens: Wie viele Beulen sind unvermeidlich und welche Verletzungen nicht mehr zu verantworten?

Lösen nun verantwortliche Erwachsene diese unausweichliche Spannung zum Pol der Sicherheit, damit das Kind keinen Schaden nimmt, aber auch, damit sie in ihrer Verantwortung „auf der sicheren Seite“ sind, bedroht dies die Chancen und Optionen des Kindes, sein Recht auf Entwicklung und sein Interesse, die Welt zu erkunden, erheblich. Für elterliches Verhalten wird diese einseitige Konzentration auf Sicherheit als „Helikoptereltern“ kritisiert, für den öffentlichen Kinderschutz als vorrangige Konzentration auf intervenierenden Kinderschutz (z. B. Beiträge in Gedik/Wolff 2021).

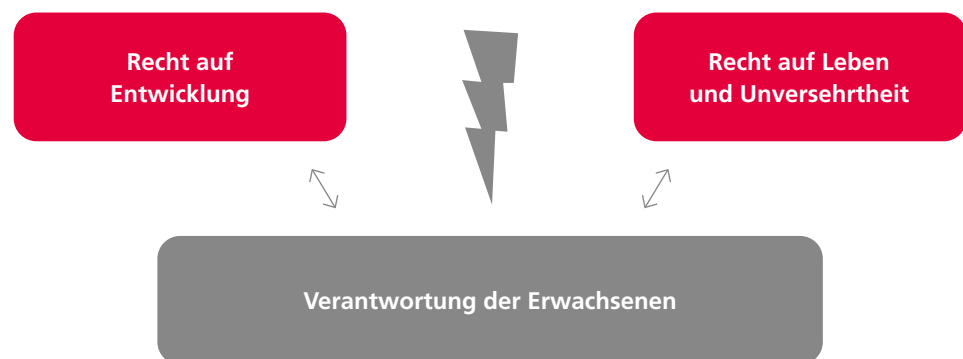


Abbildung 4: Verantwortung Erwachsener im Spannungsfeld von Recht des Kindes auf Entwicklung und seinem Recht auf Leben

Quelle: Eigene Darstellung

Qualifizierter präventiver Kinderschutz, der die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen gewährleisten will, zeichnet sich dadurch aus, das immer prekäre Spannungsverhältnis zwischen dem Recht von Kindern/Jugendlichen auf Entwicklung, ihrem Recht

auf Schutz vor Gefahren und der erwachsenen Verantwortung für beides in einer bewussten und reflektierten Balance zu halten und nicht, den eigenen Sicherheitsinteressen folgend, zum Pol des Schutzes einseitig aufzulösen.

(7) Kinder und Jugendliche haben Recht auf besonderen Schutz, weil Entwicklung immer fragil ist und weil sie strukturell gegenüber Erwachsenen die Schwächeren sind.

Weil Kinder Kinder sind, also Menschen in Wachstum und Entwicklung – beides immer fragile und verletzbare Prozesse – und weil sie konstitutionell, sozial und strukturell in der schwächeren Position sind, haben sie Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Interessen und Rechte. Kinder und Jugendliche sind dabei sowohl auf sorgende und erziehende Eltern als auch auf eine aktive und wachsame staatliche Gemeinschaft angewiesen.

Hierbei ist es geboten, die strukturell Schwächeren (s. o.), also die Kinder und Jugendlichen, auch strukturell mit besonderen Rechten und Kompetenzen für ihren Schutz auszustatten. Analog zu anderen rechtsstaatlichen Schutzkonzepten können hierfür drei Prinzipien für den Schutz der Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen abgeleitet werden:

- Dem Prinzip des Schutzes strukturell schwächerer Positionen folgend (s. Arbeits- oder Mietrecht) müssen Verfahren und ggf. erforderliche Institutionen zur Vertretung der Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen besonders stark und durchsetzungsfähig ausgestattet werden.
- Dem Prinzip gesicherter rechtlicher Vertretung (z. B. Pflichtverteidiger) folgend, müssen für Kinder und Jugendliche erreichbare, glaubwürdige und durchsetzungsstarke Vertretungen verfügbar sein.
- Dem Prinzip der Gewaltenteilung folgend, müssen Regelsetzung, Regelvollzug und Regelkontrolle getrennt wahrgenommen werden, d. h.: örtliche Jugendämter und Heimaufsicht, Vertretungen der Träger und v. a. Interessenvertretungen junger Menschen sind gefordert, diese Machtbalance auch einfluss- und folgenreich herzustellen.

Zugänglichkeit und Transparenz sowie Unabhängigkeit und Durchsetzungsfähigkeit sind damit die zentralen Qualitätskriterien für zu schaffende Verfahren und ggf. Institutionen zur Durchsetzung der Beteiligungs-, Beschwerde- und Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe.

Entscheidend bleibt bei aller strukturellen Sicherung, dass wesentlicher Bezugspunkt für die Frage, was Kinder und Jugendliche schützen kann, ihre Interessen und Rechte sind, und nicht Bedürfnisse oder Gefahren. Und dieser Unterschied ist kein akademischer. „Natürlich“ sind spezifisch kindliche Bedürfnisse, insbesondere nach zuverlässiger Versorgung und guten Bedingungen für ihre Entwicklung, existentiell und ebenso fundierte Kenntnisse über Gefährdungen und Gefahren. Genau dies entspricht auch den Interessen von Kindern und Jugendlichen, darauf haben sie verbrieft Rechte. Aber erst mit Bezug auf ihre Interessen und Rechte können Kinder und Jugendliche eigenmächtige Subjekte sein, Interessen vertreten und Rechte einfordern.

Der **vorrangige** Bezug auf Bedürfnisse und Gefahren hingegen lässt Kinder bedürftig und schwach erscheinen, macht sie zu Objekten erwachsener Aufmerksamkeit und Interessen. Wie tief solche Objektivierungen von Kindern in den Strukturen und Konzepten der Kinderschutzarbeit verankert sind, zeigen Forschungsvorhaben (z. B. Bühler-Niederberger u. a. 2014; Haase 2020) und Kinderschutzfälle (z. B. Königswinter: Schrappner 2013 oder Freiburg: Kindler et al. 2016; zusammenfassend Gerber/Lillig 2018) immer wieder deutlich.

Zwischenfazit:

Präventiver Kinderschutz muss Rechte und Interessen von Kindern als Menschen in Entwicklung betonen, achten und durchsetzen sowie nicht nur – aber auch! – Kinder vor Gefahren schützen.

Der hier skizzierte besondere Fokus auf die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen durch staatliche Leistungen ist insofern notwendig und geboten, da es gerade im präventiven Kinderschutz solche Verfahren und Regelungen braucht, welche die spezifischen Fähigkeiten und Verletzlichkeiten von Menschen – hier von Kindern und Jugendlichen – berücksichtigen, ohne diese defizitär – als Mangel – oder patriarchalisch – also großzügig gewährt – zu begreifen. Präventiver Kinderschutz muss Interessen und Rechte von Kindern schützen, d. h. **auch**, aber nicht **nur** Kinder vor Gefahren für ihr Wohl. Dazu ist staatliches Handeln durch unsere Verfassung und internationale Konventionen gefordert, solche Bedingungen zu schaffen, damit Aufwachsen gelingen kann, nicht nur, aber auch dadurch, dass Eltern ermöglicht wird, „gut“ für ihre Kinder sorgen zu können. All dies schützt Kinder, indem es mögliche Gefahren gar nicht erst entstehen lässt und/oder frühzeitig erkennt und abwendet. Andererseits ist Schutz besonders erforderlich, wenn konkrete Gefahren drohen, d. h. gefährdende Bedingungen und Entwicklungen so frühzeitig wie möglich zu erkennen (schwache Signale) und Intervention zum Schutz so rechtzeitig, ausreichend und zuverlässig wie möglich zu gestalten.

Hierbei ist „Gefahrenabwehr“ nur die „eine Hälfte“ der Interventionsverpflichtung, die „andere Hälfte“ muss immer die Wieder-Ermöglichung von gesunder Entwicklung und guter Förderung für das konkrete Kind sein. Wie gezeigt ist die große Herausforderung für einen präventiv verstandenen Kinderschutz, Kinder nicht auf ihre Schutzbedürftigkeit zu reduzieren und damit zu Objekten erwachsener Schutzhandlungen zu machen, sondern Kinder vom ersten Lebenstag an als vollwertige Menschen zu begreifen und zugleich mit ihren spezifischen Interessen und Fähigkeiten zu respektieren. Daraus folgt, dass präventiver Kinderschutz nicht erst beginnt, wenn Kindern konkrete Gefahren drohen, sondern bereits, wenn sie in ihren Rechten auf Förderung und Beteiligung – oder in der Sprache der UN-Kinderrechtskonvention auf *provision and participation* – bedroht sind. Positiv gewendet heißt dies, dass die Qualitäten eines präventiven Kinderschutzes v. a. daran zu beurteilen sind, ob er aktive Beteiligung ebenso wie zugängliche und folgenreiche Beschwerde einfordert und ermöglicht.

Was also schützt Kinder und Jugendliche in ihren Rechten auf unantastbare Würde, auf Leben und Unversehrtheit ebenso wie auf Entwicklung ihrer Persönlichkeit?

- a) Zuerst und wesentlich, dass allen sorgenden Erwachsenen, also Eltern und Familien in allen heute vorfindlichen Konstellationen ermöglicht wird, „hinreichend gut“ für ihre Kinder zu sorgen;
- b) daneben und ebenso wichtig, dass Kindern und Jugendlichen eigene Räume und Beziehungen zugänglich sind, für Erziehung und Bildung ebenso wie für Erfahrung, Entwicklung und Erprobung mit den *peers*;
- c) dann, dass wo erforderlich, Unterstützungen und Kompensation für Eltern und Familien zugänglich sind, respektvoll und wirksam, ihre Rechte und Pflichten zum Wohle ihrer Kinder wahrzunehmen;
- d) und erst dann, wo notwendig, dass die „staatliche Gemeinschaft“ „dazwischen tritt“, also zuverlässig, rechtzeitig und belastbar interveniert, um die Rechte und Interessen der Kinder/Jugendlichen aktiv vor erkannten Gefahren zu schützen und ihre Rechte (wieder) zu verwirklichen.

Welche besonderen Aufgaben sich aus diesen Positionierungen für die vielfältigen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe ergeben, soll im Folgenden geklärt werden.

3.2 Herausforderungen für präventiven Kinderschutz in den Handlungsfeldern

Grundrechte wie die unantastbare Würde, das Recht auf Entwicklung oder auf Schutz der familiären geschützten Privatsphäre sind wichtige Kriterien und Prüfsteine für die Gestaltung staatlicher oder im staatlichen Auftrag wahrgenommener Aufgaben der Versorgung, Erziehung und Bildung, gerade dann, wenn junge Menschen besonders auf die positiven Wirkungen staatlich organisierter Sorge angewiesen sind. Soweit sind die Herausforderungen eines präventiven Kinderschutzes für alle Handlungsfelder identisch. Zusammengefasst müssen grundsätzliche und umfangreiche Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern von den Fachkräften und Leitungen nicht nur (passiv) berücksichtigt, sondern aktiv ermöglicht und sichergestellt werden; insbesondere:

- Grundrechte auf Würde und Entfaltung sowie auf Eltern, die gut für ihre Kinder sorgen können;
- Kinder-Rechte auf Bildung, Beteiligung und Schutz;
- Beteiligungs- und Verfahrensrechte, insbesondere auf verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Formen;
- Rechte auf Selbstorganisation und Selbstvertretung;
- Recht auf diskriminierungsfreie Teilhabe.

Werden jedoch die spezifischen Bedingungen in den Blick genommen, so können deutlich besondere Anforderungen an die Gestaltung eines präventiven Kinderschutzes herausgearbeitet werden. Einrichtungen und Arbeitsfelder, für die Qualitätsstandards sowie ein Handlungskonzept der Beratung (und Kontrolle) für die Umsetzung von Beteiligung, Beschwerde und Schutz erarbeitet werden sollen, sind insbesondere:

- Tageseinrichtungen für Kinder (Kita, Horte, Kindertagespflege),
- Pflegekinderdienst,
- Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
- Schulen, Jugendbildungsstätten,
- teil- und vollstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- Einrichtungen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, in denen Kinder/Jugendliche versorgt werden/leben (z. B. Behindertenhilfe, Gesundheit, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Einrichtungen der Flüchtlingshilfe).

Um die jeweils spezifischen Anforderungen dieser Arbeitsfelder klären zu können, sollen zwei Dimensionen zur Unterscheidung eingeführt werden, die sich aus den bisherigen Ausführungen logisch herleiten lassen:

1. Dimension: Alter und Entwicklung der Kinder

Werden Kinder als Menschen in Entwicklung begriffen, so kann diese sich nicht allein, aber doch wesentlich an ihrem Lebensalter orientieren. Wie oben gezeigt, wird hierbei Entwicklung nicht als ein Prozess von unfertig zur fertig oder von unreif zur reif begriffen, sondern als ein immer fragiler Prozess der Aneignung von Selbst und Welt (in der Pädagogik) oder der Bearbeitung von Entwicklungsaufgaben (in der Psychologie). Für diesen Zusammenhang ist zusammenfassend bedeutsam:

- Jedes Kind/ jede/jeder Jugendliche in jedem Alter hat Beteiligungs-, Beschwerde- und Schutzrechte.

- Zugleich muss Kindern/Jugendlichen die Wahrnehmung ihrer Rechte jeweils altersgemäß ermöglicht werden.
- Dabei haben Kinder v. a. ein Recht darauf, vom ersten Lebenstag an, all das lernen zu können, was sie brauchen, um ihre Rechte wahrzunehmen.
- Kinder und Jugendliche sind gegenüber Erwachsenen strukturell schwächer und benötigen daher auch strukturell besonderen Schutz.
- Auch Eltern müssen mit ihren Rechten und Pflichten für ihre Kinder einbezogen werden. Auch hier gilt: je jünger die Kinder, umso umfassender.

Die Aufgaben- und Handlungsfelder können danach unterschieden werden, für welche Altersgruppen sie jeweils im Schwerpunkt ihre Konzepte für Beteiligung, Beschwerde und Schutz gestalten müssen. Sowohl für die Qualitätsstandards als auch für ein Handlungskonzept der Beratung und Kontrolle von Einrichtungen durch das Niedersächsische Landesjugendamt müssen jeweils alters- und entwicklungspezifische Anforderungen eines präventiven Kinderschutzes mit den Elementen Beteiligung, Beschwerde und Schutz berücksichtigt werden.

2. Dimension: Intensität und Angewiesenheit auf Versorgung und Erziehung

Unterschieden werden können Einrichtungen und Arbeitsfelder nach der Intensität ihrer Versorgungs- und Erziehungsleistungen für Kinder und Jugendliche:

- zeitlich: 24/7 oder Teile des Tages/der Woche
- nach Lebensbereichen (Essen, Schlafen, Alltag, Bildung, Freizeit, etc.)
- ergänzend oder ersetzend zu familiärer Versorgung und Erziehung

Im Grundsatz gilt, je intensiver junge Menschen auf die Leistungen institutioneller Versorgung und Erziehung angewiesen sind, desto mehr sind sie auch auf institutionell entwickelte und gesicherte Beteiligung, Beschwerde und Schutz angewiesen.

In den beiden skizzierten Dimensionen können die zu berücksichtigenden Handlungsfelder und Einrichtungen diesen Sektoren zugeordnet werden:

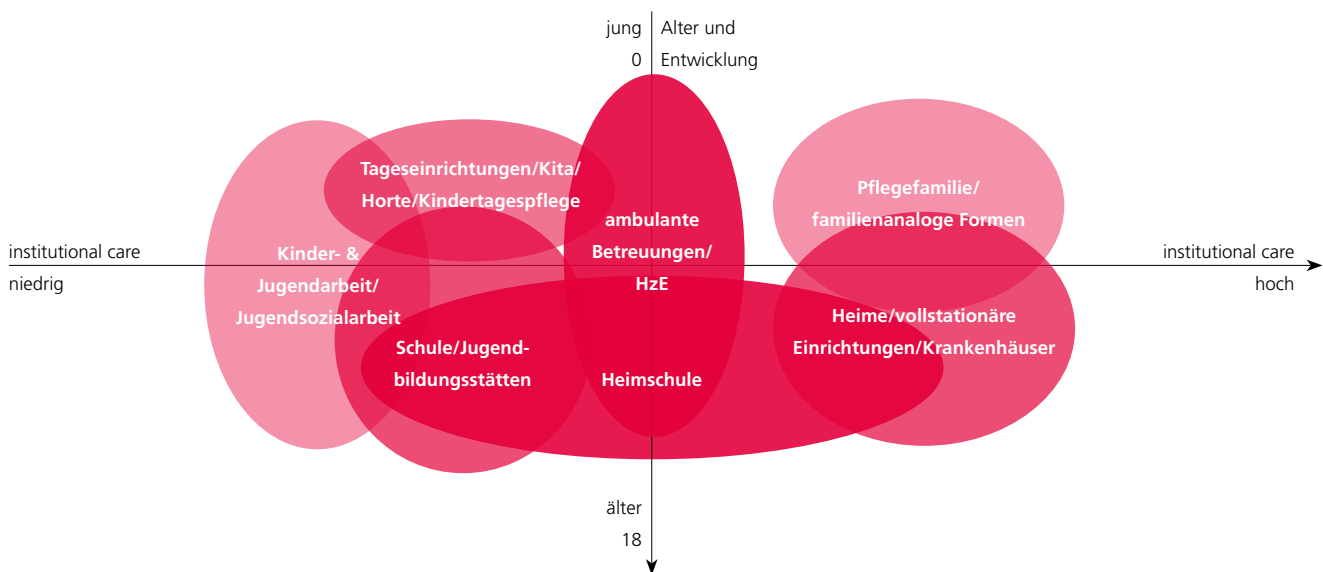


Abbildung 5: Sektorenmodell

Quelle: Eigene Darstellung

Aus der Zuordnung zu den Sektoren folgt im Blick auf Qualitätsstandards und Handlungskonzept v. a. zweierlei:

- Die Rechte auf aktive und nachhaltige Beteiligung, auf zugängliche und folgenreiche Beschwerde sowie auf zuverlässigen Schutz gelten für alle Kinder und Jugendlichen, egal wie alt sie sind oder in welcher Weise von Behinderungen betroffen. Wie diese Rechte eingelöst werden, das muss sich an den je spezifischen Fähigkeiten und Bedingungen der jungen Menschen orientieren.
- Je existentieller Kinder und Jugendliche auf in öffentlicher Verantwortung gestaltete Versorgung, Erziehung und Assistenz angewiesen sind, desto zuverlässiger muss ihr Schutz durch aktive Beteiligung und zugängliche Beschwerde gesichert werden.

3.3 Herausforderungen für den Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Die Aufgaben des Kinderschutzes sind unteilbar, d. h. sie gelten für alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen, sowohl im Grundsätzlichen – also der Orientierung an ihren Rechten und Interessen – als auch im Konkreten, also der Ermöglichung von aktiver Beteiligung und dem Zugang zu folgenreicher Beschwerde. Schon mit dem alten SGB VIII war die Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz für alle Kinder und Jugendlichen zuständig, ob mit oder ohne Behinderungen. Doch immer noch geteilte Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und z. T. deutlich getrennte Hilfesysteme und Einrichtungen haben auch dazu beigetragen, die besonderen Schutzbedarfe von Kindern mit Behinderungen (noch) nicht ausreichend zu berücksichtigen.

Dabei ist besondere Aufmerksamkeit gefordert, denn Kinder mit Behinderungen leben mit einem deutlich erhöhten Risiko, Opfer von Misshandlung, Vernachlässigung oder sexualisierter Gewalt zu werden; ob in ihren Familien oder in Einrichtungen, in denen sie leben.

Verfügbare Erkenntnisse aus internationalen Studien mit fast 120.000 Kindern zeigen dieses erhöhte Risiko deutlich, auch unterschiedlich nach Art der Gefährdung (vgl. Jones et al. 2012; ausführlich dazu auch: Bange 2020 und Teubert 2022):

- 20,4 % der Kinder mit Behinderungen erleiden körperliche Misshandlungen, **3,5-mal häufiger als Kinder ohne Behinderungen;**
- 13,7 % wurden Opfer sexualisierter Gewalt, **2,9-mal häufiger als Kinder ohne Behinderungen;**
- 9,5 % wurden vernachlässigt, **4,6-mal häufiger als Kinder ohne Behinderungen;**
- 8,1 % mussten emotionalen Missbrauch erleben, **4,4-mal häufiger, als Kinder ohne Behinderungen.**

Im neuen SGB VIII sind Aufgaben für den Kinderschutz auch für Kinder mit Behinderungen nochmals explizit und konkretisiert formuliert:

- In § 8a SGB VIII: „In den Vereinbarungen (mit den Trägern) sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung tragen.“
- § 8b Abs. 3 SGB VIII: „bei der fachlichen Beratung (...) wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung getragen.“

Kinder mit Behinderungen, ob in ihren Familien, Pflegefamilien oder Einrichtungen lebend, stellen die Kinderschutzarbeit im konkreten Fall (§ 8b Abs. 1 SGB VIII) ebenso wie in der Entwicklung und Anwendung von Handlungsleitlinien in den Einrichtungen (§ 8b Abs. 2 SGB VIII) insbesondere vor drei Herausforderungen, die auch in der Beratung der Träger durch das Niedersächsische Landesjugendamt Berücksichtigung finden müssen (hierzu ausführlich: Kindler et al. 2021):

- (1) Für Betreuung und Versorgung wichtige Personen können von den spezifischen Anforderungen, vor die sie aufgrund der Beeinträchtigungen ihrer Kinder gestellt werden, so erheblich überfordert sein, dass daraus Kindeswohlgefährdungen entstehen können. Beispiele sind das Verstecken oder Herabwürdigen der Kinder sowie eine Verleugnung von Überforderung. Erforderlich ist hier die Kompetenz der Fachkräfte im Kinderschutz, gravierende Fehlentwicklungen in Auseinandersetzung sowohl der Eltern wie anderer Betreuungspersonen mit den Beeinträchtigungen der Kinder und deren Auswirkungen für das Kind/die Jugendliche und den Jugendlichen zu erkennen und zu benennen. In Einrichtungen wird dies auch die Ausstattung und Belastung der zuständigen Fachkräfte betreffen.
- (2) Kinder und Jugendliche mit Behinderungen stellen besondere Anforderungen an die Kommunikation und Beteiligung, z. B. einfache Sprache, Bilder zur Erläuterung, Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetscher etc. Vor allem aber sind Zeit und Geduld gefordert, um zu Kindern mit langsamer, im Kontakt zurückgezogener oder anstrengender Auffassungsgabe Zugang zu finden. Hier sind neben ausreichenden Personalressourcen sowie notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen auch spezifische Materialien erforderlich. Auch dies ist bei der Beratung nach § 8b Abs. 2 SGB VIII zu berücksichtigen.
- (3) Erforderlich sind Kenntnisse über die spezifischen Angebote der Hilfe und Unterstützung für Kinder mit Behinderungen durch andere Reha-Träger, die mit den Hilfen zur Erziehung verbunden und verzahnt werden müssen, um erkannte Gefährdungen abwenden zu können.

Wenn Kinder mit Behinderungen betroffen oder beteiligt sind, auch als Geschwisterkinder, gelten einerseits die Grundsätze und Handlungsprinzipien, die für alle Kinder und Jugendlichen gelten. Andererseits sind spezifische Kenntnisse und Handlungskonzepte, vor allem aber qualifizierte Fachkräfte mit ausreichend Zeit und Geduld gefordert, auch für Kinder mit Behinderungen aktive Beteiligung, den Zugang zu Beschwerde und damit präventiven Schutz vor Gefahren für ihr Wohl zu gewährleisten.

3.4 Eckpunkte für die Qualität eines präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen

Die in diesem Kapitel skizzierten normativen Grundlagen und Bezugspunkte für die Qualitäten eines präventiven Kinderschutzes, der Kinder nicht verkürzt als Objekte erwachsener Schutzhandlungen wahrnimmt, sondern als Subjekte mit unveräußerlichen Teilhaberechten und sozialrechtlich gesicherten Ansprüchen auf Förderung, Unterstützung und Schutz werden zu sieben Eckpunkten zusammengefasst:

- (1) Ausgangspunkte und Prüfkriterien für die Umsetzung eines präventiven Kinderschutzes sind durch Verfassung und internationale Konventionen garantierte Grundrechte aller Kinder und Jugendlichen auf gelingendes und gesundes Aufwachsen sowie die elterliche und staatliche Verantwortung hierfür.
- (2) Für einen präventiv verstandenen Kinderschutz liegt die Herausforderung darin, Kinder nicht auf ihre Schutzbedürftigkeit zu reduzieren und damit zu Objekten erwachsener Schutzhandlungen zu machen, sondern Kinder vom ersten Lebenstag an als vollwertige Menschen und Akteurinnen und Akteure ihrer Rechte zu begreifen und mit ihren spezifischen Interessen, Rechten und Fähigkeiten zu respektieren.

- (3) Die staatliche Gemeinschaft muss nicht nur wachsam sein, ob Eltern auch ihre Pflichten ihren Kindern gegenüber erfüllen können, sie muss auch unabhängig davon für alle Kinder und Jugendlichen die Achtung ihrer Rechte und Interessen insbesondere im eigenen staatlichen Handeln sicherstellen.
- (4) Präventiver Kinderschutz beginnt nicht erst, wenn Kinder und Jugendliche in Gefahr geraten, sondern bereits mit der umfassenden Ermöglichung gelingenden Aufwachsens durch alle staatlichen und vom Staat beauftragten Akteurinnen und Akteure, die im weiten Sinne mit der Sorge um die sowie mit Erziehung und Bildung der nachwachsenden Generationen befasst sind.
- (5) Kinder und Jugendliche haben das Recht, aktiv und selbstbestimmt ihr Aufwachsen zu gestalten, d. h. auch gute Bedingungen einzufordern und sich gegen schlechte zu wehren. Dies entlässt Erwachsene nicht aus ihren Verpflichtungen, fordert aber, Kinder und Jugendliche als Subjekte auch ihres Aufwachsens zu ermächtigen und nicht als Schutz-Objekte der Aktivitäten Erwachsener zu begreifen.
- (6) Nur Kinder und Jugendliche, die an allen sie betreffenden Angelegenheiten umfassend und aktiv mitwirken (mitsprechen und mitentscheiden) können sowie Zugang und Gehör für ihre Beschwerden finden, können auch gut geschützt aufwachsen. Daher muss im präventiven Kinderschutz immer zugleich Beteiligung, Beschwerde und Schutz gedacht und ermöglicht werden.
- (7) Für die Handlungsfelder im Kontext des § 8b Abs. 2 sind grundsätzlich gleiche Qualitätsstandards zu entwickeln, aber je nach spezifischen Bedingungen und Herausforderungen müssen diese auch spezifisch konkretisiert werden. Hierfür gilt die Regel: Je intensiver junge Menschen auf die Leistungen institutioneller Versorgung und Erziehung angewiesen sind, desto mehr sind sie auch auf institutionell entwickelte und gesicherte Beteiligung, Beschwerde und Schutz angewiesen.

4 Qualitäten eines präventiven Kinderschutzes in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen

Die Qualität einer Sozialleistung wie die Kinder- und Jugendhilfe kann als ein komplexes Konstrukt verstanden werden. Qualität, verstanden als Güte und Nutzen einer Leistung,

- wird bestimmt durch normative (gesetzliche und fachliche) Vorgaben und Erwartungen;
- ist dabei abhängig von den Vorstellungen und Erwartungen der Nutzerinnen und Nutzer sowie Produzentinnen und Produzenten dieser Dienstleistungen: „Qualität ist das, was die Beteiligten dafür halten“;
- und nicht zuletzt geprägt durch die konkreten handelnden Personen und die Bedingungen ihrer „Produktion“, also hier in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Qualität sozialer Dienstleistungen ist also weder objektiv bestimmt noch eindeutig prüfbar.

In den einschlägigen Fachdiskursen werden daher auch mehrere Dimensionen der Qualität sozialer Dienstleistungen unterschieden, z. B. nennt Joachim Merchel diese vier Dimensionen:

- (1) eine analytisch-beschreibende Dimension der Beschaffenheit einer Leistung, z. B. wie zugänglich und verständlich ist Beratung gestaltet?
- (2) eine normative Dimension, z. B. entspricht eine Leistung den gesetzlichen Aufträgen und Vorgaben?
- (3) eine evaluative Dimension, z. B. an welchen Kriterien soll überprüft werden, ob die Leistung sich bewährt hat, ihren Zweck erfüllt oder das gesteckte Ziel erreicht hat?
- (4) eine handlungsorientierte Dimension, als Aufforderung und Anleitung, formulierte Gütekriterien unmittelbar zu erzeugen, z. B. der Erziehung oder Beratung (Merchel 2021: 684).

Die Debatte um Verständnis und Konkretisierung von Qualitäten für soziale Leistungen in der Erziehung, Versorgung und Bildung bleibt kontrovers und vielschichtig (zusammenfassend für das Feld der Heimerziehung: Seckinger 2018; für die Soziale Arbeit: Merchel 2021: 686). Strittig ist v. a., ob angesichts der Co-Produktivität und Kontingenz sozialer Prozesse (wie Erziehung, Versorgung oder Beratung) Standards im Sinne verbindlicher Vorgaben und Maßstäbe überhaupt begründet formuliert werden können, oder ob nicht in jedem konkreten

Fall die Erwartungen an Nutzen und Güte einer solchen Leistung zwischen den Akteurinnen und Akteuren ausgehandelt sowie vereinbart werden müssen. So werden Standards als Orientierungen für „gute“ Arbeit ebenso gefordert, wie davor gewarnt, sie könnten als „technische“ Vorgaben die besondere Leistung pädagogischer Prozesse „desavouieren oder gar schädigen“ (Nüsken 2021: 19; exemplarisch auch die weiteren Beiträge zu Standards in der Kinder- und Jugendhilfe in: Hagen 2021).

Vor diesem Hintergrund wird ein Weg vorgeschlagen, der sowohl die komplexen Prägungen und kontroversen Bedingungen der „Produktion“ sozialer Dienstleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt, als auch zu einer verbindlichen Orientierung für alle Beteiligten führen kann. Die geforderten Qualitätsstandards für einen präventiven Kinderschutz in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe in Niedersachsen werden in drei Schritten umgesetzt, der Logik ‚vom Grundsätzlichen zum Konkreten‘ folgend:

- (1) **Eckpunkte** für die Qualitäten eines präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen (s. o., Kapitel 3.4)
- (2) **Leitsätze** zum Verhältnis von Beteiligung, Beschwerde und Schutz (und ihre Bedeutung für die Orientierung aller öffentlichen Sorge an den Kinder-Grundrechten) (Kapitel 4.2)
- (3) **Prinzipien für die Praxis** der Umsetzung der Qualität von Beteiligung, Beschwerde und Schutz im pädagogischen Alltag (Kapitel 4.3):

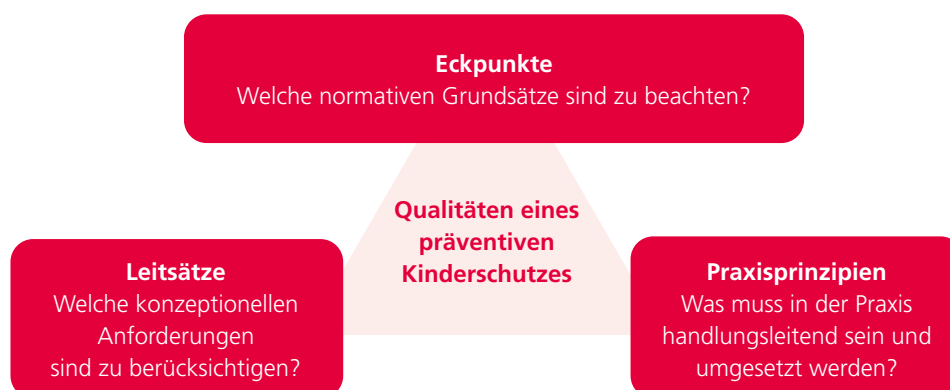


Abbildung 6: Qualitäten eines präventiven Kinderschutzes

Quelle: Eigene Darstellung

Diese drei Bausteine sollen eine Praxis eines präventiven Kinderschutzes orientieren und anleiten, der die Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen achten und gewährleisten will. Und sie bilden auch die Grundlage für das Handlungskonzept der Beratung nach § 8b SGB VIII für Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen durch das Landesjugendamt (s. Kapitel 5). Gleichzeitig sollen sie den notwendigen Handlungsspielraum eröffnen, jeweils konkret entwickeln und entscheiden zu können, was diese Qualitäten (bewusst im Plural) für Struktur und Ausstattung, methodische Handlungskonzepte und v. a. die Reflexion der Praxis bedeuten.

4.1 Leitsätze zum Verhältnis von Beteiligung, Beschwerde und Schutz (und ihre Bedeutung für die Orientierung aller öffentlichen Sorge an den Kinder-Grundrechten)

Die folgenden Leitsätze konkretisieren, ausgehend von den normativen Eckpunkten (s. Kapitel 3.4), die konzeptionellen Anforderungen an die Qualitäten des präventiven Kinderschutzes im Dreieck von Beteiligung, Beschwerde und Schutz. Vor allem für die Begründung tragender Strukturen und erforderlicher Ressourcen in den Einrichtungen

sollen diese Leitsätze Orientierung für Entscheidungen der Träger sowie für Beratung und Aufsicht durch das Landesjugendamt (s. Kapitel 5) bieten:

- (1) Aktive Beteiligung ist das „natürliche Recht“ aller Kinder/Jugendlichen, so bestimmen es unsere Verfassung und internationale Konventionen. Dies gilt für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Alter oder anderen Merkmalen. Die Umsetzung des natürlichen Rechts ist die „zuvörderst obliegende Pflicht“ der Erwachsenen, Eltern ebenso wie Fachkräfte in Einrichtungen.**

Die Rechtsdurchsetzung der Kinder-Grundrechte liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, ihre Aufgabe und Pflicht ist es, Beteiligungsformen für alle Kinder und Jugendlichen zu schaffen und umfassend bereitzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsumsetzung besteht in der Kenntnis und entwicklungsgerechten Vermittlung von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche jeden Alters und jeder körperlichen oder geistigen Verfassung. Alle jungen Menschen haben ein Recht darauf, befähigt zu werden, sich aktiv und nachhaltig in Beteiligungsprozesse einbringen zu können.

- (2) Nur wer sich folgenreich beschweren kann, ist aktiv beteiligt.**

Beschwerde ist die unverzichtbare andere Seite der einen Medaille grundsätzlicher Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als Rechtssubjekte mit unverwirkbaren Grundrechten. Eine Beschwerde wird als folgenreich wahrgenommen, wenn mit ihr Erfolgs- und Verbesserungsaussichten einhergehen. Aktive Beteiligung und folgenreiche Beschwerde setzen vertrauensvolle Kommunikations- und Interaktionsformen mit Erwachsenen voraus; diese zu schaffen, ist Pflicht der Erwachsenen. Zu berücksichtigen sind dabei das Alter der Kinder sowie ihre Abhängigkeit von Versorgung und Erziehungsleistungen (s. Sektorenmodell). Im Grundsatz muss gelten, je jünger die Kinder und je abhängiger sie von den Leistungen der Versorgung sind, desto zugänglicher und unterstützter müssen die Möglichkeiten der Beschwerde ausgestaltet werden.

- (3) Das Recht auf Schutz darf nicht gegen das Recht auf Entwicklung ausgespielt werden bzw. einseitig zum Pol der eigenen Verantwortungs- und Sicherheitsinteressen Erwachsener aufgelöst werden.**

Entwicklung ermöglichen und aktiv befördern, ist immer mit Risiken für Kinder und Jugendliche verbunden. Ohne Erprobung von Grenzen kann Entwicklung nicht gelingen. Gleichzeitig haben Erwachsene, Eltern ebenso wie pädagogische Fachkräfte, die Verantwortung, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl, insbesondere für Leib und Leben zu schützen. Wird dieses unausweichliche Spannungsverhältnis zum Pol der Sicherheit aufgelöst, damit Kindern „ja nichts passiert“, werden Kinder in ihren Chancen auf Entwicklung massiv eingeschränkt oder sogar gefährdet.

Die besondere Verantwortung der Erwachsenen besteht daher darin, stets im Einzelfall auszuloten, inwieweit Kindern und Jugendlichen Erfahrungsräume zugestanden werden können, ohne dabei ihren Schutz zu sehr zu gefährden. Zugegeben eine schwierige Balance, aber einfacher kann so etwas komplexes wie Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit nicht gelingen.

- (4) „Beteiligung und Beschwerde schaffen Schutz“ und „Sich geschützt fühlen, ist Voraussetzung für Beteiligung und Beschwerde.“ Je existenzieller abhängig von öffentlicher Versorgung und Erziehung, desto mehr sind Kinder/Jugendliche darauf angewiesen, dass dieser Schutz funktioniert, damit auch Beteiligung und Beschwerde gelingen können.**

Einerseits ist der skizzierte Zusammenhang von „sich geschützt fühlen“ und „sich beteiligen können“ sowie „sich beschweren mögen“ für alle Kinder/Jugendlichen und alle Arten von pädagogischen Einrichtungen prägend und basal.

Andererseits gilt, je höher der Grad an Angewiesenheit und Abhängigkeit von institutioneller Betreuung, desto wichtiger ist die sichere Erfahrung, sich geschützt zu fühlen. Denn es ist davon auszugehen, dass bereits im Vorfeld der institutionellen Betreuung diese Kinder/

Jugendlichen Verletzungen ihrer schutzwürdigen Interessen und Rechte erleben mussten. Damit trotz solcher Vorerfahrungen Entwicklung, also Entdeckung der Welt und Erprobung des eigenen Selbst, gelingen kann, ist umso mehr unbedingter und zuverlässiger Schutz erforderlich.

(5) Ob Beteiligung, Beschwerde und Schutz im Erleben von Kindern/Jugendlichen gelingt, hängt ab von handelnden Personen und konkreten Situationen.

Auch die Gespräche mit jungen Menschen in diesem Projekt zeigen, was empirische Forschungen (z. B. Pluto 2007) schon vielfach belegt haben: Ob Beteiligung im Erleben von Kindern und Jugendlichen gelingt, ist wesentlich abhängig von den handelnden Pädagoginnen und Pädagogen in jeweils konkreten Situationen und weniger von aufgeschriebenen Konzepten oder geschaffenen Strukturen. Doch gleichzeitig sind durchdachte Konzepte für Beteiligung und Beschwerde notwendig, ebenso wie verbindliche und tragfähige Strukturen und auskömmliche Ressourcen, damit Beteiligung und Beschwerde nicht zufällig, unverbindlich und alleine abhängig von Fähigkeit und Belastbarkeit handelnder Personen gelingen.

(6) Damit Beteiligung, Beschwerde und Schutz gelingen können, braucht es also Konzepte, Strukturen und Ressourcen einerseits sowie selbstkritische Reflexion der Erfahrungen und Resonanzen von Kindern/Jugendlichen und Eltern andererseits.

Konzepte, Strukturen und Ressourcen sollen in Einrichtungen eine klare Handlungsleitlinie darstellen, die eine Basis für eine qualitative Praxis bilden sowie Kinder und Jugendliche vor intransparentem Handeln der Erwachsenen schützen. Gleichzeitig müssen individuelle Interaktionen mit Kindern, Jugendlichen und Eltern und die Reflexion dieser dafür genutzt werden, um Konzepte, Strukturen und Ressourcen kontinuierlich auf ihre Tragfähigkeit und Akzeptanz hin zu überprüfen und ggf. zu modifizieren.

(7) Ob Beteiligung, Beschwerde und Schutz ausreichend verankert sind, erweist sich erst in Krisen und Konflikten.

Wenn sich Kinder und Jugendliche mit ihren Interessen gesehen und in ihren Rechten respektiert fühlen, gelingt Beteiligung meist zufriedenstellend und Beschwerden werden konstruktiv wahrgenommen. Damit können sich Kinder auch geschützt fühlen. Ob Qualitätsstandards für Beteiligung, Beschwerde und Schutz diese in der geforderten Verbindlichkeit und Güte für jedes Kind zuverlässig und tragfähig ermöglichen, zeigt sich dagegen erst in (unausweichlichen) Konflikten, sowohl zwischen verschiedenen Rechten, z. B.:

- dem Recht auf Privatsphäre und Selbstständigkeit und dem
- Recht auf Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung; oder
- dem Recht auf selbstbestimmte Sexualität und dem
- Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt; oder
- dem Recht auf Kontakt zur Familie und dem
- Recht auf Schutz vor Vernachlässigung und Gewalt.

Grundlegend geht es immer auch um das Spannungsverhältnis zwischen den Rechten des einen und den Rechten eines anderen Menschen. Gerade im pädagogischen Alltag wird der Streit um Verständnis und Ausmaß wechselseitiger Rücksichtnahme oder darum, was der eine darf und die andere nicht, immer wieder turbulent. Zur Verwirklichung ihrer Rechte gehört daher immer auch, dass Kinder lernen können, Interessen zu verhandeln und nach Ausgleich zu suchen. Dies ist das „kleine 1x1“ der Pädagogik in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, von der Kita über die Offene Kinder- und Jugendarbeit bis zur Heimerziehung.

Aber dies steht hier nicht im Mittelpunkt; vielmehr geht es um Krisen und Konflikte zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen: Konflikte und Krisen um Verständnis und Auslegung von Interessen und Rechten müssen zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen „auf Augenhöhe“ ausgetragen werden können. Der immer vorhandene Machtüberhang der Erwachsenen und ihrer Organisationen darf nicht zu Ignoranz und Überwältigung führen, indem Beteiligung und Beschwerde relativiert oder sogar unterbunden werden. Hier müssen klare konzeptionelle Setzungen, zuverlässige Strukturen, ausreichende Ressourcen und v. a. entwickelte Reflexionsfähigkeit der Erwachsenen die Gefahr einer Missachtung von Interessen und Rechten von Kindern/Jugendlichen frühzeitig erkennen und gegensteuern. Ansonsten besteht die Gefahr, dass auch der Schutz von Kindern nicht nachhaltig gewährleistet ist – wie einschlägige „Vorkommnisse“ nicht nur in der Haasenburg oder dem Friesenhof, sondern auch in Niedersachsen gezeigt haben (vgl. zusammenfassend mit Quellen-Hinweisen: Schrapper 2017).

Ein Hinweis auf solche „Vorkommnisse“ sind die Meldungen, die gem. § 47 Abs. 1 SGB VIII der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde, also hier dem Landesjugendamt anzuzeigen hat. Gemeint sind u. a. solche „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.“ Für das Jahr 2021 sind vom Niedersächsischen Landesjugendamt insgesamt 550 solcher Anzeigen dokumentiert. Die Verteilung auf die Art der zugrundeliegenden Ereignisse zeigen die folgenden Tabellen:

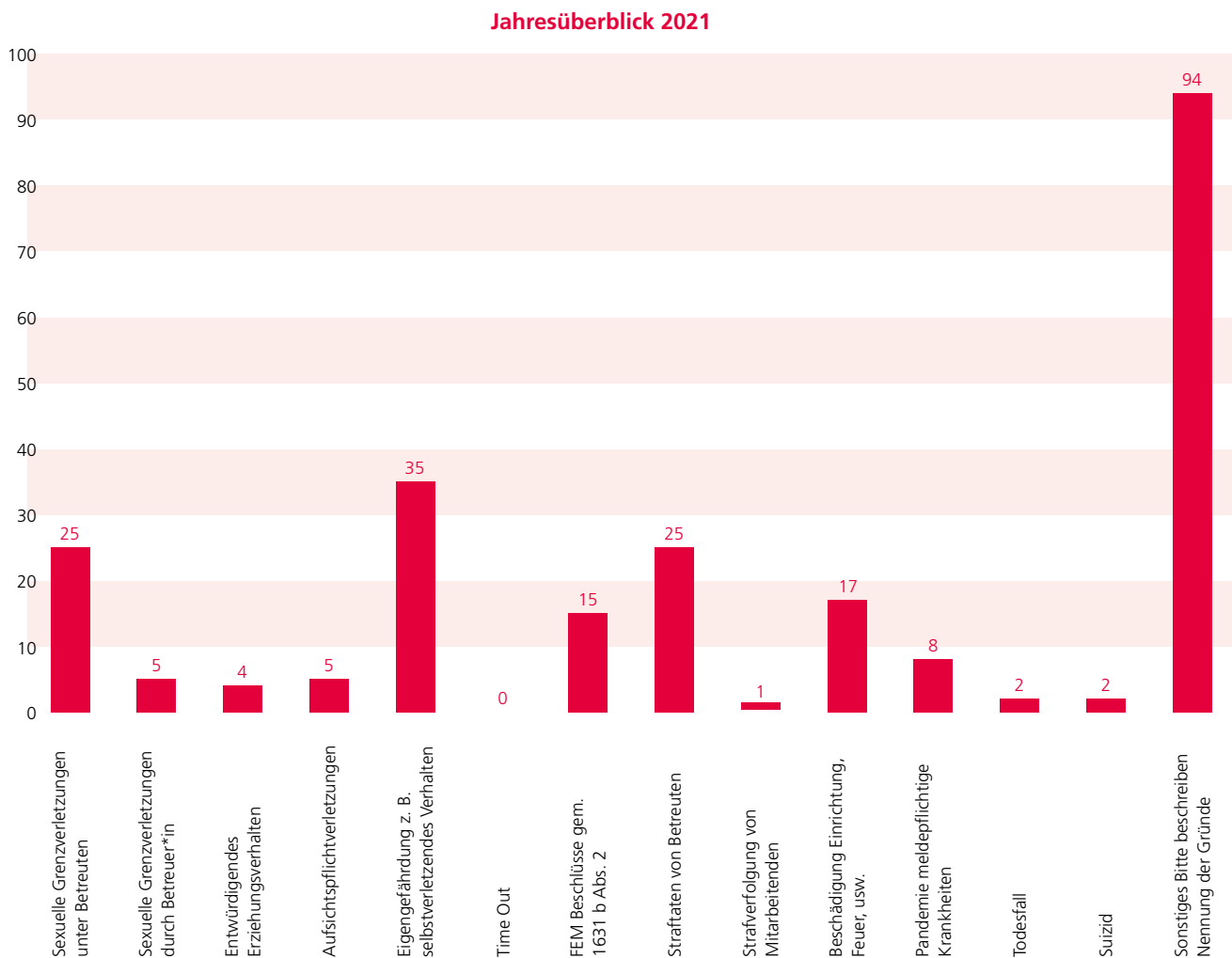


Tabelle 21: Verteilung auf die Art der Meldungen gem. § 47 Abs. 1 SGB VIII (Stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe)

Jahresüberblick 2021

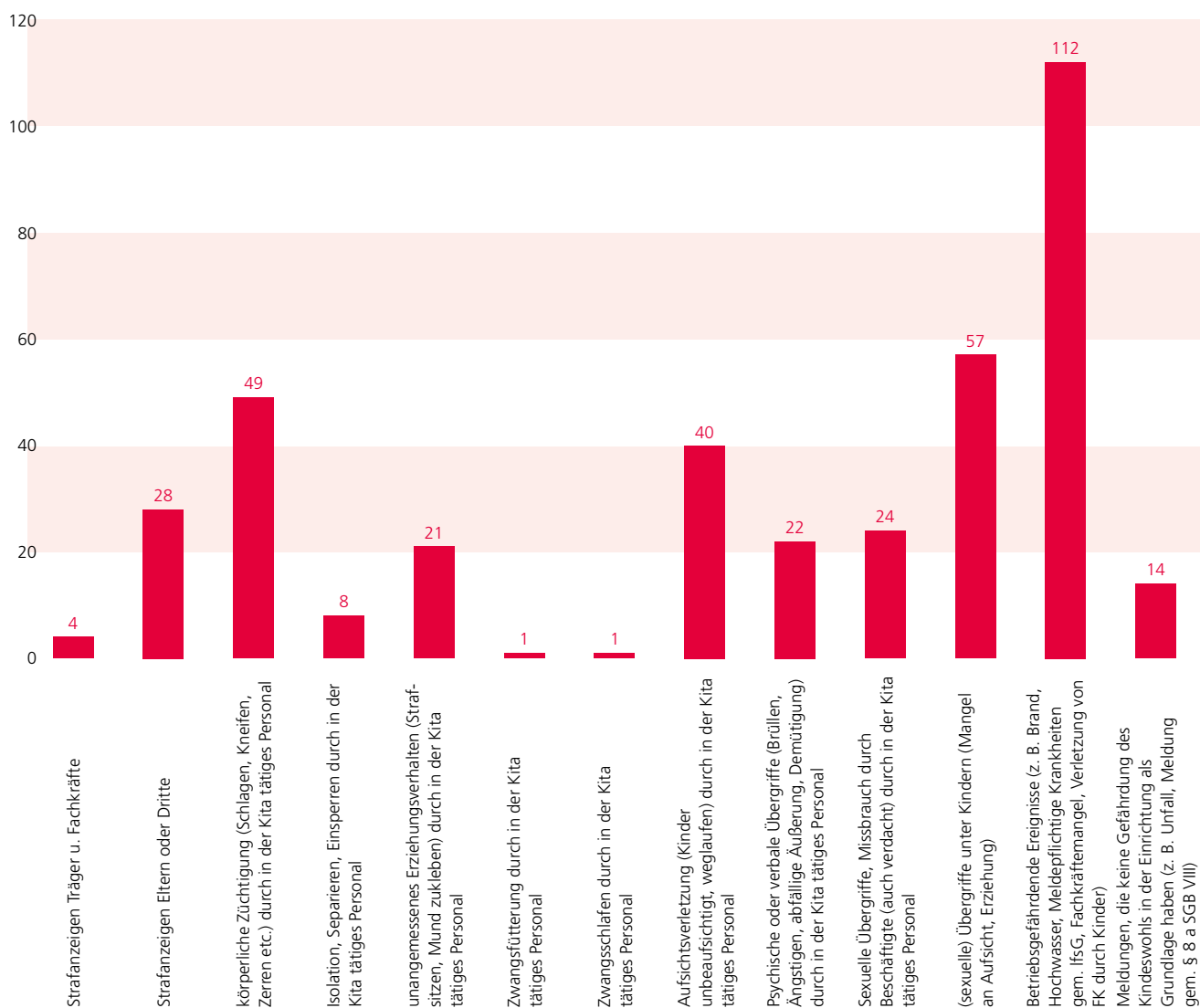


Tabelle 22: Verteilung auf die Art der Meldungen gem. § 47 Abs. 1 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen)

Die Zahlen machen deutlich, wie bedeutsam kritische Aufmerksamkeit und Reflexion für mögliche Grenzüberschreitungen und Verletzungen der Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen sind. Es ist kein „theoretisches“ Problem, sondern wird durchaus in der Praxis wirksam. Auf diese Reflexion der konkreten Praxis zielen die folgenden Prinzipien.

4.2 Prinzipien für die Praxis der Umsetzung der Qualität von Beteiligung, Beschwerde und Schutz im pädagogischen Alltag

Die folgenden Prinzipien sind bewusst als aktivierende Handlungsaufforderung formuliert. Sie sollen einerseits die vorgenannten Eckpunkte und Leitsätze auf der Handlungsebene konkretisieren sowie andererseits nachvollziehbare und überprüfbare Kriterien für die geforderten Qualitäten anbieten. In dieser doppelten Funktion können sie ebenfalls für die Beratungs- und Aufsichtsaufgaben des Landesjugendamtes genutzt werden (s. Kapitel 5).

- Bei allem, was wir tun, achten wir darauf, dass die Interessen und Rechte jedes Kindes, jeder und jedes Jugendlichen gewährleistet sind. Hierzu haben wir uns umfangreiches Wissen über die Interessen und Rechte von Kindern erarbeitet, insbesondere über die

Spannungen zwischen Entwicklungsrechten und Schutzrechten und aktualisieren dieses Wissen ständig.

- Wir haben uns umfangreiches Wissen über die Lebensverhältnisse und Lebensgeschichte jedes Kindes, jeder und jedes Jugendlichen erarbeitet, damit wir ihre/seine konkreten Interessen und Konflikte erkennen und verstehen.
- Alle für das Zusammenleben in unserer Einrichtung notwendigen Regelungen und Vereinbarungen werden mit Kindern und Jugendlichen erarbeitet, ausgehandelt und überprüfbar vereinbart.
- Wir sorgen dafür, dass für jedes Kind, jede Jugendliche und jeden Jugendlichen Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in einer für sie wahrnehmbaren und verständlichen Form zugänglich sind. Insbesondere sorgen wir dafür, dass für jedes Kind/jeden Jugendlichen eine Person ihres/seines Vertrauens verfügbar ist.
- Wir sorgen dafür, dass jedes Kind, jede und jeder Jugendliche in alle Entscheidungen, die sie/ihn betreffen, aktiv einbezogen wird, d. h. insbesondere verständlich informiert, gut vorbereitet und durch Vertretung unterstützt.
- Wir schaffen Strukturen der Selbstorganisation und Selbstvertretung für Kinder und Jugendliche in unserer Einrichtung und sorgen dafür, dass diese von allen Beteiligten ernstgenommen und respektiert werden.
- Jede Beschwerde von Seiten der Kinder, Jugendlichen und Eltern wird von uns ernstgenommen und zur Reflexion unseres Handelns genutzt. Beschwerden bearbeiten wir gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und Eltern.
- Wir zeigen Kindern und Jugendlichen stets die Möglichkeit auf und unterstützen sie dabei, sich an externe Ombudsstellen zu wenden und arbeiten mit diesen im Einzelfall zusammen.
- Bei allem, was wir tun, achten wir darauf, dass Grundversorgung und Sicherheit für jedes Kind gewährleistet sind. Dabei achten wir auch darauf, die Spannung zwischen Raum für Entwicklung und Schutz vor Gefahren in jedem Fall kritisch zu reflektieren.
- Insgesamt stellen wir uns als erwachsene Gegenüber den Auseinandersetzungen um die Interessen und Rechte von Kindern und begegnen Kindern/Jugendlichen und Eltern mit Anerkennung und Respekt. Dabei streben wir danach, die Ressourcen, Potentiale und Widerstände von Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern konstruktiv zu verstehen und produktiv zu nutzen.

„Prinzipien“ sind orientiert an: Biesel/Fellmann/Müller et al. 2017: 46.

4.3 Notwendige Ressourcen, um Qualität im Kinderschutz sicherzustellen

Qualitäten eines präventiven Kinderschutzes in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (in Niedersachsen) sind anspruchsvoll, erfordern sowohl Kompetenz und Wissen als auch Rückhalt und Engagement der Fachkräfte, die konkret Bildung und Beratung sowie Unterstützung und Hilfe für und mit jungen Menschen und ihren Familien zur Verfügung stellen. Davon war auf den vorhergehenden gut 80 Seiten ausführlich die Rede. Wie sehr dabei die Entwicklungsrechte und die Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen in einem spannungsreichen Verhältnis zueinander begriffen und von den verantwortlichen Fachkräften reflektiert balanciert werden müssen, macht die großen Herausforderungen eines präventiven Kinderschutzes deutlich. Unzureichende Ressourcen können dazu führen, dass diese Balance nicht ausgehalten werden kann und zum Pol der vermeintlichen Sicherheit durch unzulässige Eingriffe in die Rechte von Kindern und Jugendlichen aufgelöst werden soll.

Um diese Herausforderungen in den geforderten Qualitäten eines präventiven Kinderschutzes erfüllen zu können, sind also „auskömmliche Ressourcen“ – insbesondere Zeit, Geld und kompetentes Personal – unverzichtbar. Qualitätsentwicklung und Umsetzung sind auch in den verantwortlichen Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe nicht ohne den Einsatz erforderlicher Finanzmittel zu verwirklichen. Dies muss in den einschlägigen Finanzierungs- und Entgeltregelungen berücksichtigt und zwischen den dafür zuständigen Verhandlungsparteien vereinbart werden. Damit wird Verantwortung für die Qualität des präventiven Kinderschutzes in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen konkret übernommen.

5 Handlungskonzept für die Beratung der Träger der Kinder- und Jugendhilfe und deren Einrichtungen in Niedersachsen durch das Niedersächsische Landesjugendamt

Rechtliche Bezugspunkte für ein Handlungskonzept für die Beratung der Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch das Landesjugendamt sind neben den skizzierten grundlegenden Regelungen v. a. drei Vorschriften im SGB VIII:

1. der Anspruch, den „Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten“ gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe – hier dem Landesjugendamt – haben, „auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten“ (§ 8b Abs. 1 SGB VIII);
2. die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII);
3. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII); konkretisiert in den Vorschriften der §§ 45-48 SGB VIII durch ebenfalls den überörtlichen Träger, sofern Landesrecht keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

5.1 Spannungspole einer Beratung gem. § 8b Abs. 2 SGB VIII

Auf diese Aufgaben muss das geforderte Handlungskonzept eingehen. Zugleich werden bei näherem Hinsehen auch herausfordernde Spannungsverhältnisse deutlich:

- Ein Anspruch auf Beratung besteht für alle Träger, in deren Einrichtungen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, d. h. diesen Anspruch haben nicht nur Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen, sondern auch z. B. Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. Durch solche Beratung soll das in diesem Bericht entfaltete Dreieck von Beteiligung (an strukturellen Entscheidungen!), Beschwerde (in persönlichen Angelegenheiten) und Schutz vor Gewalt zur Sicherung des Kindeswohls konkret entwickelt und umgesetzt werden.
- Darüber hinaus sollen die überörtlichen Träger durch die Entwicklung von Empfehlungen, Beratung, Fortbildung oder die Anregung, Durchführung und Förderung von Modellvorhaben die Akteurinnen und Akteure örtlicher Jugendhilfe – also öffentliche wie freie Träger – anregen und unterstützen, „gute“ Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII zu gestalten.
- Wiederum speziell durch die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung – ausgenommen sind Einrichtungen der Jugendarbeit oder Jugendherbergen – muss der überörtliche Träger den Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen gewährleisten. Zu den hierzu zu prüfenden Bedingungen zählen u. a. die erforderliche Zuverlässigkeit des Trägers, eine dem Konzept entsprechende sächliche und personelle Ausstattung sowie „zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.“ (§ 45, Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII)
- Diese Bedingungen werden nicht nur für die Erteilung einer Erlaubnis, sondern auch im laufenden Betrieb anlassbezogen geprüft (§ 46 SGB VIII). Zudem ist der Träger verpflichtet, dem Landesjugendamt „unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen (anzuzeigen), die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.“ (§ 47, Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)
- Werden durch solche Prüfungen oder Mitteilungen „Mängel festgestellt (...), so soll die zuständige Behörde“ – also hier das Landesjugendamt – „den Träger über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten.“ Erst wenn dies nicht ausreicht „können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden“ (§ 45 Abs. 6 SGB VIII). Reichen diese immer noch nicht, so „ist die Erlaubnis aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.“ (§ 45 Abs. 7 SGB VIII)

Unterschieden werden muss also zwischen (1.) dem Beratungsanspruch der Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche „nur“ aufhalten und (2.) dem Beratungsanspruch **und** der Beratungspflicht von Trägern, die für ihre Einrichtung eine Betriebserlaubnis gem. § 45/45a SGB VIII benötigen. Doch auch der Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 2 SGB VIII dient der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien für einen präventiven Kinderschutz mit den drei Elementen Beteiligung, Beschwerde und Schutz.

Zumindest für die erlaubnispflichtigen Einrichtungen wird ein für den gesamten Kinderschutz typisches Spannungsfeld deutlich zwischen den Polen Beratung und Unterstützung auf der einen sowie Kontrolle und Sanktion auf der anderen Seite. Wobei auch hier eine klare Reihenfolge gefordert ist: Bei erkennbaren Problemen soll zuerst beraten und unterstützt, zugleich aber geprüft, ob die Beratung nützt, und am Ende rechtzeitig sanktioniert werden. Ein Handlungskonzept für die Beratung von Trägern muss diese Bandbreite und Rangfolge der spannungsgeladenen Aufgaben von Beratung, Kontrolle und ggf. auch Sanktion berücksichtigen.

5.2 Grundsätze für ein Handlungskonzept der Beratung gem. § 8b Abs. 2 SGB VIII durch das Niedersächsische Landesjugendamt

Wie auch sonst im Kinderschutz erfordert diese komplexe und spannungsgeladene Auftragslage eine Orientierung an grundlegenden Prinzipien, um sich nicht in Ambivalenzen und Widersprüche zu verstricken und die geforderten Schutzleistungen für Kinder und Jugendliche zu verfehlen (hierzu der Bericht der Enquete-Kommission der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018 zum Grundsätzlichen und Gerber/Lillig 2018 zur Analyse von Kinderschutzfehlern). Insgesamt besonders erforderlich sind:

- **Klarheit der Aufgaben und Aufträge:** Wie sind Beteiligung, Beschwerde und Schutz rechtlich begründet und welche Handlungsaufträge ergeben sich daraus für die verantwortlichen Fach- und Leitungskräfte eines Trägers und seiner Einrichtung(en)?
- **Transparenz der Verfahren und Arbeitsweisen:** Wie kann Beratung eingefordert werden, wer hat Anspruch auf was und wie werden Beratung und Unterstützung gestaltet, wem wird ggf. Bericht erstattet, kann Beratung abgebrochen werden, wenn ja, von wem und mit welchen Begründungen, entstehen Kosten für die Beratung?
- **Reflexion von Spannungen, Zweifeln und Irritationen:** V. a. in der Anwendung der zu beratenden Handlungsleitlinien können Spannungen zwischen divergierenden Zielen (insbesondere Entwicklung zur Selbständigkeit vs. Schutz vor Gefahren, siehe ausführlich Kapitel 3 und 4), Irritationen z. B. über Bedingungen und Handlungen oder Zweifel an Absichten und Begründungen deutlich werden. Solche Spannungen, Zweifel und Irritationen nicht zu ignorieren, sondern für das Verstehen konkreter Schutzmöglichkeiten zu nutzen, ist zentral für die Analyse von Kinderschutzfällen (vgl. Gerber/Lillig 2018).
- **„Kontrolle der Kontrolleure“ durch Politik und (fach-)öffentlichen Diskurs:** Kinderschutzaufgaben sind in hohem Maße legitimationsbedürftig, sind sie doch i. d. R. mit Einmischungen in die Autonomie verbunden, bei Eltern ebenso wie bei Trägern von Einrichtungen. Der öffentliche und (fach-)politische Diskurs über konkrete Aufgabenwahrnehmungen verantwortlicher Kinderschutzakteurinnen und -akteure schwankt zudem zwischen der Behauptung und Kritik an zu viel und zu wenig Kinderschutz. Daher ist auch die Aufgabenwahrnehmung des zuständigen Landesjugendamtes zwischen den Polen Beratung und Kontrolle in besonderer Weise legitimationsbedürftig. Regelmäßige öffentliche Berichterstattung über Anfragen und Themen der Beratung sowie Anlässe und Verläufe von Kontrolle können hierfür eine proaktive Antwort sein.
- **Für spannungsreiche Aufgaben ausreichende und sicher ausgestattete Akteurinnen und Akteure:** Die skizzierten Aufgaben der Beratung, Begleitung, Prüfung und Kontrolle sind nicht nur als Auftrag anspruchsvoll, sondern erfordern auch in der Umsetzung fundierte und immer wieder aktualisierte Kenntnisse, entwickelte Methodenkompetenz sowie ein hohes Maß an professioneller und selbstkritischer Reflexionsfähigkeit. Wie schon für die Praxis in den Einrichtungen deutlich gemacht, kann eine unzureichende Ausstattung im Kontext von Kinderschutzaufgaben dazu führen, dass diese Aufgaben nicht nur nicht wahrgenommen werden können, sondern sich mögliche Gefährdungen verdichten und zu tatsächlich erheblichen Gefahren für die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden. Die „Heimskandale“ der letzten Jahre sind auch deutliche Hinweise auf ein Versagen staatlicher Aufsicht gewesen, wurden doch alle Vorkommnisse erst durch massive Pressearbeit offenbart (vgl. Land Brandenburg 2013; Kessl 2016; zusammenfassend Schrapper 2017).

5.3 Elemente eines Handlungskonzeptes der Beratung und Begleitung

Grundlegend für ein Handlungskonzept der Beratung und Begleitung von Trägern von Einrichtungen, „in denen sich Kinder und Jugendliche (...) aufhalten“, sind die in diesem Bericht entwickelten, dargestellten und begründeten Eckpunkte, Leitzätze und

Praxisprinzipien für qualifizierten präventiven Kinderschutz mit den drei Zugängen Beteiligung, Beschwerde und Schutz.

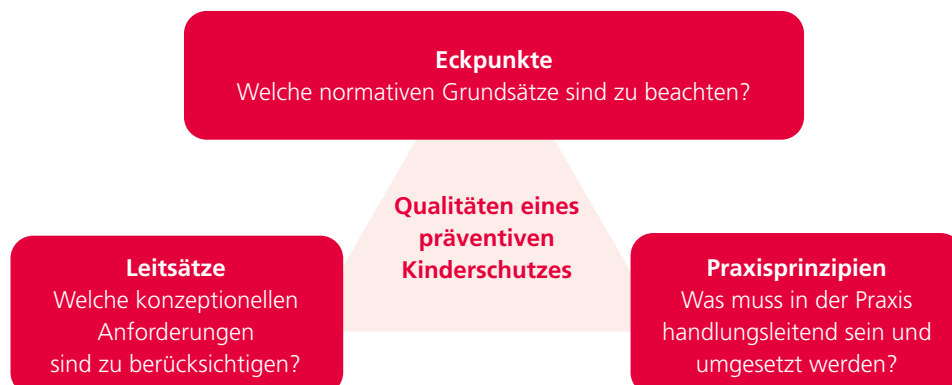


Abbildung 6: Qualitäten eines präventiven Kinderschutzes

Quelle: Eigene Darstellung

Auf dieser Grundlage werden vier Elemente oder Bausteine für dieses Beratungskonzept vorgeschlagen.

1. Information über Grundsätze und Verfahren der Beteiligung von Kindern:

Mittels geeigneter Materialien (Broschüren, Info-Börse mit Praxisbeispielen, Hinweise auf Tagungen und Literatur etc.) können Träger umfassend über Anforderungen, Begründungen und Umsetzungen eines präventiven Kinderschutzes in Niedersachsen informiert werden. Dieser Bericht bereitet das Thema in der geforderten Trias von Beteiligung, Beschwerde und Schutz bereits grundlegend auf.

Insbesondere sind die Ombudsstellen in Niedersachsen wichtige Kooperationspartner für die Aufbereitung und Diskussion ihrer Erfahrungen aus der Beratung, Begleitung und Vertretung junger Menschen und ihrer Eltern. Auch können regelmäßige Fortbildungen und Fachtagungen zur Präsentation „guter Praxis“, zur Diskussion neuer Entwicklungen, Kontroversen und Forschungsbefunde organisiert werden, ebenfalls in Kooperation mit Trägerverbänden, den örtlichen Jugendämtern und/oder den Hochschulen.

Durch das Landesjugendamt muss die hier skizzierte Informationsplattform fortgeschrieben und aktualisiert werden. Für die hierfür erforderliche sächliche und personelle Ausstattung im Landesjugendamt muss gesorgt werden.

2. Beratung für die Entwicklung fachlicher Handlungsleitlinien: Für Träger und ihre Einrichtungen wird bei Nachfrage eine spezifische Beratung angeboten mit dem Ziel, auf Grundlage der allgemeinen und grundsätzlichen Informationen für die konkrete Einrichtung ein tragfähiges Handlungskonzept zu erarbeiten.

In den Handlungsleitlinien für einen präventiven Kinderschutz müssen drei Aufgaben nachvollziehbar und für die Umsetzung zuverlässig beschrieben werden:

(1) Konzepte, Strukturen und Ressourcen, die Beteiligung, Beschwerde und Schutz ermöglichen und auch in Krisen sicherstellen;

(2) verbindliche Orte und Gelegenheiten der Reflexion von Situationen und Kontexten, in denen Beteiligung, Beschwerde und Schutz gelingen oder scheitern;

(3) verbindliche Evaluation und Überprüfung, wie Beteiligung, Beschwerde und Schutz im Alltag gelingen, gemeinsam mit Kindern/Jugendlichen und Eltern.

Zentrale Elemente schon der Entwicklung von Handlungsleitlinien sind sowohl eine

aktive Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern als auch aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hierauf ist in der Beratung durch das Landesjugendamt in geeigneter Weise hinzuwirken. Wie bei jeder Beratung bleibt die Verantwortung für das Ergebnis beim jeweiligen Träger und seinen Fachkräften.

3. **Begleitung in der Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien:** Im Anschluss an die Entwicklung von Handlungsleitlinien kann auch deren Implementation und Anwendung begleitend durch das Landesjugendamt beraten werden. Im Unterschied zur Beratung bei der Entwicklung sind Begleitungen bei der Anwendung eher längere Prozesse mit definierten „Meilensteinen“.

Dabei kann unterschieden werden zwischen einer Begleitung der Implementation neu entwickelter Handlungsleitlinien und der Evaluation bereits eingeführter Leitlinien, die nun auf ihre Wirkungen und Nebenwirkungen hin überprüft werden sollen. Entscheidend ist, dass für die Begleitung der Anwendung, wie bei jeder fundierten Evaluation, mit allen Akteurinnen und Akteuren klare Fragestellungen (was) sowie Instrumente (wie) entwickelt und vereinbart werden. Und auch hier sind aktive Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern als auch aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverzichtbare Elemente. Im Unterschied zur Entwicklungsberatung liegt die Verantwortung des begleitenden Landesjugendamt in der fachlich qualifizierten Durchführung einer vereinbarten Evaluation. Die Verantwortung für den Umgang mit den Ergebnissen, ggf. notwendigen Konsequenzen etc. bleibt wiederum beim jeweiligen Träger und seinen Fachkräften. Auch sind für diese intensivere Form der Begleitung ggf. Kosten für den Träger zu vereinbaren, da die geforderten Leistungen die Grundversorgung durch ein Landesjugendamt überschreiten werden.

4. **Reflexion von (kritischen) Einzelfällen:** Im Grenzbereich der Beratung nach § 8b Abs. 2 SGB VIII und der Beratung von Trägern erlaubnispflichtiger Einrichtungen nach § 45 Abs. 6 SGB VIII kann eine Beratung als Reflexion von einzelnen Ereignissen oder Verläufen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ggf. Eltern auch durch das Landesjugendamt angeboten werden. Unter den Begriffen „Fallwerkstatt“ oder „Fallkonsultation“ sind solche Einzelfallreflexionen insbesondere im Kinderschutz inzwischen vielfach erprobt und beschrieben (vgl. Gerber/Lillig 2018; zum Verfahren Fallkonsultation: Schrappner 2019).

Die besondere Leistung dieser Arbeitsweise liegt in dem gemeinsamen Versuch, den Verlauf eines kritischen Kinderschutzereignisses möglichst mit allen Akteurinnen und Akteuren so zu rekonstruieren, dass die „guten“ Gründe für Entscheidungen und Handlungen erkennbar werden, auch wenn diese im weiteren Verlauf zu keinen „guten“ Ergebnissen geführt haben, z. B. ein Kind verletzt wurde. Auf diese Weise sollen **nicht** „Schuldige“ für Fehler identifiziert, sondern Alternativen und Bedingungen für gelingenden Kinderschutz herausgearbeitet werden.

Von allen Elementen dieses Handlungskonzeptes verlangt die Reflexion von (kritischen) Einzelfällen die umfangreichsten Qualifikationen und Erfahrungen der Fachkräfte im Landesjugendamt, die solche Fallreflexionen anbieten. Und es muss in Auftrag und Rolle der Fachkräfte präzise geklärt sein, wie sich diese Reflexionsberatung zu den Kontroll- und ggf. Sanktionsaufgaben aus § 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII verhält. Gelingt dieser Spagat zwischen Beratungsauftrag und Kontrollpflicht, so kann allerdings eine für den Kinderschutz in Einrichtungen sehr produktive Reflexions- und Analyseleistung erbracht werden.

Diese vier Elemente stehen nicht gleichgewichtig nebeneinander, sondern können als aufeinander aufbauende Bausteine verstanden werden:

1. Die Information über Grundsätze und Verfahren der Beteiligung von Kindern wird breit verfügbar gemacht für alle Träger und Einrichtungen in Niedersachsen;

2. eine Beratung für die Entwicklung fachlicher Handlungsleitlinien wird auf Nachfrage gezielt angeboten und
3. die Begleitung in der Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien wird nochmals gezielter und i. d. R. mit Kostenbeteiligung des Trägers realisiert.
4. Eine Reflexion von (kritischen) Einzelfällen schließlich wird auch angesichts der skizzierten Spannungspole von Beratung und Aufsicht in den erlaubnispflichtigen Einrichtungen nur gut vorbereitet und abgestimmt durchgeführt werden können.

Diese Ordnung der Elemente des Handlungskonzeptes verdeutlicht nochmals das Schaubild:



Abbildung 7: Elemente eines Handlungskonzeptes der Beratung und Begleitung

Quelle: Eigene Darstellung

Vor allem das letzte Element – die Reflexion kritischer Ereignisse – muss von der Beratung nach § 45 Abs. 6 SGB VIII deutlich abgegrenzt werden.

- Die hier skizzierte Beratung nach **§ 8b Abs. 2 SGB VIII** geht aus vom Anspruch des Trägers auf Beratung bei Entwicklung und Anwendung geeigneter Handlungsleitlinien für einen präventiven Kinderschutz mit den Kernelementen Beteiligung, Beschwerde und Schutz – oder in der Logik dieses Berichts: Schutz durch Beteiligung und Beschwerde.
- Im Gegensatz dazu ist die Beratung im Rahmen des **§ 45 Abs. 6 SGB VIII** zu verstehen. Hier geht es um die Pflicht eines Trägers einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, sich beraten zu lassen, wie ein festgestellter Mangel beseitigt werden kann. Diese Beratung ist nicht ergebnisoffen, sondern muss zur Beseitigung der festgestellten Mängel führen, ansonsten muss die „zuständige Behörde“, also das Landesjugendamt, Auflagen erteilen oder, wenn auch diese zu keiner Verbesserung führen, die Erlaubnis aufheben.

Es ist daher von entscheidender Bedeutung für den Charakter und Erfolg der hier skizzierten Beratung nach § 8b Abs. 2 SGB VIII für Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen, dass für alle Beteiligten – Fachkräfte und Verantwortliche des Trägers wie Fachkräfte des Landesjugendamtes – klar und eindeutig erkennbar ist, auf welcher Rechtsgrundlage konkret beraten wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Grenzen fließend sind, gerade dann, wenn im Rahmen einer „8b-Beratung“ Hinweise auf mögliche Mängel für „Sicherung der Rechte und des Wohls der Kinder und Jugendlichen“, ihren „Schutz vor Gewalt“, ihre „Selbstvertretung und Beteiligung“ sowie ihre „Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ deutlich werden (Aufzählung so in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

Die Art und Weise, wie die Verantwortlichen des Trägers und seiner Einrichtungen mit solchen Hinweisen umgehen, kann auch ein wichtiger Hinweis für die ebenfalls in § 45 Abs. 2 Nr. 1 geforderte „für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit“ sein. Denn gerade, wie mit möglichen kritischen Hinweisen umgegangen wird, ist ein bedeutsames Kriterium für Zuverlässigkeit (dazu ausführlich: Smessart/Struck 2022: 641 f.). Birgit Zeller, bis 2021 Leiterin des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz und Vorsitzende der BAG der Landesjugendämter, spitzt diesen Zusammenhang so zu: *„Nunmehr ist es Aufgabe des Trägers, Belege für seine Zuverlässigkeit vorzulegen oder Zweifel an dieser auszuräumen. Damit wurde ein wichtiger Schritt zur Qualitätsentwicklung von Einrichtungen vorgenommen“* (Zeller 2022: 5). Der selbstkritische und offene Umgang von Trägerverantwortlichen mit Hinweisen auf kritische Ereignisse, Bedingungen und Strukturen in einer Einrichtung kann als ein solcher Beleg für ihre Zuverlässigkeit gewertet werden.

Wie für jede „gute“ Beratung ist es also für die Beratung nach § 8b Abs. 2 SGB VIII unbedingt notwendig, die Unabhängigkeit und Verschwiegenheit der Beraterinnen und Berater sowie die Offenheit der Beratenen sowohl vorab als auch im Verlauf für beide Seiten nachvollziehbar und transparent zu klären.

5.4 Notwendige Ausstattung des Landesjugendamt für diese Beratungsaufgaben

Die skizzierten Aufgaben der Information, Beratung, Begleitung und Reflexion sind nicht nur als Auftrag anspruchsvoll, sondern erfordern auch in der Umsetzung fundierte und immer wieder aktualisierte Kenntnisse, entwickelte Methodenkompetenz sowie ein hohes Maß an professioneller und selbstkritischer Reflexionsfähigkeit.

Hierfür müssen die verantwortlich handelnden Fachkräfte im Landesjugendamt neben ihren persönlichen Qualifikationen v. a. mit ausreichend Zeit für die Bearbeitung ihrer Beratungs- und Kontrollaufgaben sowie mit konfliktfähigen Strukturen zur Klärung ihrer Beratungsaufgaben und Durchsetzung ihrer Kontrollpflichten ausgestattet sein.

Was dies konkret für das Niedersächsische Landesjugendamt bedeutet, kann nur in qualifizierten Verfahren zu Personalbemessung erarbeitet werden, wie sie jetzt in § 79 Abs. 3 SGB VIII vorgeschrieben sind. Das hier vorgeschlagene Handlungskonzept leistet dazu einen wichtigen Beitrag, indem die gewollte Qualität der Aufgabenerfüllung als Grundlage für Personalbemessung bestimmt wird.

Evaluation und Überprüfung, ob Qualitätsstandards für einen präventiven Kinderschutz ausreichen und Beratung der Träger von Einrichtungen und Diensten greift

Die Handlungslogik des gesamten Kinderschutzes – ob präventiv oder intervenierend – basiert immer wieder auf drei zentralen Handlungsschritten:

- (1) Erkennen, was Kinder/Jugendliche in ihren Interessen und Rechten verletzt, sie in Gefahr bringen kann oder bereits konkret bringt.
- (2) Verbindlich und so einvernehmlich wie irgend möglich mit allen Beteiligten (Kindern, Eltern, zuständigen Fachkräften) vereinbaren, was Rechte und Interessen von Kindern gewährleistet oder wiederherstellt und dadurch Gefährdungen abwendet sowie positive Entwicklung wieder ermöglicht.
- (3) So schnell und häufig, wie im konkreten Fall erforderlich, sowie mit aktiver Beteiligung aller Akteurinnen und Akteure prüfen, ob die vereinbarte Hilfe hilft, der notwendige Schutz schützt – und dann ggf. nachbessern oder notwendig erscheinende Eingriffe in die Autonomie zurücknehmen.

Nur wenn der dritte Schritt ebenso qualifiziert und sorgfältig bearbeitet wird wie Schritt eins und zwei, kann Kinderschutz für Kinder und Jugendliche nachhaltig ihre Rechte auf Entwicklung, Teilhabe und Schutz von Leib und Leben gewährleisten. Was im Konkreten und Kleinen gilt, gilt aber auch oder besonders im Großen und Allgemeinen. Was für die Einrichtungen gilt (s. o.), gilt auch für das Land Niedersachsen und diesen Bericht zu den Qualitäten eines präventiven Kinderschutzes sowie das Handlungsprogramm für eine Beratung nach § 8b Abs. 2 SGB VIII durch das Landesjugendamt.

6.1 Berichterstattung und Evaluation

Vorgeschlagen werden, mit Verabschiedung dieses Berichtes auch zwei Vorhaben zur Überprüfung seiner Umsetzung verbindlich zu vereinbaren und die dafür erforderliche Ausstattung zu veranlassen:

1. eine **jährliche Berichterstattung durch das Landesjugendamt** für den Landesjugendhilfeausschuss über die Inanspruchnahme der Beratungen nach § 8b Abs. 2 SGB VIII in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie der anderen Träger, die Anspruch auf diese Beratung haben. Hier können neben quantitativen Daten zu Häufigkeit, Themen und Formaten der Beratung auch qualitative Analysen zu den Fragestellungen, Anlässen, Verläufen und Ergebnissen der Beratung aufbereitet werden. Auch zu Fragen der Auslastung und angemessenen Ausstattung des Landesjugendamtes für diese Beratung kann berichtet werden. Für die erforderliche Ausstattung des Landesjugendamtes für diese Berichterstattung ist zu sorgen.

Der Landesjugendhilfeausschuss kann auf Grundlage dieser Berichterstattung erkennen, ob die Informationen, Beratungen und Begleitungen sowie Reflexionen kritischer Ereignisse zu der gewollten Qualität eines präventiven Kinderschutzes in den Einrichtungen beitragen und ggf. nachsteuern.

2. Nach drei Jahren zu Beginn und danach alle fünf Jahre eine **externe Evaluation** der Effekte für die Gewährleistung der Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen. Aufbereitet werden können hierzu zum einen die quantitativen Daten aus den jährlichen Berichten des Landesjugendamtes und zum anderen eigene qualitative Erhebungen mit Kindern und Jugendlichen, Eltern, Fachkräften und Verantwortlichen der Träger über Erfahrungen und Resonanzen auf die gewollte Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch Beteiligung, Beschwerde und Schutz.

Auch für diese Aufgaben sind die erforderlichen Mittel rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen.

Landesjugendhilfeausschuss und Trägervertretungen können darüber hinaus Erkenntnisse und Befunde aus Berichterstattung und Evaluation spätestens 2026 auf einer geeigneten Fachtagung öffentlich vorstellen und diskutieren.

6.2 Vereinbarungen zur Überprüfung und ggf. Revision

Bereits mit Verabschiedung dieses Berichtes soll auch verbindlich seine Überprüfung (s. Kapitel 6.2) sowie eine Revision und ggf. Weiterentwicklung ab 2027 vereinbart werden. Kinderschutz – auch präventiver Kinderschutz – ist keine Aufgabe, die einmal auf den Weg gebracht „wie von selbst“ zu den gewollten Effekten führt. Auch hier gilt, wie im „Kleinen“, so ist auch im „Großen“ ständige Vergewisserung und Weiterentwicklung erforderlich. Und auch hier gilt, dass Kinder und Jugendliche an diesen Prozessen maßgeblich und aktiv beteiligt werden. Dafür muss von Anfang an verbindlich gesorgt werden.

Unverzichtbare Ausstattung für die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards für einen präventiven Kinderschutz in Niedersachsen

Auch wenn es banal und penetrant klingt, bleibt richtig, dass Qualitäten eines präventiven Kinderschutzes in Niedersachsen ohne den gesicherten Einsatz der hierfür erforderlichen Ressourcen nicht entwickelt und umgesetzt werden können. Hierauf ist an den entsprechenden Stellen des Berichtes bereits differenziert und begründet hingewiesen worden.

Zusammenfassend betrifft diese Ausstattung mit erforderlichen Ressourcen vor allem drei Bereiche:

- Die **Personalausstattung des Niedersächsischen Landesjugendamtes** in den Arbeitsbereichen, die unmittelbar für die Beratung nach § 8b Abs. 2 SGB VIII zuständig sind, sowohl in Fachbereich I als auch in Fachbereich II. Hierzu zählen auch die geforderten Berichtspflichten gegenüber dem LJHA. Hierfür muss auch für das Landesjugendamt ein qualifiziertes Verfahren der Personalbemessung durchgeführt werden, in dem ausgehend von der geforderten Qualität der Aufgabenerfüllung und ihres (voraussichtlichen) Umfangs notwendige Personalkapazitäten nachvollziehbar und mit aktiver Beteiligung der Mitarbeitenden ermittelt werden.
- Die **sächliche und technische Ausstattung** für die Erstellung und Verbreitung von geeigneten und qualifizierten Informationsmaterialien, die Durchführung von Fortbildung und Fachtagen und ggf. die Beauftragung von Externen. Hierzu zählen auch Entwicklung, Betrieb und Wartung einer geeigneten Internet-Plattform.
- Spiegelbildlich dazu müssen auch die **Träger der Einrichtungen** in die Lage versetzt werden, die geforderten Handlungsleitlinien für Beteiligung, Beschwerde und Schutz in ihren Einrichtungen ggf. mit Beratung durch das Landesjugendamt zu entwickeln und umzusetzen. Diese Aufgaben müssen u. a. in den Zuschüssen und Finanzierungen der Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit, dem Fachkräfte-Kind-Schlüssel für die Kitas und den Entgeltvereinbarungen für die teil- und vollstationären Einrichtungen der Jugend- und der Eingliederungshilfe berücksichtigt werden.

Literatur

Ackermann, T. / Robin, P. (2018): Die Perspektive von Kindern und Eltern in der Jugendhilfe: Zwischen Entmutigung und Wieder-Erstarken. Bericht über die Ergebnisse der Beteiligungswerkstatt für die Hamburger Enquete-Kommission «Kinderrechte und Kinderrechte weiter stärken». In: Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (Hrsg.): Bericht der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“. Drucksache 21/16000. Hamburg. S. 377-468.

AFET e.V. / BVKE e.V. / EREV e.V. / IGfH e.V. (2021): Die Rechte junger Menschen im Mittelpunkt – Wahlprüfsteine der Erziehungshilfefachverbände zur Bundestagswahl 2021, <https://igfh.de/sites/default/files/2021-08/Wahlprüfsteine%20der%20Erziehungshilfefachverbände%202021.pdf> [01.06.2022].

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2018): Partizipation im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit – Voraussetzungen, Ebenen, Spannungsfelder. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Partizipation_im_Kontext_von_Kinder-_und_Jugendarbeit.pdf [01.06.2022].
Bange, D. (2020): Kinder mit Behinderungen und Kinderschutz. Ein vernachlässigtes Thema. In: Forum Erziehungshilfen, Nr. 11/2021. S. 178-184.

Benner, D. (1996): Allgemeine Pädagogik. Eine systematisch-problemgeschichtliche Einführung in die Grundstruktur pädagogischen Denkens und Handelns. 3. Auflage. München, Weinheim: Juventa.

Bezirksverband Braunschweig der Arbeiterwohlfahrt (o. J.): Schutzkonzept: Ein sicherer Ort für alle, https://www.awo-bs.de/fileadmin/user_upload/AWO_Schutzkonzept_A4_2020_Web.pdf [01.06.2022].

Biesel, K. / Fellmann, L. / Müller, B. et al. (Hrsg.) (2017): Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlklärung. Bern: Paul-Haupt.

Britz, G. (2016): Kinderschutz. Aktuelle verfassungsrechtliche Leitlinien. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht, Nr. 24/2016. S. 1113–1118.

Bücken, M. / Froncek, B. (2020): Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen. Von der reinen Gefahrenabwehr zu einer Kultur des grenzachtenden Umgangs und Fragen pädagogischer Professionalität. In: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Kinderschutz? Lebenswelten gestalten – Gefahren abwehren. ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2020. Münster und New York: Waxmann. S. 107-123.

Bühler-Niederberger, D. / Alberth, L. / Eisenstraut S. (2014): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? München: Juventa.

Bundesjugendkuratorium (2009): Partizipation von Kindern und Jugendlichen – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/press/bjk_2009_2_stellungnahme_partizipation.pdf [18.08.2022].

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (Hrsg.) (2018): Bericht der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“. Drucksache 21/16000. Hamburg.

Dechler, M. (2011): Die Methodologie der Interviewdatenerhebung bei drei bis sechsjährigen Kindern anhand des wissenschaftlichen Projektes „Mediengarten – BAKIP trifft Wissenschaft“. Diplomarbeit, vorgelegt an der Universität Wien.

Degener, L. / Kunstreich, T. / Lutz, T. et al. (Hrsg.) (2020): Dressur zur Mündigkeit? Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung. Weinheim und Basel: Juventa.
Der Paritätische NRW (2019): Kinderrechte in der frühkindlichen Bildung. Denkanstöße IX, https://www.paritaet-nrw.org/fileadmin/user_upload/Bilder/05_Rat_und_Tat/03-Veroeffentlichungen/Broschueren/Denkanstoesse-IX-KindRechte-_fruehkindliche-Bildung.pdf [01.06.2022].

Fegert, J. / Gulde, M. / Henn, K. et al. (2020): Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. In: Das Jugendamt, Jg. 93, Nr. 5. S. 234-239.

Frankfurter Kinderbüro (2017): Kinderrechte leicht erklärt. Für Kindergartenkinder, https://kinderbuero-frankfurt.de/images/Kinderrechte_pdf/Kinderrechte_Kinderergarten_2017.pdf [01.06.2022].

Gedik, K. / Wolff, R. (Hrsg.) (2021): Handbuch Kinderschutz in der Demokratie. Eckpfeiler guter Fachpraxis. Opladen, Berlin und Toronto: Barbara Budrich.

Gerber, C. / Lillig, S. (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH).

Geschäftsstelle der Lügde-Kommission (2020): Abschlussbericht der Lügde-Kommission, <https://www.luegdekommission-nds.de/html/download.cms?id=11&datei=Abschlussbericht-Luegdekommission.pdf> [25.07.2022].

Haase, J. (2020): Das Kind als Kronzeuge. Professionelle Konstruktionen des Kinderschutz-Kindes. Weinheim und Basel: Beltz-Juventa.

Hagen, B. (Hrsg.) (2021): Schutz und Qualität in den Erziehungshilfen. Definition, Status quo und Weiterentwicklung von Standards. EREV Beiträge zu Theorie und Praxis der Jugendhilfe, Bd. 34, Hannover: Schöneworth.

Helfferrich, C. (2011): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 4. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Henningsen, A. / Herz, A. / Fixener, T. et al. (2021): Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit, https://hildok.bsz-bw.de/files/1248/Qualitaetsstandards_Kinder-_und_Jugendarbeit.pdf [01.06.2022].

Herrmann, K. / Sauerhering, M. (2022): Inklusives Beschwerdemanagement in der Kita. In: KiTa aktuell, Jg. 23, Nr. 5. S. 4-7.

Heyer, L. / Herz, A. / Lips, A. et al. (2021): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen. Eine Sekundäranalyse im Auftrag der niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission, https://hildok.bsz-bw.de/files/1196/Heyer_Beteiligung.pdf [31.05.2022].

Hudemann, J. (2019): OKEI! Modellprojekt 2016 – 2019. Abschlussbericht. Handlungsempfehlungen zur Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten vor sexueller Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe, https://www.kinderschutz-ol.de/cpmedia/dateien/2009011042abschlussbericht_okei_handlungsempfehlungen_zur_en-197.pdf [01.06.2022].

Institut für soziale Arbeit e.V. (2020): Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe für das Land Niedersachsen. Positionspapier des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses,

https://soziales.niedersachsen.de/download/158665/Gesamtkonzept_fuer_die_Kinder-_und_Jugendhilfe_in_Niedersachsen_verabschiedet_07.07.2020.pdf.pdf [31.05.2022].

Jones, L. / Bellis, M. / Wood, S. et al. (2012): Prevalence and risk of violence against children with disabilities. A systematic review and meta-analysis of observational studies. In: *The Lancet* 2012, no. 380. p. 899-907.

Katzenstein, H. (2016): Stärkt das Bundesverfassungsgericht die Elternrechte. In: Hartwig, L. / Mennen, G. / Schrappner, C. (Hrsg.): *Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik? Grundlagen, Praxis, Perspektiven*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 272–289.

Kessl, F. / Lorenz, F. (2016): Gewaltförmige Konstellationen in den stationären Hilfen – Eine Fallstudie. *EREV Beiträge zu Theorie und Praxis der Jugendhilfe*, Bd. 16, Hannover: Schöneworth.

Kinder- und Jugendkommission (2021a): Rahmenkonzept „Leuchtturm“ - Konzept für den Aufbau einer ombudsschaftlichen Infrastruktur in Niedersachsen, https://soziales.niedersachsen.de/download/174754/Final_Ombudschaft-Konzept-Niedersachsen_Fassung_08.07.2021.pdf [01.06.2022].

Kindler, H. / Witte, S. / Bovenschen, I. et al. (DJI) (2021): Im Fokus – SGB VIII Reform. Neue Regelungen im Kinderschutz. In: *AGJ-Forum Jugendhilfe*, Nr. 4/2021. S. 10 – 14.

Kindler, H. / Gerber, C. / Lillig, S. (2016): Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A. Erkennbare fachliche Probleme und Perspektiven der Weiterentwicklung des örtlichen Kinderschutzsystems. München: Deutsches Jugendinstitut.

Klatetzki, T. (2020): Der Umgang mit Fehlern im Kinderschutz – eine kritische Betrachtung. In: *Neue Praxis*, Jg. 50, Nr. 2. S. 101-121. – siehe dazu: Biesel, K. / Meysen, T. / Schrappner, C.: Über den Umgang mit Fehlern im Kinderschutz – Eine Erwiderung auf Thomas Klatetzki. In: *Neue Praxis*, Jg. 50, Nr. 5. S. 409-425.

Land Brandenburg (2013): Bericht und Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH, vorgelegt am 30.10.2013 in Potsdam.

Landesjugendamt Niedersachsen (2020): Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe für das Land Niedersachsen - Positionspapier des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses. In: Newsletter „Jugendhilfe in Niedersachsen“, Ausgabe 03/2020, https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/landesjugendamt/newsletter_jin/newletter_03_2020/gesamtkonzept-der-kinder-und-jugendhilfe-fur-das-land-niedersachsen-positionspapier-des-niedersachsischen-landesjugendhilfeausschusses-192472.html [31.05.2022].

Landesjugendring Niedersachsen e.V. (2021): Nicht mit uns. Anregungen für die Prävention sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit, https://www.ljr.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/materialien8_Nicht-mit-uns.pdf [01.06.2022].

Landespräventionsrat Niedersachsen (2020): Kinder schützen! Verantwortung zeigen! Sexualisierte Gewalt verhindern! Bilanzbericht der Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen, <https://www.praeventionskommission-nds.de/html/download.cms?id=9&datei=Bilanzbericht-der-Kommission-zur-Praevention-von-sexuellem-Missbrauch-9.pdf> [31.05.2022].

Landessportbund Niedersachsen e.V. (2015): Sport im Verein – Ja sicher. Ein Handlungsleitfaden für Verantwortliche in Sportvereinen zur Umsetzung von Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport, https://www.sportjugend-nds.de/fileadmin/daten/dokumente/sportjugend/Jugendarbeit/Prävention/Handlungsleitfaden_2._Auflage_2015.pdf [01.06.2022].

Landkreis Osterholz (2018): Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Osterholz, <https://www.landkreis-osterholz.de/downloads/datei/OTAxMDIzMjE3Oy07L3Vzci9sb2NhbC9odHRwZC92aHRkb-2NzL29zdGVyaG9sei9sa29oei9tZWRpZW4vZG9rdW1lbnRIL2FyYmVpdHNoaWxmZ-V96dXJfZXJzdGVsbHVuZ19laW5lc19raXRhX3NjaHV0emtvbnplcHRlc19sLnBkZg%3D%3D> [01.06.2022].

Leinerstift e.V. (2019): Meine Rechte und die der Anderen im Leinerstift, https://www.projekt-inklusionjetzt.de/cms/contents/projekt-inklusionjet/medien/dokumente/broschuere-meine-rec/rechteleporello_einzelseiten_auf11.pdf [01.06.2022].

Lohse, K. (2022): Stärkung per Gesetz. Das KSJG aus juristischer Sicht. AFET-Impulse, Nr. 6/2022, [https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/06_Juristische-Sicht_Lohse-\(AFET-Impuls-papier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/06_Juristische-Sicht_Lohse-(AFET-Impuls-papier).pdf) [22.08.2022].

Mayring, P. (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zum qualitativen Denken. 5. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz.

Maywald, J. (2016): Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen. Freiburg im Breisgau: Herder.

Merchel, J. (2021): Qualitätsentwicklung. In: Amthor, R. / Goldberg, B. / Hansbauer, P. et al. (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit. 9. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz-Juventa. S. 684-687.

MTV Ramelsloh e.V. (o. J.): Kinder- und Jugendrechte-Pass vom MTV Ramelsloh von 1914 e.V., <https://www.mtv-ramelsloh.de/wp-content/uploads/2021/07/Kinderrechte-Pass2.pdf> [01.06.2022].

Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission (2021a): Beschlussvorlage 8/18 der Kinder- und Jugendkommission, https://soziales.niedersachsen.de/download/166995/BVL_18-8_Handlungsempfehlung_Beteiligung_von_Kindern_und_Jugendlichen_in_Niedersachsen.pdf [31.05.2022].

Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission (2021b): Die Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission unterstützt den Aufbau einer ombudsschaftlichen Infrastruktur für Kinder- und Jugendliche in Niedersachsen im Rahmen der SGB VIII Reform: „Beratung für junge Menschen: Projekt ‚Leuchtturm‘ Ombudsstrukturen in Niedersachsen“, https://soziales.niedersachsen.de/download/174954/2021-09-21_KiJuKo_Pressemitteilung_Aufbau_Ombudsstrukturen.pdf [25.07.2022].

Niedersächsischer Landesjugendhilfeausschuss (2019): Beschluss des Landesjugendhilfeausschuss: Unterstützung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt/Schutzkonzepte, https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/landesjugendamt/newsletter_jin/newsletter_01_2019/unterstuetzung-von-ehrenamtlichen-in-der-kinder--und-jugendarbeit-bei-verdachtsfaellen-sexualisierter-gewaltschutzkonzepte-175566.html [25.07.2022].

Niedersächsischer Landtag (2020): Unterrichtung. Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern, Drucksache 18/7604, https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_10000/07501-08000/18-07604.pdf [25.07.2022].

Niedersächsisches Landesjugendamt (2022a): Hinweise für die Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff. SGB VIII durch das Landesjugendamt Niedersachsen - Fachbereich I, https://soziales.niedersachsen.de/download/181526/Hinweise_fuer_die_Erlaubnis_fuer_den_Betrieb_von_Einrichtungen_und_sonstigen_betreuten_Wohnformen_nach_45_ff._SGB_VIII_durch_das_Landesjugendamt_Niedersachsen_-_Fachbereich_I_-_Stand_01.02.2022_-Download.pdf [25.07.2022].

Niedersächsisches Landesjugendamt (2022b): Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt für betriebslaubnispflichtige Einrichtungen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII auch i. V. m. § 48a Abs. 1 SGB VIII oder 15 AG SGB VIII, https://soziales.niedersachsen.de/download/185069/Fachliche_Orientierung_zur_Erstellung_eines_Konzepts_zum_Schutz_vor_Gewalt_in_betriebslaubnispflichtigen_Einrichtungen.pdf [25.07.2022].

Niedersächsisches Landesjugendamt, Fachbereich I (2021): Merkblatt zur Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, https://soziales.niedersachsen.de/download/75952/Merkblatt_zur_Meldepflicht_gem._47_Satz_1_Nr._2_SGB_VIII.pdf [25.07.2022].

Niedersächsisches Landesjugendamt, Fachbereich II (2022): Hinweise zur Umsetzung von § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen, https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/3_Fruehkindliche_Bildung/Traeger_u_Fachkraefte/Hinweise_zur_Umsetzung__47_Abs._1_Nr._2_SGB_VIII.pdf [25.07.2022].

Nüsken, D. (2021): Standards in der Kinder- und Jugendhilfe: Fluch und Segen? In: Hagen, B. (Hrsg.) (2021): Schutz und Qualität in den Erziehungshilfen. Definition, Status quo und Weiterentwicklung von Standards. EREV Beiträge zu Theorie und Praxis der Jugendhilfe, Bd. 34, Hannover: Schöneworth. S. 8 – 22.

Pluto, L. (2007): Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie. München: Deutsches Jugendinstitut.

Pluto, L. / Schrapper, C. / Schröer, W. (2022): Kindheit und Jugend in sozialpädagogischen Institutionen. In: Grunert, C. / Krüger, H. / Ludwig, K. (Hrsg.): Handbuch Kindheits- und Jugendforschung. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Springer. S. 1283-1305.

Sandermann, P. / Urban-Stahl, U. (2017): Beschwerde, Ombudschaft und die Kinder- und Jugendhilfe. Begriffliche, konzeptuelle, organisationale und diskursive Differenzierungen. In: Equit, C. / Flöber, G. / Witzel, M. (Hrsg.): Beteiligung und Beschwerde in der Heimerziehung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven, Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag. S. 27-55.

Schrappner, C. (2013): Rekonstruktion und Analyse der fachlichen Arbeitsweisen und organisatorischen Bedingungen des Jugendamts der Stadt Königswinter im Fall Anna. In: Das Jugendamt, Jg. 86, Nr. 1. S. 2-16.

Schrappner, C. (2017): Ohne Aufsicht keine öffentliche Erziehung! Neun Thesen zur Heimaufsicht in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Dialog Erziehungshilfe, Nr. 2/2017. S. 15-21.

Schrappner, C. (2019): Wie praktisch darf Forschung werden? Fallkonsultationen. In: Institut für soziale Arbeit (Hrsg.): ISA-Jahrbuch 2018/19. Münster: Waxmann. S. 141-152.

Schrappner, C. (2020): Was ist Kinderschutz? In: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Kinderschutz? Lebenswelten gestalten – Gefahren abwehren. ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2020. Münster und New York: Waxmann. S. 16-33.

Schrappner, C. (2022): Kinderrechte in der Praxis der Heimerziehung? In: Sozialmagazin, Jg. 43, Nr. 3-4. S. 34-41.

Schrappner, C. / Schröer, W. (Hrsg.) (2021): erinnern – aufklären – anerkennen – Perspektiven gewinnen. Themenheft zur Aufarbeitung der Heimerziehung der 1950er bis 1970er Jahre in Westdeutschland. Forum Erziehungshilfen, Nr. 2/2021.

Smessart, A. / Struck, N. (2022): § 45 Betrieb einer Einrichtung. In: Münder, J. / Meysen, T / Trenczek, T (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. 9. Auflage. Baden-Baden: Nomos. S. 636-652.

Stadt Oldenburg (2021): Kinderschutzkonzeption der städtischen Kitas, https://www.oldenburg.de/fileadmin/oldenburg/Benutzer/PDF/51/Kitas/Kinderschutzkonzept_barrierefrei.pdf [01.06.2022].

Stadt Wolfsburg (2015): Jugend Raum geben! Rahmenkonzeption der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Wolfsburg, https://www.jugendarbeit-niedersachsen.de/sites/default/files/downloads-2020-04/WOB_Rahmenkonzeption_final.pdf [01.06.2022].

Ständige Fachkonferenz 2 „Familienrecht und Soziale Dienste im Jugendamt“ (SFK 2) im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2019): Verfassungsrechtliche Anforderungen bei Eingriffen in die elterliche Sorge. Heidelberg: Eigenverlag.

Teubert, A. (2022): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen. In: Unsere Jugend, Nr. 2/2022. S. 83-96.

Vogel, S. (2014): Gruppendiskussion. In: Baur, N. /Blasius, J. (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer VS. S. 581-586.

Wiese, M. (2019): Es ist noch jemand mit uns hier. Puppet-Interviews in der Forschung mit Kindern. In: Hedderich, I. / Reppin, J. / Butschi, C. (Hrsg.): Perspektiven auf Vielfalt in der frühen Kindheit. Mit Kindern Diversität erforschen. 2. Auflage. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt. S. 158-171.

Zeller, B.: (2022): Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in der Praxis – Die Perspektive der Landesjugendämter. AFET-Impulse, Nr. 8/2022, [https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapier/08_Landesjugendamter_Zeller-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapier/08_Landesjugendamter_Zeller-(AFET-Impulspapier).pdf) [03.08.2022].

Anhang

Anhang 1: Zur Methodik der Gruppendiskussion

Die Gruppendiskussion stellt eine geplante Diskussion zwischen mindestens zwei Personen dar, in der die Teilnehmenden ihre Meinung zu einem aufgezeigten Forschungsinteresse benennen und begründen können. Dabei kann die Verbalisierung und Begründung eigener Haltungen gegenüber anderen Situationsteilnehmerinnen und Situationsteilnehmern tieferliegende Einstellungen der beteiligten Personen hervorbringen (vgl. Mayring 2002: 77). Hierbei wird es als methodischer Vorteil betrachtet, dass individuelle Denkweisen und Positionierungen der Akteurinnen und Akteure sichtbar werden können, welche im Gegensatz zu anderen qualitativen Befragungsmethoden, beispielsweise dem Einzelinterview, häufig im Verborgenen bleiben.

Der diskursive Charakter der Erhebungsmethode bedingt, dass sich die verbalisierten Ansichten der Teilnehmenden im Verlauf der Methodendurchführung verändern können. Dieser Nebeneffekt kann dazu führen, dass individuelle Positionierungen der Gesprächsmitglieder bei der späteren Datenauswertung nicht in Gänze sichtbar werden. Häufig hängt dies mit der Überlagerung personeller Denkweisen von der informell herausgebildeten Gruppenmeinung zusammen (vgl. Vogel 2014: 582 f.). Dennoch wird die potenzielle Beeinflussung der Teilnehmenden untereinander in der vorliegenden Untersuchung nicht als methodischer Nachteil betrachtet. Denn diese ermöglicht eine realistischere Abbildung alltäglicher Interaktionssituationen sowie geteilter und gelebter Denk- und Handlungsweisen in der jeweiligen Einrichtung (vgl. Mayring 2002: 78).

Auswahl und Zusammensetzung der Teilnehmenden

Nach dem Verfahren des theoretischen Samplings wurden die Teilnehmenden der Gruppendiskussionen entsprechend der Hypothesen aus dem Sektorenmodell ausgewählt. Entsprechend des Sektorenmodells wurden die Gruppendiskussionen in folgenden Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe geführt: In einer Kita mit und ohne heilpädagogische Ausrichtung, in einer inklusiven Heim-/Förderschule, einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, in einer Jugendwohngruppe mit dem Ziel der Verselbstständigung, in einer familienanalogen Wohngruppe sowie in einer Gruppe aus dem Bereich Soziale Gruppenarbeit. Die im Sektorenmodell angedachten Interviews in den Bereichen „Pflegekinderwesen“ und „Elternarbeit im Rahmen sozialpädagogischer Familienhilfe“ konnten pandemiebedingt nicht umgesetzt werden.

Bei den Fachkräften und Einrichtungen wurde auf eine heterogene Zusammensetzung in Bezug auf den vorliegenden Umsetzungsstand von Beteiligungs- sowie Beschwerdeverfahren und Anwendungen von Schutzkonzepten geachtet. Denn wären nur „Best-Practice-Einrichtungen“ einbezogen worden, ginge der Blick auf die Schwierigkeiten in der Implementierung entsprechender Verfahren und Konzepte womöglich verloren. Der Feldzugang erfolgte über niedersächsische Träger, die Einrichtungen in den jeweiligen Sektoren vorhielten.

Eine Erhöhung der externen Validität wurde zusätzlich durch die Bildung sogenannter „Realgruppen“ unterstützt. Diese personale Zusammensetzung der Diskussionsgruppen meint, dass sich ihre jeweiligen Mitglieder auch außerhalb des inszenierten Gesprächsrahmens als Kollektiv (beispielsweise in Gruppenangeboten oder Schulklassen) zusammenfinden (vgl. Vogel 2014: 584). Diese normative Setzung im Untersuchungsdesign ermöglichte, Mitarbeitende und Kinder/Jugendliche mit ähnlichen Erfahrungen bezüglich des von ihnen genutzten Handlungsfeldes in der Kinder- und Jugendhilfe interviewen zu können. Hierdurch konnten kollektiv geteilte Strukturen und Erfahrungen hinsichtlich der Themen Beteiligung, Beschwerde und Schutz herausgearbeitet und analysiert werden (vgl. ebd.).

Bei den Fachkräften lag der inhaltliche Fokus auf den Erfahrungen mit und den Herausforderungen in der Umsetzung von Beteiligung, Beschwerde und Schutz in der Einrichtung sowie

in Erfahrungen mit der Inanspruchnahme von Beratungsmöglichkeiten nach § 8b SGB VIII. Die Kinder/Jugendlichen wurden zu ihrem Erleben von Beteiligung in der Einrichtung, zur Kenntnis und Nutzung von dortigen Beschwerdemöglichkeiten sowie zu ihren Erwartungen an den Schutz ihrer Rechte befragt.

Die Voraussetzung für die Gruppendiskussionsteilnahme war, dass sich die Teilnehmenden im Alter ab 14 Jahren eigenständig und unter 14 Jahren mit Erlaubnis mindestens einer erziehungs(sorge)berechtigten Person mit der Gesprächsaufnahme und der angegebenen Datenverwendung einverstanden erklärten.

Strukturierung der leitfadengestützten Gruppendiskussionen

Die Gruppendiskussionen wurden durch verschiedene Leitfäden (s. Anhang, Punkt 2), strukturiert. Die Leitfäden für die Fachkräfte waren in allen Handlungsfeldern identisch. Die für die Kinder/Jugendlichen unterschieden sich durch die Verwendung einer altersgerechten Sprache in der Ausdrucksweise, nicht aber im dahinterliegenden Erkenntnisinteresse. Um den diskursiven Charakter der Gruppendiskussion aufrechtzuerhalten und alle Meinungen zum vorgegebenen Erkenntnisinteresse generieren zu können, stellten die Leitfragen ausschließlich offene Fragen dar. Hierdurch sowie aufgrund der flexiblen Handhabung des Leitfadens konnten die Teilnehmenden zusätzliche Aspekte zum angegebenen Forschungsinteresse verbalisieren, die ansonsten verborgen geblieben wären (vgl. Vogel 2014: 583 f.). Bei den jüngeren Kindern wurde, in Anlehnung an die Puppent-Interviewmethode, eine eigen entwickelte Comicfigur als bildhafte Unterstützung zur Generierung der Gesprächsstimuli eingesetzt (s. Anhang Punkt 2). Durch die Comicfigur wurde ein für die Kinder in Erzählsituationen vertrautes Element (in Form einer sprechenden Puppe) eingeführt. Hierdurch erhielt die Interviewsituation einen spielerischen Charakter, der die Motivation für die Gesprächsteilnahme stärken und mögliche Hemmungen beim Teilen individueller Ansichten minimieren konnte (vgl. Weise 2019: 164). Gleiche Ziele wurden dadurch verfolgt, dass die Kinder in Expertinnen- und Expertenrollen versetzt wurden, da sie der Comicfigur Sachverhalte oder Stimmungslagen erklärten, welche die Figur ohne sie nicht kennen oder verstehen würde, wodurch zusätzlich eine Minimierung von Hierarchieebenen zwischen den interviewenden und befragten Personen anzunehmen war (vgl. Dechler 2011: 37).

Durchführung und Auswertung

Alle Interviews wurden in Präsenz und in der jeweils besuchten Einrichtung durchgeführt. Für die Gespräche nahm eine Person die Rolle der Interviewerin und eine weitere, die Rolle der Protokollantin ein. Die wesentlichen Gesprächserkenntnisse wurden während des Interviews mitgeschrieben und zusätzlich auf einem Tonbandgerät aufgenommen. Auf Basis der Interviewleitfäden ist im Vorfeld der Feldphase ein Auswertungs-/Reflexionsbogen (s. Anhang Punkt 3) entwickelt worden, welcher als Codiermuster zu verstehen ist. Dieses Verfahren trug zur Reduzierung und inhaltlichen Ordnung des Datenmaterials bei und stellte eine wesentliche Orientierung für die spätere Verschriftlichung der Untersuchungsergebnisse dar (vgl. Mayring 2002: 114 f.). Zur Erhöhung der Datenobjektivität verglichen und reflektierten die Interviewerin und die Protokollantin die jeweiligen Erkenntnisse im Anschluss an die Gruppendiskussionen.

Anhang 2: Leitfäden der Gruppendiskussionen

Leitfäden für die Fachkräfte

Thema	Frage/Inhalt	Wichtige Punkte, erzählgenerierende Nachfragen
1 Intro/Vorstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstellung aller Beteiligten • Erläuterung des Gesprächsinhalts/-anlasses 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusicherung von Anonymität • Bewusstmachung der Sensibilität und Konflikthaftigkeit des Themas, Ermutigung dazu, individuelle Wahrnehmungen zu teilen
2 Konkrete Ereignisse	<ul style="list-style-type: none"> • Fallen Ihnen konkrete Ereignisse in Ihrer Einrichtung ein, bei denen die Themen Beschwerde, Beteiligung oder Schutz eine Rolle gespielt haben? 	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn ja: Mögen Sie darüber berichten? • Ja: Erzählfluss zulassen/dazu ermutigen • Nein: Was macht es schwer, darüber zu reden?
3 Erfahrungen mit Konzepten, Rahmenbedingungen, Handlungsleitfäden usw.	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Konzepte usw. existieren in Ihrer Einrichtung zu den Themen Beschwerde, Beteiligung und Schutz? • Ausgehend vom Erzählten bei Punkt 2: Welche Rolle spielten die Konzepte usw. in der/den geschilderten Situation(en)? 	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern haben sich die Konzepte, Rahmenbedingungen, Handlungsleitfäden usw. im Laufe der Zeit in Ihrer Einrichtung geändert?
4 Bedeutung von Konzepten, Rahmenbedingungen, Handlungsleitfäden usw. in der Praxis	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Möglichkeiten bieten Sie Ihren Adressatinnen und Adressaten, um die Themen Beschwerde, Beteiligung und Schutz umzusetzen/anzuwenden? • Wie wird sichergestellt, dass diese Möglichkeiten stets gegeben sind? 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie beurteilen Sie die Bedeutung der Konzepte, Rahmenbedingungen, Handlungsleitfäden usw. in Ihrer Einrichtung? -> Auf theoretischer und praktischer Ebene?
5 Beratung laut § 8b SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> • Skizzierung des § 8b SGB VIII • Wie nehmen Sie den Anspruch auf Beratung wahr? 	<ul style="list-style-type: none"> • Fokus auf Leitung und Fachkräfte
6 Wünsche/Erwartungen	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie pro Themenfeld einen Wunsch frei hätten, welchen Wunsch hätten Sie für das Thema Beteiligung, Beschwerde und Schutz? 	

Leitfäden für die jüngeren Kinder

Ablauf: Vorstellung aller Beteiligten, kindgerechte Erklärung des Gesprächsanlasses durch das Vorlesen einer Geschichte, Gesprächsregeln und Zusicherung der Anonymität

Geschichte:

- In der Geschichte geht es um ein außerirdisches Wesen und seine Familie.
- Das Wesen heißt Schleimi, weil es aus grünem Schleim besteht.
- Schleimi ist 4 Jahre alt, hat große Glupschaugen und eine Antenne am Körper.
- Jede/r Bewohner/in auf Schleimis Planeten hat seit der Geburt eine Antenne am Körper, die je nach Stimmungslage, wenn man z. B. traurig, glücklich oder wütend ist, eine andere Farbe hat.

- Schleimis Familie lebt auf einem weit entfernten Planeten und möchte auf die Erde ziehen.
- Wenn sie hier leben, würde Schleimi einen Kindergarten/eine Schule besuchen.
- Schleimi hat viele Fragen, weil es nicht weiß, wie ein Kindergarten auf der Erde funktioniert. Wollt ihr Schleimi helfen?



Außerirdisches Wesen „Schleimi“:

Figur und Geschichte entwickelt von Ahrens, Melanie 2021

Gesprächsregeln, Zusicherung von Anonymität und Einwilligung in die Aufnahme:

- Alles, was wir besprechen, bleibt geheim! Wir werden es niemanden außer Schleimi verraten.
- Ihr dürft ehrlich sagen, was ihr denkt.
- Es gibt kein richtig oder falsch.
- Wenn ihr etwas sagen möchtet, könnt ihr euch melden und wir nehmen euch dran.
- Wir lassen jeden aussprechen und machen uns über nichts lustig.
- Wenn jemand nichts sagen möchte oder keine Lust mehr hat, ist das in Ordnung. Jede/r kann auch jederzeit gehen.
- Damit wir nichts vom dem, was ihr sagt, vergessen, haben wir ein Gerät mitgebracht. Das kann wie bei Forscherinnen und Forschern oder Journalistinnen und Journalisten im Fernsehen Stimmen aufnehmen. Ist es okay, wenn wir das Gerät gleich einschalten? (Einwilligung der Eltern wurde im Vorfeld eingeholt.)

Interviewleitfaden am Beispiel der Kita

Beteiligung:

Schleimi möchte zuerst wissen, wie man im Kindergarten mitbestimmen oder etwas sagen kann.

Bild	Erläuterungen zum Bild	Fragen an die Kinder	Erzählgenerierende Nachfragen
Schleimi und dessen Antenne am Körper, die gelb gefärbt ist.	Auf Schleimis Planeten färbt sich die Antenne am Körper gelb, wenn man etwas sagen möchte. Wenn Erzieherinnen und Erzieher oder andere Kinder in Schleimis Kindergarten die gelbe Antenne sehen, gehen sie zu Schleimi und fragen, was es sagen möchte. Erst wenn mit Schleimi gesprochen wurde, erlischt das gelbe Licht und die Antenne wird wieder grau.	Da wir Menschen keine Antenne haben, die zeigt, dass wir etwas sagen oder bei etwas mitbestimmen möchten, müssen wir das anders machen. <ul style="list-style-type: none"> • Wie macht ihr das im Kindergarten, wenn ihr etwas sagen wollt? -> Funktioniert das gut? • Oder würdet ihr euch etwas anderes wünschen? 	Zu wem könnt ihr gehen, mit wem könnt ihr sprechen, müsst ihr immer zu jemanden gehen oder fragt euch jmd. einfach mal so, ob ihr mit etwas einverstanden seid oder ihr etwas sagen möchtet?

Beschwerde:

Schleimi fragt sich, was es tun kann, wenn es sich im Kindergarten beschweren will.

Bild	Erläuterungen zum Bild	Fragen an die Kinder	Erzählgenerierende Nachfragen
Schleimi und dessen Antenne am Körper, die rot gefärbt ist.	Auf Schleimis Planeten färbt sich die Antenne rot, wenn man sich ungerecht behandelt fühlt. Z. B. wenn man sauer ist oder sich beschweren will. Wenn Erzieherinnen und Erzieher oder andere Kinder in Schleimis Kindergarten die rote Antenne sehen, gehen sie zu Schleimi, fragen, was los ist, und versuchen zu helfen. Erst wenn alles wieder gut ist, erlischt das rote Licht und die Antenne wird wieder grau.	<ul style="list-style-type: none"> • Wie macht ihr das im Kindergarten, wenn ihr euch beschweren wollt? -> Funktioniert das gut? • Oder würdet ihr euch etwas anderes wünschen? 	Zu wem könnt ihr gehen, mit wem könnt ihr sprechen, müsst ihr immer zu jemanden gehen oder fragt euch jmd. einfach mal so, ob alles okay ist?

Schutz:

Schleimi sieht ganz anders aus als Kinder von der Erde. Es hat etwas Angst davor, dass es deshalb geärgert wird oder es alle anfassen möchten, weil sie wissen wollen, wie sich der Schleim anfühlt. Es kann sein, dass Schleimi Schutz auf der Erde braucht.

Bild	Erläuterungen zum Bild	Fragen an die Kinder	Erzählgenerierende Nachfragen
Schleimi und dessen Antenne am Körper, die blau gefärbt ist.	Auf Schleimis Planeten färbt sich die Antenne blau, wenn man sich unwohl fühlt. Z. B. wenn man Angst hat oder etwas passiert ist, was einen verletzt hat. Wenn Erzieherinnen und Erzieher oder andere Kinder in Schleimis Kindergarten die blaue Antenne sehen, gehen sie zu Schleimi, fragen, was los ist, und versuchen zu helfen. Erst wenn alles wieder gut ist, erlischt das blaue Licht und die Antenne wird wieder grau.	<ul style="list-style-type: none"> • Wie macht ihr das im Kindergarten, wenn ihr beschützt werden möchtet, verletzt oder traurig seid? -> Funktioniert das gut? • Oder würdet ihr euch etwas anderes wünschen? 	Zu wem könnt ihr gehen, mit wem könnt ihr sprechen, müsst ihr immer zu jemanden gehen oder fragt euch jmd. einfach mal so, ob es euch gut geht?

Abschluss:

- Möchtet ihr zu den Themen, die wir besprochen haben, noch etwas sagen?
- Bedanken und Verabschieden

Leitfaden für die Jugendlichen am Beispiel der OKJA**Vorstellung aller Beteiligten, Erklärung des Gesprächsanlasses**

- Nennung der Namen
- Grund für den Besuch: Unsere Arbeit könnt ihr euch so vorstellen: Es gibt verschiedene Leute, die uns beauftragen. Beispielsweise Menschen aus einer Behörde, die etwas für Kinder und Jugendliche verbessern möchten, selbst aber gar nicht an den Orten sind, wo sich die Kinder/Jugendlichen aufhalten, wie in eurem Jugendzentrum. Die Menschen aus den Behörden beauftragen uns als eine Art Forscherin. Wir fahren dann zu unterschiedlichen Orten und sprechen dort z. B. mit den Kindern/Jugendlichen, so wie heute mit euch. Die Menschen in den Behörden möchten z. B. wissen, wie bestimmte Sachen in einem Jugendzentrum funktionieren, was Kinder/Jugendliche zu bestimmten Fragen denken oder was sie sich wünschen. Um das herauszufinden, sind wir hier.
- Wir freuen uns sehr darüber, dass ihr uns dabei helfen und uns einige Fragen beantworten wollt.

Gesprächsregeln, Zusicherung von Anonymität und Einwilligung in die Aufnahme:

- Wir werden euch Fragen stellen, auf die ihr, wenn ihr wollt, antworten könnt.
- Damit nicht alle durcheinander reden, bitten wir euch um Folgendes: Wenn ihr etwas sagen möchtet, hebt bitte die Hand. Wir nehmen wir euch dann dran.

- Wir werden keinem sagen, wer was gesagt hat und werden eure Aussagen nur dafür nutzen, um zu überlegen, was man für Kinder und Jugendliche z. B. in einem Jugendzentrum verbessern kann.
- Ihr dürft ehrlich sagen, was ihr denkt.
- Es gibt kein richtig oder falsch.
- Wir lassen jeden aussprechen und machen uns über nichts lustig.
- Wenn jemand nichts sagen möchte oder keine Lust mehr hat, ist das in Ordnung. Jede/r kann jederzeit gehen.
- Seid ihr mit den Regeln einverstanden?
- Damit wir nichts, vom dem was ihr sagt, vergessen, haben wir ein Gerät mitgebracht. Das kann wie bei Forscherinnen und Forschern oder Journalistinnen und Journalisten im Fernsehen Stimmen aufnehmen. Ist es okay, wenn wir das Gerät gleich einschalten?

Beteiligung:

- An was werdet ihr im Jugendzentrum beteiligt? Also was dürft ihr hier alles mitentscheiden (Angebote, Musik, Regeln usw.) und was nicht?
- Wie funktioniert das, wenn ihr euch irgendwo beteiligen wollt oder einen Wunsch habt? Z. B. dass es eine Fußball-AG oder eine Regeländerung geben soll?
- Geht ihr zu einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin und sagt das einfach oder läuft das anders?
- Wenn ihr das gesagt habt, wie geht es dann weiter? (Wird euer Wunsch aufgenommen? wird darüber abgestimmt? Usw.)
- Müsst ihr immer zu jmd. gehen oder fragt euch jmd. einfach mal so, ob ihr mit etwas einverstanden seid, ihr etwas sagen oder ändern möchtet?
- Funktioniert das, was ihr beschrieben habt, immer gut oder wünscht ihr euch etwas anderes?

Beschwerde:

Es kann ja mal vorkommen, dass euch etwas nicht gut gefällt im Jugendzentrum und ihr euch über etwas beschweren wollt ...

- Wie funktioniert das, wenn ihr euch beschweren wollt? Geht ihr zu jmd. hin? Wirft man einen Beschwerdezetteln in einen Briefkasten? Usw.
- Was passiert mit eurer Beschwerde? Wie läuft das ab und ändert sich dadurch etwas?
- Beschwerst ihr euch immer, wenn euch danach ist? Wenn ja, warum habt ihr das Gefühl, dass ihr das machen könnt? Oder wenn nein, warum nicht?
- Müsst ihr immer zu jemanden gehen, um euch zu beschweren oder fragt euch jmd. einfach mal so, ob alles gut ist, euch etwas nicht gefällt oder ihr etwas ändern möchtet?
- Seid ihr mit dem, wie ihr euch hier beschweren könnt, zufrieden oder wünscht ihr euch etwas anderes?

Schutz:

Etwas anders als bei einer Beschwerde kann es vielleicht mal sein, dass euch im Jugendzentrum etwas passiert, was in euch ein Gefühl auslöst, was man am besten damit beschreiben kann, dass ihr euch Schutz wünscht. Z. B. wenn euch jmd. Ärgert, bedrängt, wenn ihr vor etwas Angst habt usw.

- Habt ihr so etwas hier mal selbst erlebt oder mitbekommen?
- Falls ja, mögt ihr kurz erzählen, was das war und wie das abgelaufen ist?
- Falls nein, stellen wir uns mal vor, es würde so einen Fall geben, entweder mit einer anderen Besucherin oder Mitarbeiterin bzw. einem anderen Besucher oder Mitarbeiter. Wo erhaltet ihr Schutz? Was würdet ihr machen? Zu wem würdet ihr gehen? Usw.
- Fragen euch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab und zu, ob alles in Ordnung ist, oder müsst ihr immer selbst auf jmd. zugehen?
- Wie findet ihr die aktuellen Möglichkeiten, die ihr habt, wenn ihr Schutz braucht? Sind sie für euch ausreichend / gut oder wünscht ihr euch etwas anderes?

Abschluss

- Möchtet ihr zu den Themen, die wir besprochen haben, noch etwas sagen? Ist euch noch etwas eingefallen?
- Bedanken und Verabschieden

Anhang 3: Reflexions- und Auswertungsbogen zur Gruppendiskussion

0 Erster Eindruck zu Aussage-Qualität und Atmosphäre des Gesprächs

1 Beteiligung

1. Prägnante Aussagen, Erfahrungen usw. zum Thema Beteiligung
2. Konkrete Umsetzungsstrategien und Qualitätsstandards zum Thema Beteiligung in der Einrichtung. Auch hinsichtlich der Frage, was gut/schlecht läuft
3. „Wünsche“ zum Thema Beteiligung

2 Beschwerde

- 2.1 Prägnante Aussagen, Erfahrungen usw. zum Thema Beschwerde
- 2.2 Konkrete Umsetzungsstrategien und Qualitätsstandards zum Thema Beschwerde in der Einrichtung. Auch hinsichtlich der Frage, was gut/schlecht läuft.
- 2.3 „Wünsche“ zum Thema Beschwerde

3 Schutz

- 3.1 Prägnante Aussagen, Erfahrungen usw. zum Thema Schutz
- 3.2 Konkrete Umsetzungsstrategien und Qualitätsstandards zum Thema Schutz in der Einrichtung. Auch hinsichtlich der Frage, was gut/schlecht läuft
- 3.3 „Wünsche“ zum Thema Schutz

4 Besondere Wahrnehmungen und Auffälligkeiten

- 4.1 Wurde ein Thema „stiefmütterlich“ oder als besonders wichtig behandelt?
Wenn ja, Vermutung warum?
- 4.2 War der Sprechanteil ausgewogen/angemessen oder bestand das Gefühl, dass jmd. andere TN in eine Richtung leiten wollte (immer zuerst das Wort ergreifen usw.)?
- 4.3 Existieren bei den Themen 1 bis 3 unterschiedliche Meinungen/Haltungen usw. bei den Interviewten bezogen auf Unterschiede zwischen Leitung und Fachkräften oder den Geschlechtern

5 Beratung nach § 8b SGB VIII

6 Sonstige wichtige Aspekte / Eindrücke usw.

Anhang 4: Rahmenkonzept für die Landesjugendhilfeplanung

Präambel

Das Land als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe⁶ strebt an, gemeinsam mit den örtlichen Trägern die Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerecht und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln und zu diesem Zwecke die Landesjugendhilfeplanung aufzubauen und fortzuführen. Das Land als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe verantwortet die Landesjugendhilfeplanung. Die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe werden partnerschaftlich in den Prozess der Landesjugendhilfeplanung eingebunden. Im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung werden als Service für die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe landesweit zuverlässige, standardisierte Daten für Planungszwecke zur Verfügung gestellt. Die im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) zur Verfügung stehenden Daten werden neben anderen Datenbeständen in aggregierter Form in die Landesjugendhilfeplanung einbezogen, weshalb die Beteiligung der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Landesjugendhilfeplanung in der vorgestellten Form ist. Bei der Erschließung weiterer trägerbezogener Datenbestände werden die Institutionen, die Daten zur Verfügung stellen, entsprechend beteiligt.

Die Landesjugendhilfeplanung ist den Zielen des SGB VIII verpflichtet. Das Land setzt bei diesem Vorhaben die enge und vertrauensvolle Kooperation mit den Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe voraus, um die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben im Sinne des SGB VIII wahrzunehmen.

1. Ziele der Landesjugendhilfeplanung

Die Landesjugendhilfeplanung dient insbesondere folgenden Zielsetzungen:

- einer Optimierung der Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe auf der Basis qualifizierter Daten,
- der Verbesserung der Abstimmungen der Planungen der örtlichen und der überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (§ 80 Abs. 4 SGB VIII),

⁶ Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 9 Abs. 1 AG SGB VIII das Land. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe des Landes obliegen dem MS und dem MK. Die Aufgabenwahrnehmung des Landesjugendamtes erfolgen im FB I (Kinder, Jugend und Familie“ (Geschäftsbereich MS), FB II „Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder“ und FB III „Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung“ (beide im Geschäftsbereich MK) gemäß Gem. Rd.Erl. d. MS u. d. MK v. 02.02.2015 Z/1.2-01546-VORIS 2011 (Nds. MBl. 2015 Nr. 8 S. 232).

- der Anregungs-, Förderungs- und Weiterentwicklungsfunktion des überörtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nachzukommen (§ 82 Abs. 1 SGB VIII und § 85 Abs. 1 SGB VIII),
- der Unterstützung der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Bereitstellung und Sicherstellung bedarfsgerechter, landesweit gleichmäßig ausgebauter Angebote zum Wohle von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

2. Grundlegende Rahmenbedingungen der Landesjugendhilfeplanung

Die Landesjugendhilfeplanung wird unter Einbeziehung aggregierter Daten⁷ der Integrierten Berichterstattung Niedersachsens (IBN) aufgebaut, wobei die IBN nur eine Datenquelle darstellt. Weitere Datenquellen werden entsprechend der zu bearbeitenden Themenschwerpunkte zukünftig erschlossen und nutzbar gemacht.

Die IBN ist ein eingeführtes Ziel- und Kennzahlensystem für die Jugendämter in Niedersachsen mit dem Ziel, die Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter zu erhöhen und fachliche Erkenntnisse über die Entwicklung der Jugendhilfe zu erhalten und deren Weiterentwicklung zu unterstützen. Das Land als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Durchführung der IBN mit finanziellen Mitteln und der Bereitstellung von 1,6 Personalstellen, auch die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe beteiligen sich an der Finanzierung der IBN.

Für die Durchführung der Landesjugendhilfeplanung unter Einbeziehung der IBN-Daten ist die Zustimmung der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich. Das detaillierte Verfahren wird in der zwischen dem Landesjugendamt und den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter) geschlossenen „Rahmenvereinbarung über die Teilnahme an der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen“ sowie in der zwischen dem MS und den Kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen „Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Landesjugendhilfeplanung“ geregelt.

Die Durchführung und wissenschaftliche Begleitung der Landesjugendhilfeplanung erfolgt derzeit durch die „Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie- GEBIT“, Münster, da die GEBIT auch die wissenschaftliche Begleitung der IBN durchführt. Zukünftig können auch andere wissenschaftliche Institute mit der Begleitung der Landesjugendhilfeplanung beauftragt werden.

3. Bestandteile der Landesjugendhilfeplanung

Die Landesjugendhilfeplanung wird aus „Kommentierten Basisberichten“, aus Schwerpunktbberichten und aus einer Datenbank bestehen.

3.1 Kommentierter Basisbericht

Der Kommentierte Basisbericht stellt einen Überblick über die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfeleistungen in Niedersachsen auf der Basis sozialstruktureller Daten zur Verfügung. In dem Basisbericht können sowohl die Entwicklung von einzelnen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiträumen dargestellt werden, als auch räumliche bzw. regionale Differenzierungen vorgenommen werden. Anhand statistischer Analysen können im Basisbericht Aussagen zur Überprüfung der häufigsten Hypothesen über den Zusammenhang zwischen sozialer Lage und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gegeben werden.

Derzeit liegen im Rahmen der IBN konsolidierte Datenbestände zu den Hilfen zur Erziehung inklusive Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige und Inobhutnahmen (§§ 27 ff SGB VIII) und zur Jugendgerichtshilfe vor.

Der Kommentierte Basisbericht wird in regelmäßigen Abständen erscheinen und veröffentlicht werden. Die Datenbasis wird web-basiert zur Verfügung gestellt.

⁷ Unter aggregierten Daten versteht man die Zusammenfassung von Einzelwerten zu größeren Einheiten, d. h. in einem landesweitem Bericht werden keine Einzeldaten einzelner Träger der Kinder- und Jugendhilfe abgebildet.

3.2 Schwerpunktberichte

Ergänzend zu dem Basisbericht werden aktuelle Schwerpunktberichte zu relevanten Themen der Kinder- und Jugendhilfe erstellt und veröffentlicht.

Die Schwerpunktberichte beschreiben ein Feld der Kinder- und Jugendhilfe detaillierter. Die Rahmenbedingungen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wirkungen werden im Schwerpunktbericht dargestellt und analysiert, mögliche Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe daraus abgeleitet.

Pro Jahr wird voraussichtlich ein Schwerpunktbericht erarbeitet werden können. Die Schwerpunktberichte werden veröffentlicht – in schriftlicher Form und via Internet – und der Fachöffentlichkeit präsentiert.

3.3 Landesweite Datenbank

Eine landesweite Datenbank, die sozialstrukturelle Daten und Daten der Kinder- und Jugendhilfe via Internet zur Verfügung stellt, soll aufgebaut werden. Darüber hinaus ist eine landesweite web-basierte Anbieter- und Angebotsdatenbank der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen in Planung.

Die Nutzung und Vernetzung weiterer Datenquellen zum Zwecke der Landesjugendhilfeplanung wird in einem einheitlichen System angestrebt.

4. Prozess- und Beteiligungsstruktur der Landesjugendhilfeplanung

Die Landesjugendhilfeplanung beruht auf der vertrauensvollen Zusammenarbeit der beteiligten Organisationen und Institutionen. Das Land als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe – vertreten durch das MS – trägt die Gesamtverantwortung für die Landesjugendhilfeplanung. Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich nach § 71 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII mit der Jugendhilfeplanung. Das MS verpflichtet sich, die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe – die die Kinder- und Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis durchführen – und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe partnerschaftlich in den Prozess der Landesjugendhilfeplanung einzubinden.

4.1 Landesjugendhilfeplanung als fortlaufender Prozess

Die Umsetzung der Landesjugendhilfeplanung ist ein fortlaufender und kontinuierlich durchzuführender Prozess, der partizipativ (Land – Kommunen – freie Träger) umgesetzt wird. Zu diesem Zweck wird eine Lenkungsgruppe eingesetzt.

4.1.1 Lenkungsgruppe

Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe, die Konzeption und die thematische Schwerpunktsetzung der Landesjugendhilfeplanung zu beraten. Die Lenkungsgruppe führt eine Abstimmung hinsichtlich der zu verwendenden Datenbasis und der Erschließung weiterer Datenquellen zur Erstellung von Berichten durch. Die Lenkungsgruppe sichtet und berät die im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung erstellten Berichte und gibt diese für die weitere Bearbeitung frei und berät den Aufbau landesweiter Datenbanken.

Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus:

- 5 (4) Vertreterinnen/Vertretern der kommunalen Spitzenverbände/der Kommunen für die an der IBN beteiligten Jugendämter
- 1 Vertreterin/Vertreter MS
- 1 Vertreterin/Vertreter MK
- 2 Vertreterinnen/Vertreter des Landesjugendhilfeausschusses. Sollte davon ein/e Vertreter/ in aus dem kommunalen Bereich benannt sein, verringert sich die Anzahl der kommunalen Vertreter/innen auf 4 (erster Spiegelstrich).
- Bei Bedarf: Vertreter/in(nen) der Organisationen, die weitere Daten zur Verfügung stellen.

- Beratende Mitglieder:
- 1 Projektverantwortliche/-verantwortlicher für die IBN des Landesjugendamtes
- 1 Vertreterin/Vertreter des wissenschaftlichen Instituts
- Beratende Sachverständige zu inhaltlichen Fragestellungen.

Die Lenkungsgruppe wird von MS einberufen und tagt, sobald die Erstfassung eines „Kommentierten Basisberichtes“ oder eines „Schwerpunktberichtes“ vorliegt oder sonstiger Beratungsbedarf zur Landesjugendhilfeplanung besteht.

4.1.2 Landesjugendhilfeausschuss

Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich gem. § 71 SGB VIII mit „allen Angelegenheiten der überörtlichen Jugendhilfe, insbesondere mit der Jugendhilfeplanung“.

MS bezieht den Landesjugendhilfeausschuss eng in den Prozess der Landesjugendhilfeplanung ein und stellt die entsprechenden Unterlagen zeitnah zur Verfügung. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweils beauftragten wissenschaftlichen Instituts sowie die projektverantwortliche Person für die IBN beim Landesjugendamt kann bei Bedarf zu den Beratungen des Landesjugendhilfeausschusses hinzugezogen werden. Die Erörterung der konzeptionellen Weiterentwicklung und der Zielsetzung der Landesjugendhilfeplanung erfolgt durch den Landesjugendhilfeausschuss.

Grundsätzlich wird vom MS angestrebt, die Landesjugendhilfeplanung im Konsens mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe durchzuführen. Sollten im Einzelfall in der „Lenkungsgruppe“ konsensuale Entscheidungen nicht erreicht werden, behält MS sich die Letztentscheidung vor. Bei Entscheidungen, die die Datenbasis einer Organisation bzw. eines Verbandes betreffen, wird der entsprechenden Organisation bzw. dem Verband ein Vetorecht eingeräumt.

Impressum

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

Erstellt von:

ISA - Institut für soziale Arbeit e.V., Prof. Dr. Christian Schraper, Melanie Ahrens, Silja Hauß

Redaktion:

Leitung: Katrin Harms

Mitarbeit: Christof Gebhardt, Julia Bast, Lars Kallmeyer

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Gestaltung:

twoPIXELS, www.twopixelsdesign.com

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

www.ms.niedersachsen.de

September 2022



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**